

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG)

#### **A. Problem und Ziel**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 158 S. 196) sowie der Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 158 S. 77). Die beiden vorgenannten EU-Rechtsakte sind am 16. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Richtlinie muss bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die meisten Regelungen der genannte EU-Verordnung anwendbar, so dass bis dahin entsprechende Anpassungen im deutschen Recht vorzunehmen sind.

Soweit durch die neuen europäischen Vorgaben Änderungsbedarf im Handelsgesetzbuch (HGB) entsteht, wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegt.

#### **B. Lösung**

Mit dem Entwurf wird im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu werden insbesondere Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vorgeschlagen. Notwendige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes sowie des Handelsgesetzbuchs werden im AReG aufgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Neustrukturierung der Abschlussprüferaufsicht und die Berufspflichten der Abschlussprüfer. Darüber hinaus sind weitere Änderungen der WPO ohne Bezug zur Richtlinienumsetzung erforderlich, wie u. a. die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[wird nachgereicht]

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

[wird nachgereicht]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[wird nachgereicht]

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[wird nachgereicht]

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

### (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG)<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Beststellungsbehörde“.
  - b) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:  
„§ 44b Gemeinsame Berufsausübung“.
  - c) Die Angabe zu § 55b wird wie folgt gefasst:  
„§ 55b Internes Qualitätssicherungssystem“.
  - d) Die Angabe zu § 55c wird gestrichen.
  - e) Die Angabe zu § 62b wird wie folgt gefasst:  
„§ 62b Inspektionen“.
  - f) Die Angabe zu § 63 und 63a werden gestrichen.
  - g) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 158 S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 158 S. 77).

„§ 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft“

h) Nach der Angabe zu § 66b wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 66c Zusammenarbeit mit anderen Behörden und internationale Zusammenarbeit“

i) Die Angaben zum Sechsten Teil und dessen Ersten Abschnitt werden gestrichen.

j) Die Angabe zu §§ 68 und 68a werden wie folgt gefasst:

„§ 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen

§ 68a Untersagungsverfügung“

k) Nach der Angabe zu § 68a werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 68b Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot

§ 68c Bestellung eines Vertreters

§ 68d Ordnungsgeld“

l) Die Angabe zu §§ 69 und 69a wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Bekanntmachung von Maßnahmen

§ 69a Anderweitige Ahndung; Verhältnis des berufsaufsichtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren“

m) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Leitungspersonen von Unternehmen von öffentlichem Interesse“

n) Nach der Angabe zu § 71 werden folgende Zeilen eingefügt:

„Sechster Teil. Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt. Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung“

o) Die Angabe zu § 83a wird gestrichen.

p) Die Angaben zu §§ 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

„§ 84 Antrag

§ 85 Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme“

q) Die Angaben zu §§ 84a, 86, 87 sowie 94 bis 97 werden gestrichen.

r) Die Angaben zu §§ 98 und 99 werden wie folgt gefasst:

„§ 98 Verhandlung trotz Ausbleibens des Wirtschaftsprüfers

§ 99 Nichtöffentliche Verhandlung“

s) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 Mitwirkung der Wirtschaftsprüferkammer vor dem Bundesgerichtshof“

- t) Die Angaben zu den Unterabschnitten Fünf und Sechs sowie §§ 111 bis 121a und 123 werden gestrichen.
- u) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124 Kostenpflicht“.

- v) Die Angabe zu § 124a wird gestrichen.
- w) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Kostenpflicht und Haftung der Wirtschaftsprüferkammer“.

- x) Nach der Angabe zu § 130 werden folgende Zeilen eingefügt:

„Achter Teil. Registrierung als EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft

§ 131 Prüfungstätigkeit von EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

§ 131a Registrierungsverfahren

§ 131b Berufsaufsicht bei EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“.

- y) Die Angabe zu § 131m wird wie folgt gefasst:

„§ 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats“.

- z) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 Übergangsregelung für § 57a Absatz 1“.

- aa) Die Angaben zu §§ 139 und 139a werden gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „weiter“ die Wörter „nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „selbständigen Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „Berufsangehörigen“ ersetzt und das Wort „eigene“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 2 wird das Wort „Sitz“ durch das Wort „Verwaltungssitz“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registrierung,“ die Wörter „der kontinuierlichen Fortbildung,“ und nach dem Wort „tätig“ ein Komma und die Wörter „so weit nicht die [Bundesbehörde x] gemäß § 66a tätig wird“ eingefügt.
5. In § 7 wird das Wort „schriftlicher“ durch die Wörter „einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „tätig ist,“ die Wörter „bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfer (EU-/EWR-Abschlussprüfer) oder einer dort zugelassenen Prüfungsgesellschaft (EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft)“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ein Komma und die Wörter „der [Bundesbehörde x]“ eingefügt. Die Angabe „§ 43a Abs. 4 Nr. 4“ wird durch die Angabe „§ 43a Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bewerbende, die einen nach § 8a WPO anerkannten Hochschulausbildungsgang abgeschlossen haben, können ohne Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 und der Prüfungstätigkeit nach Absatz 2 bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden.“
7. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, sowie in jenen Bereichen der Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 WPO in der Fassung des Artikel 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I 2355) waren. Für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, entfällt darüber hinaus die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht, für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, die vollständige schriftliche und mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Prüfung setzt den Nachweis von Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 voraus. § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend.“
8. In der Überschrift von § 15 werden die Wörter „und Gebühren“ gestrichen.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. solange der nach § 54 Absatz 1 notwendige Versicherungsschutz nicht vorliegt;“.
  - b) In Nummer 6 werden die Wörter „nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar“ durch die Wörter „nach § 43 Absatz 2 Satz 1 oder § 43a Absatz 3 unvereinbar oder nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a genehmigungsfähig“ ersetzt.
10. In § 16a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsstelle“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

11. In § 18 Absatz 3 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „sowie während einer Beurlaubung“ eingefügt.
12. In § 19 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 43 Absatz 2 Satz 1 unvereinbar oder nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 genehmigt“ ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nicht den nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherungsschutz unterhält oder diesen innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist;“.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufsangehörige haben der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen, wenn eine unvereinbare Tätigkeit nach § 43a Absatz 3 oder 44a ausgeübt wird.“
  - d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121“ durch die Angabe „§ 68b Absatz 2 bis 4 und § 68c“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können in jeder nach deutschem Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Rechtsform nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insoweit findet § 105 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassener Ab-

schlussprüfer oder zugelassene Abschlussprüferin“ durch die Wörter „Berufsangehöriger oder EU-/EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfern und EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfern“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen oder dort zugelassene Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfer, EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Nummer 3 und 5 werden jeweils die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „EU-/EWR-Abschlussprüfern oder EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder von dort zugelassenen Prüfungsgesellschaften“ durch die Wörter „von EU-/EWR-Abschlussprüfern oder EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen kann die Wirtschaftsprüferkammer geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 30 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis der Änderung kann die Wirtschaftsprüferkammer geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.“

18. In § 33 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil“ durch die Wörter „rechtskräftige Entscheidung“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine rechtskräftige Entscheidung nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Satz 2 ergangen ist.“

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Gesellschaft in“ die Wörter „nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in“ eingefügt.

20. § 37 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Berufsangehörigen“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Liegt einer Eintragung eine Urkunde in einer anderen Amtssprache zugrunde, muss sich aus dem Berufsregister ergeben, ob es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt oder nicht.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Veränderungen des Namens“ gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums“ durch ein Komma und die Wörter „sofern der Berufsangehörige in ein Netzwerk eingebunden ist, Namen, Firmen und Anschriften der anderen Mitglieder des Netzwerks und der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind“ ersetzt.

c) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 43a Abs. 1 und 2 und alle Veränderungen unter Angabe des Datums“ durch die Wörter „§ 43a Absatz 1 unter Angabe der Praxis“ ersetzt.

d) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Mitglieder einer Personengesellschaft im Sinne des § 44b und Name der Personengesellschaft; dies gilt entsprechend im Falle der Kundmachung einer Personengesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nicht vorliegen,“

e) Nummer 1 Buchstabe g wird gestrichen.

f) Nummer 1 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2,“

g) In Nummer 1 Buchstabe k wird das Wort „berufsgerichtlich“ durch das Wort „berufsaufsichtlich“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

h) Nach Nummer 1 Buchstabe k werden folgende Buchstaben l und m sowie die folgenden Wörter eingefügt:

„l) die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung unter Angabe des Datums,

m) die Beurlaubung

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, i, j und m unter Angabe des Datums.“

- i) In Nummer 2 Buchstabe c wird vor dem Wort „Firmen“ das Wort „Namen,“ und vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „anderen“ eingefügt; das Wort „ihrer“ wird durch die Wörter „der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung“ ersetzt.
- j) Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
  - „f) Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2“.
- k) Nach Nummer 2 Buchstabe h wird ein Komma gesetzt und werden folgende Buchstaben i und j eingefügt:
  - „i) berufsaufsichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote nach § 68 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 3 und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer,
  - j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums“.
- l) In Nummer 2 am Ende werden die Wörter „g und h“ durch die Wörter „g, h und i“ ersetzt.
- m) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
  - „4. EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131; die Nummern 2 und 3 gelten entsprechend.“
- n) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten“ werden durch die Wörter „Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
  - „4. EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131, wenn die Zulassung der Prüfungsgesellschaft in dem Herkunftsmitgliedstaat erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben wurde oder wenn die Prüfungsgesellschaft nicht mehr in diesem Mitgliedstaat registriert ist.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
  - „(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und i und § 38 Nummer 2 Buchstabe f und g sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 entschieden hat oder die Registrierung als Prüfer für Qualitäts-

kontrolle nach § 57a Absatz 3 unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist. Die Angaben zu § 38 Nummer 1 Buchstabe k sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.“

23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 126, 126a“ durch die Angabe „§§ 126 bis 126b“ ersetzt.

24. In § 40a Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der mit diesen durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung“ ersetzt.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „und nicht Mitglied des Prüfungsausschusses, des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrates sein“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, für

1. Personen, die als Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,
2. Partner und Mitarbeiter, die zwar nicht als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner, aber als sonstiger Partner oder Mitarbeiter des Abschlussprüfers tätig waren und als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU-/EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind und
3. alle anderen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder EU-/EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann.“

- c) Dem § 43 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Wirtschaftsprüfer hat während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren. Dazu gehört es, Angaben kritisch zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

(5) Der Wirtschaftsprüfer wendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen ausreichend Zeit für den Auftrag auf und sieht die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel sowie gegebenenfalls Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Bei Durchführung der Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. wählt diese den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz aus,
2. stellt diese dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung,

3. sind die verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt.“

26. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Regeln der Berufsausübung

(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus

1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b;
2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;
3. als zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Personengesellschaften nach § 44b Absatz 1, EU-/EWR-Abschlussprüfern oder EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft;
5. als zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen;
6. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen;
7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x], soweit sich nicht aus Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 anderes ergibt;
8. als Angestellte einer nach § 342 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Einrichtung, als Angestellte einer nach § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Vertrag anerkannten Prüfstelle oder als Angestellte einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen und Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen, und deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und in der Berufsangehöri-

ge, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben;

9. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt; oder
10. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens und eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist;
2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten und Hochschulen;
3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist;
4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer;
5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit.

(3) Berufsangehörige dürfen nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsverhältnisses mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;
3. jede Tätigkeit aufgrund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falles. § 44a bleibt unberührt.

Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder Absatz 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.“

27. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die nicht Wirtschaftsprüfer sind,“ gestrichen.
28. § 44b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „, Außen- und Scheinsozietät“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten)“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sozietät“ durch die Wörter „solche Personengesellschaft“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Sozietäten“ gestrichen.
  - e) In Absatz 4 wird das Wort „Sozietäten“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt und vor das Wort „ausüben“ das Wort „gemeinsam“ eingefügt.
  - f) In Absatz 5 wird das Wort „Sozietät“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.
29. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „aufnehmen“ die Wörter „oder aufgrund besonderer Umstände nicht den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfer" nicht führen“ gestrichen.
  - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
30. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Berufsangehörigen oder einem EU-/EWR-Abschlussprüfer“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfern“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.
31. § 51b wird wie folgt gefasst:

#### „§ 51b

#### Handakten

(1) Berufsangehörige müssen durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihnen entfaltete Tätigkeit geben können. Berufsangehörige haben die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

(2) Schriftstücke, die ein Berufsangehöriger aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, müssen nicht nach Absatz 1 Satz 2 aufbewahrt werden, wenn der Berufsangehörige den Auftraggeber aufgefordert hat, diese Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Dies gilt nicht für Briefwechsel zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Der Berufsangehörige kann seinem Auftraggeber die Herausgabe von Unterlagen nach Absatz 2 verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Unterlagen oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs wird für jede Abschlussprüfung eine Handakte nach Absatz 1 (Prüfungsakte) angelegt, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sin-

ne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs geschlossen wird. Der Berufsangehörige hat in der Prüfungsakte auch zu dokumentieren,

1. ob er die Anforderungen an seine Unabhängigkeit im Sinn des § 319 Absatz 2 bis 5 und des § 319a des Handelsgesetzbuchs erfüllt, ob seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen, sowie die zur Verminderung dieser Gefahren ergriffenen Schutzmaßnahmen,
2. ob er über die erforderliche Zeit, das erforderliche Personal und die sonstigen erforderlichen Mittel verfügt, die nach § 43 Absatz 5 zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
3. wenn er den Rat externer Sachverständiger einholt, die entsprechende Anfrage und die erhaltene Antwort.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus den verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen und zu dokumentieren, dass dieser nach dem Zweiten oder Neunten Teil zugelassen ist. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs sind darüber hinaus die in Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 158 S. 77) vorgesehenen Daten zu dokumentieren. Der Berufsangehörige bewahrt alle Daten und Unterlagen auf, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs oder zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind oder schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen beinhalten.

(5) Der Berufsangehörige, der eine Konzernabschlussprüfung durchführt, hat der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften im Sinn des § 3 Absatz 1 Satz 1, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Absatz 1 eingetragen sind oder eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 3 nicht besteht. Erhält der Berufsangehörige keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, sind der Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit sich der Berufsangehörige zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

(7) Der Berufsangehörige führt eine Datei, die für jeden seiner Auftraggeber Angaben zur Person, zu den für jeden Auftrag verantwortlichen Prüfungspartner und zu den in jedem Geschäftsjahr für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare enthält.“

32. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43a Absatz 1 Nummer 1 ausüben, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die nicht selbst als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen sind, muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus ihrer Berufstätigkeit nach §§ 2 oder 129 ergeben. Die Versicherung muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrages begangene Pflichtverletzung zu gewähren ist, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 Satz 1 begrenzt werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Von der Versicherung kann der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen,
3. Ersatzansprüche, die vor Gericht in Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geltend gemacht werden, oder Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Staaten,
4. Ersatzansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der Staaten, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder kein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit die Ansprüche nicht bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden ge-

schäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstehen und soweit das den Ersatzansprüchen zugrundeliegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nicht deutschem Recht unterliegt.

(4) Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muss den in § 323 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang betragen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, soweit der Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

(6) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht.“

33. § 54a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Sozietät“ jeweils durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.
- b) Dem § 54a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch den Wirtschaftsprüfer an Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung des Wirtschaftsprüfers gegenüber seinem Auftraggeber hiervon unberührt.“

34. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Wirtschaftsprüfer darf“ durch die Wörter „Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 darf der Berufsangehörige“ und das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehöriger“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder auf andere Weise in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.“

- c) Im neuen Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ die Wörter „oder der [Bundesbehörde x]“ eingefügt.

35. § 55b wird wie folgt gefasst:

„§ 55b

Internes Qualitätssicherungssystem

(1) Berufsangehörige haben die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem). Das Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Das Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern des Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, umfassen die Regelungen nach Absatz 1 angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung. Dazu gehören zumindest

1. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme,
2. der Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren sowie der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und des erforderlichen Personals,
3. Grundsätze und Verfahren, die die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und an die Unabhängigkeit nach §§ 319 bis 319a des Handelsgesetzbuchs gewährleisten,
4. Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass Mitarbeiter sowie sonstige unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen, fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden,
5. die Führung von Handakten nach § 51b,
6. der Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, und deren Dokumentation,
7. angemessene Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,
8. angemessene Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55, sowie
9. angemessene Grundsätze und Verfahren um zu gewährleisten, dass im Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen der Überwachung gemäß Absatz 1 Satz 1 unterzieht der Berufsangehörige, der Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführt, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter und ihrer Tätigkeiten sowie für die Handakte einmal jährlich einer Bewertung. Im Fall von Mängeln des Qualitätssicherungssystems ergreift er die zu de-

ren Behebung erforderlichen Maßnahmen. Der Berufsangehörige dokumentiert einmal jährlich in einem Bericht

1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1,
2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, es sei denn, diese sind geringfügig, sowie
4. die aus Verstößen nach Nummer 4 erwachsenden Folgen und die zur Behebung dieser Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Bei Prüfungsgesellschaften liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei einem Berufsangehörigen, einem vereidigten Buchprüfer oder einem EU-/EWR-Abschlussprüfer.“

36. § 55c wird aufgehoben.

37. In § 56 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ gestrichen und die Angabe „§§ 55a und 55b“ durch die Angabe „§§ 55 bis 55b“ ersetzt.

38. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „unbeschadet des § 66a“ eingefügt.
- b) Am Ende von Absatz 2 Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Satzung oder Teile derselben aufhebt“ durch die Wörter „bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung Vorschriften im in Absatz 4 genannten Umfang erlassen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196) geändert worden ist zu sichern.“

f) In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ gestrichen

39. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

Qualitätskontrolle

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 durchzuführen. Sie sind verpflichtet, diese Absicht bei der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit mitzuteilen. Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind auch nach erfolgter Anzeige mitzuteilen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs. Sie umfasst eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere der Einhaltung einschlägiger Berufsausübungsregelungen, Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung, auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen. Die Qualitätskontrolle findet auf Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber dem Geprüften trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.

(3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Ein Wirtschaftsprüfer ist auf Antrag zu registrieren, wenn

1. er seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig gewesen ist;
2. er eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert hat und
3. gegen ihn in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

Die Registrierung setzt für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis voraus, dass er nach Absatz 1 Satz 2 als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Absatz 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt hat,
3. eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 rechtskräftig gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zum zu prüfenden Wirtschaftsprüfer oder zur zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative) begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. Ferner sind wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte zwischen ihm und dem Geprüften bestehen.

(5) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht muss enthalten

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und des oder der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,
2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung,
3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,
4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und
5. eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 2 Satz 3;

zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts können weitere Bestimmungen getroffen werden (§ 57c Absatz 2 Nummer 6). Im Fall von wesentlichen Mängeln im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnissen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.

(5a) Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, werden im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 berücksichtigt. Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht erstrecken sich nicht auf die in Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche. Der Bericht ist an die Kommission für Qualitätskontrolle und den Geprüften sowie die [Bundesbehörde x] zu richten und enthält eine Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und gegebenenfalls die Feststellung von wesentlichen Mängeln in Bezug auf

Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5b) Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des Geprüften geeignet und angemessen sein. Es ist zu berücksichtigen, dass Prüfungsstandards, insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittleren und kleinen Unternehmen nach § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs, in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.

(6) Die zu kontrollierende Person reicht bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer oder Prüferinnen für Qualitätskontrolle ein. Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung des Prüfers oder der Prüferin für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Absatz 2 Nummer 7). Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Frist und unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen (Widerspruchsrecht); die Absicht, Vorschläge abzulehnen, ist innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der zu kontrollierenden Person mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. Bei Ablehnung aller Vorschläge kann die zu kontrollierende Person bis zu drei neue Vorschläge einreichen; die Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Im Fall der erneuten Ablehnung aller Vorschläge benennt die Kommission für Qualitätskontrolle eine als Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragende Person. Der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle wird von der zu kontrollierenden Person eigenverantwortlich beauftragt.

(6a) Nach Abschluss der Prüfung leitet der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zu; dies soll in elektronischer Form geschehen. Die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 wird gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Zeit oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,
2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass die Eintragung gelöscht werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der [Bundesbehörde x] vorzulegen. Auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit verzichtet werden; in diesem Fall wird die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 gelöscht.

(7) Ein Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts bestehen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. Der Bericht nach Satz 3 ist von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Falle einer späteren Qualitätskontrolle dem nächsten Prüfer für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) Der Qualitätskontrollbericht ist sieben Jahre nach Eingang in der Wirtschaftsprüferkammer zu vernichten. Im Falle eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die in Satz 1 bestimmte Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.“

40. § 57c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 57a Abs. 3“ durch die Wörter „und des Widerrufs der Registrierung nach § 57a Absatz 3 und 3a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Risikoanalyse und die Anordnung der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 4 bis 5;“
- c) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5;“
- d) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ durch die Wörter und „§ 57a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 und Absatz 3a Nummer 3“ ersetzt.
- e) Dem § 57c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung zur Sicherung einer funktionierenden Qualitätskontrolle Vorschriften im in Absatz 2 genannten Umfang erlassen.“

41. § 57e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anordnungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 2 Satz 6 zu treffen;“
- b) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „entgegenzunehmen“ die Wörter „und auszuwerten“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entscheidungen über die Löschung der Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 und Absatz 3a;“
- d) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.“
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen Mängel bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; werden Auflagen erteilt, sind diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen, und es ist von dem oder der Geprüften hierüber unverzüglich ein Bericht vorzulegen. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer oder eine

andere Prüferin für Qualitätskontrolle beauftragt wird. Sind die Voraussetzungen des § 57a Absatz 5 Satz 3 gegeben, entscheidet sie über die Löschung der Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2. Der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vor Erlass von Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören. Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 gelöscht werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der [Bundesbehörde x] vorzulegen.“

- f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Aushändigung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7“ gestrichen und in Satz 2 werden die Wörter „Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 zu widerrufen“ durch die Wörter „Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
- h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die im Rahmen der Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57d oder bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen und Daten dürfen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der [Bundesbehörde x] eingeleitet oder geführt werden, verwendet werden. Sobald die Unterlagen und Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben.“

42. In § 57g werden die Angabe „§ 57a Abs. 2 bis 6, §§ 57b bis 57f“ durch die Angabe „§ 57a Absatz 2 bis 6a, §§ 57b bis 57e“ ersetzt.

43. § 57h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5, Abs. 6, Satz 1 bis 9, Abs. 7 bis 8, §§ 57b bis 57d, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5“ durch die Angabe „§ 57a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5a, Absatz 6, Absatz 6a Satz 1 bis 3, Absatz 7 bis 8, §§ 57b bis 57d, § 66a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1, Absatz 8“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 zu löschen ist, so sind § 57a Absatz 6 Satz 3 und § 57e Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorgang der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist.“

- c) Dem § 57h wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 findet keine Anwendung auf die Prüfungsverbände der Sparkassen- und Giroverbände, soweit § 340k des Handelsgesetzbuchs oder Landesrecht nichts anderes vorsieht.“

44. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder als solche anerkannt“ gestrichen.

45. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Präsident,“

b) Der bisherige Absatz 1 Nummer 3 wird Nummer 4.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirates gewählt, so bleiben diese Mitglied des Beirates.“

46. In § 60 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der Abschlussprüferaufsichtskommission“ gestrichen.

47. In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Das Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

48. § 61a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 61a

#### Zuständigkeit

Für die Berufsaufsicht ist unbeschadet des § 66a die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. Sie ermittelt soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vorliegen und entscheidet, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 erlassen werden. Beabsichtigen der Vorstand oder die zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Wirtschaftsprüferkammer, ein Verfahren nach Satz 2 einzustellen, weil keine Berufspflichtverletzung vorliegt oder diese keiner Sanktion bedarf, legen sie den Vorgang vor Bekanntgabe der Entscheidung der [Bundesbehörde x] vor.“

49. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Unterlagen nach Satz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen.“

c) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, deren sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, können die Grundstücke und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, haben die in Satz 1 genannten Angestellten und Personen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen und Kopien elektronischer Daten anzufertigen. Die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, haben diese Maßnahmen zu dulden.“

(5) Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen und Daten dürfen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der [Bundesbehörde x] eingeleitet oder geführt werden, verwertet werden. Sobald die Unterlagen und Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben.“

50. In § 62b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „persönliche“ gestrichen.

51. § 62b wird wie folgt gefasst:

### „§ 62b

#### Inspektionen

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Absatz 1 dieses Gesetzes durchzuführen. Im Falle von Beanstandungen können in die Inspektionen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden. Falls im Zusammenhang mit einer Anfrage gemäß § 57 Absatz 9 Satz 5 eine Inspektion durchgeführt wird, können andere Prüfungen bei den in § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Inspektion gemäß Satz 1 einbezogen werden.

(2) Soweit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regelt, gelten § 62 Absatz 1 bis 5 und § 62a entsprechend.

(3) Erkenntnisse aus den Inspektionen werden zur Entlastung anderer berufsrechtlicher Kontrollen nach den von der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der [Bundesbehörde x] festgelegten Grundsätzen berücksichtigt.“

52. §§ 63 und 63a werden aufgehoben.

53. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden das Semikolon und die Wörter „diese sind nicht zur Auskunft verpflichtet.“ gestrichen und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese sind nicht zur Auskunft verpflichtet, es sei denn, die Auskunft bezieht sich auf gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs und bei der betroffenen Person handelt es sich um eine Person nach Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) bis e) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

b) Dem § 64 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer geführte Berufsaufsichtsverfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen den Vertretenen unterrichten, sofern die Berufspflichtverletzung im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses begangen wurde.“

54. § 65 bis 66b werden wie folgt gefasst:

„§ 65

Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Erhalten die Wirtschaftsprüferkammer oder die [Bundesbehörde x] Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Berufsangehöriger eine Straftat im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen hat, teilen sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigefügt werden. § 57e Absatz 5 und § 62 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 66

Staatsaufsicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle, soweit diese nicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 von der [Bundesbehörde x] überwacht werden. Insoweit hat es darüber zu wachen, dass die Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle und die [Bundesbehörde x] ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt darüber hinaus die Aufsicht über die [Bundesbehörde x].

§ 66a

Abschlussprüferaufsicht

(1) Die [Bundesbehörde x] führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen; § 61a Satz 3 bleibt unberührt. Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Absatz 3, § 57c) die Stellungnahme der [Bundesbehörde x] einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(2) Die [Bundesbehörde x] ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3, 14, 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 und 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(3) Die [Bundesbehörde x] beaufsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ob diese ihre in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Die [Bundesbehörde x] kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen und hat ein Informations- und Einsichtsrecht. Die [Bundesbehörde x] kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. Die [Bundesbehörde x] kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen und bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach den Absätzen 8 und 9 durchzuführen. Die [Bundesbehörde x] kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die [Bundesbehörde x] Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. Soweit die [Bundesbehörde x] Aufträge von sachverständigen Dritten ausführen lässt, stellt sie sicher, dass zwischen diesen und den Geprüften keine Interessenkonflikte bestehen und dass die Sachverständigen über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(4) Die [Bundesbehörde x] kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung); sie kann bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer Weisung erteilen oder selbst im Wege der Ersatzvornahme die Entscheidung treffen und die erforderlichen Maßnahmen erlassen (Letztentscheidung). Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, den Vorgang in Umsetzung der Weisung abzuschließen. Hält die Wirtschaftsprüferkammer eine Weisung oder eine Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde für rechtswidrig, legt sie den Vorgang dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor.

(5) Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der [Bundesbehörde x] im Einzelfall oder von sich aus aufgrund genereller von der [Bundesbehörde x] festzulegender Kriterien über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Aufsichtsrelevant ist ein Vorgang dann, wenn er von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

(6) Die [Bundesbehörde x] ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich aus den unter Nummer 1. genannten Inspektionen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates.

Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, kann die [Bundesbehörde x] Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; § 57e Absatz 2, 3 und 6 gelten entsprechend. Sie entscheidet auch über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, Untersagungsverfügungen vorläufiger Tätigkeits- und Berufsverbote; §§ 67, 68 Absatz 1 Satz und 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absätze 2 bis 5, §§ 68a-b, 69 Absatz 1 bis 3 und §§ 69a bis 71 gelten entsprechend. § 68 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Geldbußen dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zufließen. Die [Bundesbehörde x] ermittelt bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Prüfungen für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben; Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Im Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren gelten §§ 62, 62a entsprechend, soweit Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regeln. Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs dürfen auch gegenüber den in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e genannten Personen ausgeübt werden. Die [Bundesbehörde x] kann unbeschadet des Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Tätigkeiten nach diesem Gesetz Überprüfungen oder Untersuchungen durch Sachverständige

vornehmen lassen, stellt aber sicher, dass diese nicht in die Beschlussfassungsprozesse der [Bundesbehörde x] eingebunden sind.

(8) Die [Bundesbehörde x] veröffentlicht jährlich ihr Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

## § 66b

### Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen

(1) Beamte, Angestellte, Mitglieder des Fachbeirates und sonstige Beauftragte der [Bundesbehörde x] sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 66c Absatz 4 und 6 bleiben unberührt. § 64 gilt sinngemäß, eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(2) Die Beamten, Angestellten und sonstigen Beauftragten der [Bundesbehörde x] dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.“

55. Nach § 66b wird der folgende § 66c eingefügt:

## „§66c

### Zusammenarbeit mit anderen Behörden und internationale Zusammenarbeit

(1) Die [Bundesbehörde x] kann der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und den Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden sowie der Bundesbank, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln und erhält von diesen Behörden Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Unbeschadet der Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 arbeitet die [Bundesbehörde x] in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. In diesem Rahmen leisten sie insbesondere Amtshilfe, tauschen Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen zusammen. § 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten findet insbesondere im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 statt. Sie erstreckt sich auf insbesondere auf folgende Bereiche:

1. die Angleichung der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern sowie der Prüfungsanforderungen nach dem Zweiten Teil unter Berücksichtigung der bereits erreichten Annäherungen im Berufsstand;
2. eine Angleichung der Anforderungen in Bezug auf die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil.

(4) Hat die [Bundesbehörde x] konkrete Hinweise darauf, dass ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat gegen das Recht der Europäischen Union über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstößt, teilt sie diese der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats mit. Erhält die [Bundesbehörde x] entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats in Bezug auf deutsche Berufsangehörige, trifft die [Bundesbehörde x] geeignete Maßnahmen und kann der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ergebnis mitteilen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats über die [Bundesbehörde x] Ermittlungen verlangen, bei denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. § 57 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 arbeitet die [Bundesbehörde x] in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer als in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Sonderuntersuchungen oder Ermittlungen erbeten werden. § 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) § 57 Absatz 9 gilt entsprechend. Abweichend von § 57 Absatz 9 Satz 5 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 9 Satz 1 bis 4 selbst Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stelle an diese Stelle herausgeben, wenn sie die [Bundesbehörde x] über die Anfrage informiert haben und die in § 57 Absatz 9 Satz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

56. Die Überschrift des Sechsten Teils und des ersten Abschnittes werden gestrichen.

57. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „berufsgerichtliche“ durch das Wort „berufsaufsichtliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „berufsgerichtlich“ durch das Wort „berufsaufsichtlich“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Berufsgerichtsbarkeit“ durch das Wort „Berufsaufsicht“ ersetzt.

58. § 68 wird wie folgt gefasst:

## „§ 68

### Berufsaufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann das Verhalten eines Berufsangehörigen, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen. Darüber hinaus kann er folgende berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen:

1. Geldbuße bis zu 500.000 Euro,
2. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,

- 2a. Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden,
3. Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren,
4. Ausschließung aus dem Beruf,
5. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 und § 322a des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen nach § 319a des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt.

(2) Die Maßnahmen der Geldbuße und des Tätigkeits- oder Berufsverbotes können nebeneinander verhängt werden.

(3) Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme berücksichtigt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände. Dazu gehören insbesondere die Art, Schwere und der Dauer der Pflichtverletzung des Berufsangehörigen, die Schwere seiner Schuld, seine Finanzkraft und gegebenenfalls die Höhe der durch die Pflichtverletzung erzielten Mehrerlöse oder verhinderten Verluste, seine Bereitwilligkeit, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten sowie gegebenenfalls frühere Verstöße.

(4) Bevor eine Maßnahme verhängt wird, ist der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu hören. Der Bescheid, durch den die Maßnahme verhängt wird, ist zu begründen. Er ist dem Berufsangehörigen zuzustellen.

(5) Gegen den Bescheid kann der Berufsangehörige binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Geldbußen fließen dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. § 61 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

59. § 68a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „berufsgerichtliche“ durch das Wort „berufsaufsichtliche“ und die Wörter „das Gericht“ durch die Wörter „die Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „ihnen eine Rüge erteilt“ gestrichen.
- d) Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 bis 4 werden aufgehoben.

60. Nach § 68 a werden die folgenden §§ 68b bis d eingefügt:

#### „§ 68b

#### Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot

(1) Wird ein Berufsangehöriger nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 aus den Beruf ausgeschlossen und gegen diesen Ausschluss Einspruch oder Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt, so kann die Wirtschaftsprüferkammer ein vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verhängen. Der Betroffene ist zuvor mündlich zu hören. Zur Verhängung des

vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer erforderlich; die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

(2) Der Berufsangehörige, gegen den ein vorläufiges Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben. Der Berufsangehörige, gegen den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten oder seines Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(3) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die der Berufsangehörige vornimmt, wird durch das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(4) Gerichte oder Behörden sollen einen Berufsangehörigen, der entgegen einem vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

### § 68c

#### Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Berufsangehörigen, gegen den ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung ist der vom vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbot betroffene Berufsangehörige zu hören; er kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muss Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

### § 68d

#### Ordnungsgeld

(1) Handelt der Berufsangehörige einer Untersagung, einem vorläufigen oder endgültigem Tätigkeits- oder Berufsverbot wissentlich zuwider, so ist gegen ihn wegen einer jeden Zuwiderhandlung von der Wirtschaftsprüferkammer durch Beschluss ein Ordnungsgeld zu verhängen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Vor der Entscheidung ist das Ordnungsgeld anzudrohen und rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Ordnungsgeld verhängt oder androht wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

61. §§ 69 und 69a werden wie folgt gefasst:

#### „§69

##### Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer soll jede bestandskräftige berufsaufsichtliche Maßnahme unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Eine Maßnahme darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden oder wenn eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

(3) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme auf den Internetseiten der [Bundesbehörde x] veröffentlicht bleiben.

(4) Die [Bundesbehörde x] übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen. Die [Bundesbehörde x] unterrichtet den Ausschuss der Aufsichtsstellen unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 2a, 3 und 4.

#### § 69a

##### Anderweitige Ahndung; Verhältnis des berufsaufsichtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsaufsichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsaufsichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 2a, 3 oder 4 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.

(2) § 83 gilt entsprechend.

(3) Über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsaufsichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsaufsichtliche Verfahren mit dem Ziel der Verhängung einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 2a, 3 oder 4 eingeleitet worden ist.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer, die [Bundesbehörde x] und die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens jeweils zuständigen Stellen unterrichten ei-

inander über die Einleitung des jeweiligen Verfahrens. Hat das Gericht einer Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(5) Die Absätze 3 bis 4 sind auf Wirtschaftsprüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44a), nicht anzuwenden.“

62. In § 70 werden nach der Angabe „(§ 63 Abs. 3)“ die Wörter „oder die [Bundesbehörde x]“ eingefügt.

63. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Leitungspersonen von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ eingefügt.

b) Dem § 71 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
4. als verantwortlicher Prüfungspartner nach § 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs,
5. als sonstige Person, die für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

Pflichten, welche die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treffen, verletzt hat. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt der Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a findet keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für das Unternehmen ihre Pflichten nach diesem Gesetz, nach § 324 des Handelsgesetzbuchs, §§ 6, 7 und 14 des Publizitätsgesetzes, §§ 107, 124 und 171 des Aktiengesetzes und § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 38 und 58 des Genossenschaftsgesetzes oder nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verletzt haben. § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.“

64. Nach § 71 werden folgende Überschriften und der folgende § 71a eingefügt:

## „Sechster Teil

### Berufsgerichtsbarkeit

#### Erster Abschnitt

#### Berufsgerichtliche Entscheidung

##### § 71a

##### Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen die berufsaufsichtliche Maßnahme, die Untersagungsverfügung oder das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot nach § 68 Absatz 5 zurückgewiesen, so kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.

(2) Die Vorschriften dieses Teils gelten entsprechend für Einsprüche gegen berufsaufsichtliche Maßnahmen der [Bundesbehörde x] mit der Maßgabe, dass anstelle der Wirtschaftsprüferkammer jeweils die [Bundesbehörde x] zuständig ist.“

65. § 72 und 73 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden“ durch die Wörter „besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

66. In § 75 Absatz 3 werden vor den Wörtern „der Landesjustizverwaltung“ die Wörter „im Einvernehmen mit der [Bundesbehörde x]“ eingefügt.

67. In § 82b werden die Wörter „oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären“ gestrichen.

68. § 83 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 83

##### Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

Wird der Wirtschaftsprüfer im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt oder freigesprochen so sind für die Entscheidung im berufsaufsichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

69. § 83a wird aufgehoben.

70. In § 83b Satz 2 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch die Wörter „die Wirtschaftsprüferkammer, die [Bundesbehörde x]“ ersetzt.
71. §§ 84a, 86 und 87 sowie 94 bis 97 werden aufgehoben und §§ 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 84

#### Antrag

Der Antrag nach § 71a Absatz 1 ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt; soweit Aufgaben nach der Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaft vorgesehen sind, nimmt diese die Wirtschaftsprüferkammer wahr.

#### § 85

#### Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme

(1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Berufsangehörige beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, der Antragssteller und sein Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

72. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptverhandlung“ durch das Wort „Verhandlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptverhandlung“ durch die Wörter „mündliche Verhandlung“ ersetzt.

73. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptverhandlung“ durch das Wort „Verhandlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Hauptverhandlung“ durch die Wörter „mündliche Verhandlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ die Wörter „[Bundesbehörde x], Vertretern der“ eingefügt.

74. In § 101 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ und das Wort „Hauptverhandlung“ durch das Wort „Verhandlung“ ersetzt.

75. In § 102 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „**der Staatsanwalt**“ durch die Wörter „**die Wirtschaftsprüferkammer**“ ersetzt; in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „**Hauptverhandlung**“ durch die Wörter „**mündlichen Verhandlung**“ ersetzt.

76. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§103

Entscheidung

(1) Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Soweit die berufsaufsichtliche Maßnahme rechtswidrig und der Berufsangehörige dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und erforderlichenfalls die Untersagungsverfügung oder das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot auf.

(3) Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 69a Absatz 1 von einer berufsaufsichtlichen Ahndung abzusehen ist oder unter denen nach § 83 ein berufsgewichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem die Wirtschaftsprüferkammer die berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 erteilt hat, so hebt das Gericht die berufsaufsichtliche Maßnahme und erforderlichenfalls auch die Untersagungsverfügung oder das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot auf. Dies gilt entsprechend, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20). Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen.

(4) Das Gericht oder der Vorsitzende kann auf entsprechenden Antrag des Berufsangehörigen die Vollziehung einer Untersagungsverfügung oder eines vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverbots aussetzen.“

77. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Mitwirkung der Wirtschaftsprüferkammer vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Die Aufgaben, die in dem Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen nach der Strafprozessordnung für die Staatsanwaltschaft vorgesehen sind, werden von der Wirtschaftsprüferkammer wahrgenommen.“

78. In § 107 Absatz 1 Nummer 2, in der Überschrift des § 108, in § 109 Absatz 1 Satz 1 sowie § 110 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „**Staatsanwaltschaft**“ durch das Wort „**Wirtschaftsprüferkammer**“ und in § 108 die Wörter „**dem Generalbundesanwalt**“ durch die Wörter „**der Wirtschaftsprüferkammer**“ ersetzt.

79. Die Unterabschnitte Fünf und Sechs des Sechsten Teils werden aufgehoben.

80. In § 122 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „**im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 63a Abs. 1)**“ gestrichen.

81. § 123 wird aufgehoben.

82. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verurteilten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Wirtschaftsprüfer, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt“ durch die Wörter „Dem Berufsangehörigen, der seinen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurücknimmt oder dessen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre“ durch die Wörter „berufsaufsichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen war“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

83. § 124a wird aufgehoben.

84. In § 125 werden in der Überschrift vor dem Wort „Haftung“ die Wörter „Kostenpflicht und“ eingefügt und folgender Satz 1 vorangestellt:

„Wird die berufsaufsichtliche Maßnahme aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Berufsangehörigen der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen.“

85. § 126 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschließung aus dem Beruf wird mit der Bestandskraft der Entscheidung über die berufsaufsichtliche Maßnahme oder, im Fall der gerichtlichen Überprüfung, mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Berufsangehörige wird im Berufsregister gelöscht.“

86. § 126a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 126a

#### Tilgung

(1) Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über verhängte berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die Frist beträgt fünf Jahre für

1. Rügen nach § 68 Absatz 1 Satz 1,
2. berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis zu 10.000 Euro und
3. berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

Die über diese berufsaufsichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Berufsangehörigen geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsaufsichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsaufsichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Für die Löschung und Vernichtung beginnt die Frist mit dem auf das Jahr, in dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist, folgenden Jahr.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Berufsangehörigen ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Berufsangehörige als von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Sonstige Vorgänge, die nicht zu einer berufsaufsichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sind nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

87. Nach § 130 wird der folgende Achte Teil und die §§ 131 bis 131b eingefügt:

## „Achter Teil

### Registrierung als EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft

#### § 131

##### Prüfungstätigkeit von EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

(1) Eine EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaates Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner im Sinn des § 319a Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs gemäß den Vorgaben des zweiten Abschnitts dieses Teils oder dem Neunten Teil zugelassen ist. Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 3 sowie Aufgaben die in anderen Gesetzen Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfern vorbehalten sind. Die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, ihre Tätigkeit nach Satz 1 und, soweit Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt werden, nach § 57a Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen und sich nach § 131a registrieren zu lassen.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, unterliegen EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach § 131 Satz 1 den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 131a

##### Registrierungsverfahren

(1) Im Fall der Registrierung einer EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 131 ist die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer die nach § 38 Nummer 4 in Verbindung mit Nummern 2 und 3 genannten Angaben mitzuteilen sowie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats über ihre dortige Zulassung und Registrierung vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Die Wirtschaftsprüferkammer erkundigt sich bei der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates, dass die Abschlussprüfungsgesellschaft dort zugelassen und registriert ist. Die Wirtschaftsprüferkammer informiert die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats über die Eintragung nach § 38 Nummer 4.

(2) Verlangt die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskunft darüber, ob eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz registriert ist, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer der anfragenden Stelle hierüber Auskunft.

(3) Ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls registriert, informiert die Wirtschaftsprüferkammer die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates über das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung oder eine Löschung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 und die Gründe hierfür.

## § 131b

### Berufsaufsicht bei EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach § 131 Satz 1 den Vorschriften der Berufsaufsicht gemäß §§ 61a bis 71 und den Vorschriften der Berufsgerichtsbarkeit nach den §§ 71a bis 127. Im Übrigen unterliegen sie der Aufsicht, insbesondere den Inspektionen und sonstigen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der zuletzt durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG des Herkunftsmitgliedstaates. Die Wirtschaftsprüferkammer und die [Bundesbehörde x] arbeiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 66 Absatz 8 mit den zuständigen Stellen der Herkunftsmitgliedstaaten und gegebenenfalls anderer Aufnahmemitgliedstaaten zusammen.“

88. § 131g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erforderlich sind,“ durch die Wörter „als Abschlussprüfer zugelassen ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ ersetzt.

89. § 131h Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dieser Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über angemessene Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt.“

90. In der Überschrift und im Gesetzestext des § 131m werden jeweils die Wörter „Heimat- oder“ gestrichen.

91. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, bei denen keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz oder den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vorliegt (Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften), sind verpflichtet sich nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eintragen zu lassen, wenn sie beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu erteilen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG in Deutschland zugelassen sind. Dies gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassene Schuldtitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) begeben, vorausgesetzt diese Schuldtitel

1. weisen eine Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung auf oder
2. weisen eine Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung auf und sind vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Prüfungsgesellschaften nach Absatz 1 Satz 1“ durch das Wort „Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ ersetzt, die Angabe „§ 55c“ durch die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für Drittstaatsprüfer, wenn die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 und 2 Nummer 2, 3 und 4 vorliegen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Berufsaufsicht nach den §§ 61a bis 71, den Vorschriften der Berufsgerechtheit nach den §§ 71a bis 127 sowie den Vorschriften der Qualitätskontrolle nach den §§ 57a bis 57g.“

d) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „bei der eingetragenen Person oder bei der Gesellschaft“ durch die Wörter „bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Satz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ durch die Wörter „Satz 5 der zuletzt durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „berücksichtigen“ durch die Wörter „Kriterien berücksichtigen, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 46

Absatz 2 Unterabsatz 2 der zuletzt durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG in delegierten Rechtsakten regelt“ersetzt.

- g) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „§ 66a Abs. 11“ durch die Angabe „§ 66c Absatz 6“ ersetzt.
- h) In Absatz 4 Satz 8 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ersetzt.

92. § 135 wird aufgehoben.

93. § 136 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 136

#### § 136 Übergangsregelung für § 57a Absatz 1

Berufsangehörige oder Prüfungsgesellschaften, die über eine geltende Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach dem bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden § 57a Absatz 1 verfügen, werden von Amts wegen als gesetzliche Abschlussprüfer registriert.“

94. In § 137 werden nach den Wörtern „aufgenommen hat“ die Wörter „und soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt“ eingefügt.

95. § 138 wird wie folgt gefasst:

#### „§§ 138

#### Behandlung schwebender Verfahren

(1) Verfahren bei der Abschlussprüferaufsichtskommission, die am *spätestens*: 17. Juni 2016] noch nicht entschieden sind, gehen von der Abschlussprüferaufsichtskommission auf die [Bundesbehörde x] über. Die Vorgänge sind der [Bundesbehörde x] zuzuleiten.

(2) Verfahren bei der Wirtschaftsprüferkammer, die am *spätestens*: 17. Juni 2016] noch nicht entschieden sind, gehen von der Wirtschaftsprüferkammer auf die [Bundesbehörde x] über, soweit die Zuständigkeit mit diesem Gesetz von der Wirtschaftsprüferkammer auf die [Bundesbehörde x] übergeht. Die Vorgänge sind der [Bundesbehörde x] zuzuleiten.

(3) Auf berufsgerichtliche Verfahren, die am [Tag des Inkrafttretens] noch nicht rechtskräftig entschieden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung anzuwenden.“

96. § 139 und 140 werden aufgehoben.

97. In § 3 Absatz 3 und § 126 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.

98. In § 55 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehörigen“ ersetzt.

99. In § 20 Absatz 2 und § 38 Nummer 1 Buchstabe f werden jeweils die Wörter „**Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin**“ durch das Wort „**Berufsangehörige**“ ersetzt.
100. In § 8a Absatz 3, § 13b Satz 3, § 14 Satz 1, § 57c Absatz 1 Satz 1, § 60 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 61 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 99 Absatz 2 Satz 1, § 131I Satz 1 sowie § 134 Absatz 4 Satz 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „**Technologie**“ durch das Wort „**Energie**“ ersetzt.
101. In § 57c Absatz 1 Satz 2, § 75 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 sowie § 77 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „**Justiz**“ die Wörter „**und für Verbraucherschutz**“ eingefügt.
102. In § 57 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, § 57e Absatz 1 Satz 3 und § 134 Absatz 4 Satz 7 wird jeweils das Wort „**Abschlussprüferaufsichtskommission**“ durch das Wort „**[Bundesbehörde x]**“ ersetzt.

## **Artikel 2**

**[...]**

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am (...) in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 16. Juni 2014 sind die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie in die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission in Kraft getreten.

Dem vorausgegangen war im Oktober 2010 ein Grünbuch der Europäischen Kommission zur Aufarbeitung der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanzmarktkrise. Daran grundsätzlich anknüpfend verabschiedete die Kommission am 30. November 2011 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie einen Vorschlag für eine (neue) Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Ziel dieser Regelungsvorschläge war insbesondere eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes. Darüber hinaus sollte der wesentlich von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch für „kleinere“ Abschlussprüfer geöffnet werden. Die Vorschläge der Europäischen Kommission mündeten nach intensiven Erörterungen im Europäischen Parlament und im Rat in die genannte überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen; ab diesem Zeitpunkt sind auch die meisten Regelungen der Verordnung anwendbar.

Innerhalb der Bundesregierung zuständig für die Umsetzung der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und für die Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das BMJV ist federführend insbesondere für die Regelungen, die die inhaltliche Ausgestaltung der Abschlussprüfung betreffen. Soweit berufs- und aufsichtsrechtliche Regelungen betroffen sind, liegt die Federführung beim BMWi.

Entsprechend dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Aufsicht über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dazu muss vor allem die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geändert werden. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Genossenschaftsgesetz (GenG). Soweit hier oder im Handelsgesetzbuch (HGB) durch die neuen europäischen Vorgaben Änderungs- und Anpassungsbedarf entsteht, wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Außerdem wird mit dem Entwurf das nationale Recht insoweit angepasst als dies aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 insbesondere hinsichtlich der Struktur der Abschlussprüferaufsicht notwendig ist. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleibt die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten.

Im Einzelnen:

### **1. Verhältnis zwischen der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU und der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

Die Verordnung entfaltet ab dem 17. Juni 2016 gemäß Artikel 288 Absatz 2 AEUV nach ihrer Rechtsnatur unmittelbare Wirkung. Regelungen der Verordnung bedürfen daher keiner Umsetzung und dürfen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch nicht in nationalen Rechtsvorschriften wiedergegeben werden, um nicht die unmittelbare Wirkung zu vereiteln, indem die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm im Unklaren gelassen werden (st. Rspr. des EuGH, vgl. nur Urteil vom 10. Oktober 1973, Variola, Rs. 34/73, Rn. 10 und 11). Daran ändert auch § 42 der Verordnung grundsätzlich nichts, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wird bei Umsetzung der Überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und der Ausführung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eine wiederholende Wiedergabe der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich vermieden. Die Regelungen der Verordnung gehen jenen der WPO auch ohne ausdrückliche Anordnung vor, beispielsweise die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung geregelte Ausnahme zur allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Absatz 1 WPO.

Soweit Mitgliedstaatenoptionen der Verordnung ausgeübt werden, werden zur Klarstellung Verweise vorgenommen. Soweit inhaltlich überschneidende Regelungen gegeben sind wie etwa zur Vergütung, wird durch geeignete Formulierungen ausgedrückt, dass die Regelungen der Verordnung vorrangig anwendbar sind.

### **2. Fortentwicklung der Abschlussprüferaufsichtskommission**

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) wurde zum 1. Januar 2005 als eine vom Berufsstand unabhängige öffentliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen eingeführt. Hintergrund waren damals nach verschiedenen Unternehmensskandalen um das Jahr 2000 insbesondere die öffentlichen Diskussionen um die Qualität, die Integrität und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, die sowohl in den USA als auch in Europa zu diversen Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anleger-schutzes führten.

Das aktuelle EU-Reformpaket zielt unter anderem auf eine weitere Stärkung der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht über die Abschlussprüfer, insbesondere im Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse. So sehen die geänderte Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 grundsätzlich eine berufsstandsunabhängige zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vor.

Ein Teil der Aufgaben darf auch weiterhin unter der Letztverantwortung der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde auf eine berufsständische Einrichtung wie die Wirt-

schaftsprüferkammer übertragen werden (Mitgliedstaatenoption). Soweit die in der Richtlinie und der Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenoptionen dies erlauben, wird daher die bestehende Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts erhalten (siehe § 4 WPO). Ein Teil der Aufgaben muss jedoch nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zwingend durch die berufsstandsunabhängige Behörde selbst ausgeübt werden. Dies betrifft in erster Linie die Inspektionen sowie berufsaufsichtliche Ermittlungen und Sanktionen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben.

Die bestehende Abschlussprüferaufsichtskommission kann die Aufgaben der berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde zukünftig aufgrund ihrer Rechtsform und Struktur nicht mehr wahrnehmen. Sie ist nach der bisherigen Fassung des § 66a WPO ein vom Berufsstand unabhängiges Gremium mit bis zu zehn Mitgliedern. Sie ist ehrenamtlich tätig, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine „nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art“ (sui generis). Zur Erfüllung ihrer derzeitigen Aufgaben bedient sie sich der Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer (Sekretariat der Abschlussprüferaufsichtskommission und Abteilung Sonderuntersuchungen), für die sie ein Weisungs- und Direktionsrecht hat. Verwaltungsakte im Rahmen der Berufsaufsicht werden von der Wirtschaftsprüferkammer erlassen. Diese ist entsprechend auch Partei in etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Die zukünftige Aufsichtsbehörde muss über eigene Mitarbeiter verfügen (u.a. Inspektoren für die Durchführung der operativen Aufgaben). Die Inspektoren dürfen nicht Angestellte von Berufsverbänden oder -einrichtungen (wie der Wirtschaftsprüferkammer) sein (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014). Ein Rückgriff auf das Personal der Wirtschaftsprüferkammer ist daher wegen der erforderlichen Unabhängigkeit vom Berufsstand europarechtlich ausgeschlossen. Darüber hinaus muss sie im Rahmen der Berufsaufsicht eigene Verwaltungsakte, insbesondere berufsaufsichtliche Maßnahmen erlassen können (Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).

[...]

### **3. Delegation von Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer**

Die geänderte Richtlinie und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sehen eine zuständige Behörde zur Ausübung der Aufsicht über die Abschlussprüfer vor. Richtlinie und Verordnung sehen allerdings eine Ausnahme für die Sparkassen und die Genossenschaften und umfangreiche Delegationsmöglichkeiten vor. Deshalb kann die Länderaufsicht auch über die Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaften erhalten bleiben. Soweit erforderlich werden dies die Länder in ihren Sparkassengesetzen klarstellen oder divergierende Regelungen treffen.

Auch die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer in der Wirtschaftsprüferkammer soll erhalten bleiben, soweit die in der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) vorgesehenen Mitgliedstaatenoptionen dies ermöglichen. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit erfolgt die Delegation von Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß Artikel 32 Absatz 4b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und Artikel 24 der Verordnung durch Gesetz und nicht durch die zuständige [Bundesbehörde x]. Die Ausübung der Mitgliedstaatenoption erfolgt durch Beibehaltung des Aufgabenkatalogs der Wirtschaftsprüferkammer nach § 4 WPO und Anpassung des Zuständigkeitskatalogs der [Bundesbehörde x] in § 66a.

Die Selbstverwaltung durch die Wirtschaftsprüferkammer soll gestärkt, einige Regelungen zur Struktur der Kammer und zum Erlass von Berufsausübungsregelungen ergänzt werden.

#### **4. Neuordnung der präventiven Berufsaufsicht**

Aufgrund der unmittelbar anwendbaren Regelungen zu den Inspektionen und den Delegationsmöglichkeiten in Artikel 26 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist das System der präventiven Berufsaufsicht neu und europarechtskonform zu ordnen. Die [Bundesbehörde x] ermittelt danach bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB durchführen, stichprobenartig ohne besonderen Anlass und anlassbezogen, soweit sich aus den Inspektionen oder aufgrund von Mitteilungen anderer Behörden konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben. Diese Aufgaben dürfen nicht auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert werden. Demzufolge werden der Prüfer für Qualitätskontrolle und die Kommission für Qualitätskontrolle im Anwendungsbereich der Inspektionen, d.h. bei der Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme von Abschlussprüferpraxen in Bezug auf Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, keine Aufgaben mehr haben. Da Prüferpraxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, regelmäßig auch sonstige Abschlussprüfungen durchführen, das Qualitätssicherungssystem aber nur einheitlich beurteilt werden kann, bedarf es einiger Regelungen zu Abgrenzung und Abstimmung von Inspektionen und Qualitätskontrolle. Zudem soll der [Bundesbehörde x] in ihrem Zuständigkeitsbereich derselbe präventive Maßnahmenkatalog zur Verfügung stehen wie der Kommission für Qualitätskontrolle.

Darüber hinaus wird es hinsichtlich der Ermittlungsergebnisse der Qualitätskontrolle aufgrund der EU-Vorgaben zukünftig kein allgemeines Verwertungsverbot mehr für die Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer geben.

#### **5. Neustrukturierung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Berufsggerichtsbarkeit**

Die Berufsaufsicht und das berufsgerichtliche Verfahren werden neu geordnet. Die überarbeitete Abschlussprüferrichtlinie hat in Artikel 30a einen ausführlichen Maßnahmen- und Sanktionskatalog eingeführt einschließlich Regelungen zur Ausübung und zur wirksamen Anwendung der Sanktionsbefugnisse, zur Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen sowie zu Rechtsmitteln. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der zuständigen Behörde, wobei umfangreiche Delegationsmöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie bestehen und eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit anderen Behörden und der Justiz ermöglicht wird.

Die EU-Vorgaben sollen so umgesetzt werden, dass eine einheitliche, zügige und an den Grundsätzen der Selbstverwaltung orientierte Sanktionierung von Berufspflichtverstößen ermöglicht wird. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] für berufsaufsichtliche Maßnahmen soll auf schwere Berufspflichtverletzungen erstreckt werden. Damit wird die Selbstverwaltung gestärkt und das Verfahren beschleunigt. Der Berufsggerichtsbarkeit kommt die Aufgabe der Überprüfung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] zu. Durch den in diesem Rahmen geltenden Instanzenzug vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Berufsangehörigen deutlich ausgeweitet. Zudem wird die Berücksichtigung beruflichen Sachverstands verbessert, indem an allen gerichtlichen Entscheidungen Wirtschaftsprüfer als Beisitzer mitwirken und nicht nur im Rahmen der bisherigen Hauptverhandlung.

Die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung und die Bedeutung der Berufsggerichtsbarkeit werden durch die Neustrukturierung nicht geschmälert. Im Gegenteil wird für den an Fallzahlen größten Bereich der Rügebescheide der Rechtsweg ausgebaut: Während es hier bislang nur eine einzige Rechtsmittelinstanz, nämlich den Antrag auf berufsggerichtli-

che Entscheidung nach § 63a gab, wird in Zukunft der allgemeine Rechtsweg und Instanzenzug – Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof – gegeben sein.

Die Neustrukturierung bedingt größere Anpassungen im Fünften und Sechsten Teil der WPO. So wird der erste Abschnitt des Sechsten Teils in den Fünften Teil verschoben und berufsaufsichtlich ausgestaltet. Die Regelungen zum Rügeverfahren in § 63 WPO werden mit den Regelungen zu den berufsgerichtlichen Maßnahmen in § 68 zusammengefügt und in die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und [Bundesbehörde x] übertragen. § 68 WPO wird zukünftig die zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der anlassbezogenen Berufsaufsicht sein.

In § 71 erfolgt die europarechtlich vorgegebene Erstreckung der Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen auf Prüfungsgesellschaften und Leitungspersonal der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Veröffentlichung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen wird in § 69 geregelt. Mit § 72 beginnt künftig der Sechste Teil Berufgerichtsbarkeit, der einheitlich für Rechtsmittel gegen alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen gelten wird.

Die Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft in das berufsgerichtliche Verfahren wird mit Blick auf die umfangreiche Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] in der operativen Berufsaufsicht und der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und ihre umfangreichen eigenen Ermittlungsmöglichkeiten aufgegeben. Die Gründe für die ursprüngliche Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft sind weggefallen. Mit der Reform der Berufsaufsicht wird eine selbständige berufsunabhängige Aufsichtsbehörde geschaffen, die nicht nur weiterhin die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer führt, sondern auch selbst in ihrem Zuständigkeitsbereich operativ tätig wird. Eine – weitere – objektive staatliche Behörde als eventuelles Korrektiv zur Selbstverwaltung ist daher nicht mehr erforderlich; für die Gefahr einer nicht hinreichend strengen Aufsicht durch die [Bundesbehörde x] gibt es keine Anhaltspunkte. Die äußerst geringen Fallzahlen von berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 84 ff. der WPO sprechen ebenfalls für eine Zuständigkeitskonzentration. Mit der Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsprüferkammer und die [Bundesbehörde x] kann voraussichtlich auch eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden, indem Abstimmungsprozesse vermieden werden. Eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen durch dasselbe Verhalten Strafnormen und Berufspflichten verletzt worden sind, wird durch entsprechende Regelungen vereinfacht.

Die Gerichtsstrukturen einschließlich Besetzung der Spruchkammern können beibehalten bleiben. Weder Richtlinie noch Verordnung enthalten Vorgaben zum Gerichtsaufbau. Auch die Anforderungen an die zuständige Behörde gelten nicht für die Rechtsmittelinstanz.

## **6. Berufsrecht**

Die europäischen Vorgaben enthalten in zahlreichen Punkten neue oder strengere berufsrechtliche Regelungen, etwa betreffend das Qualitätssicherungssystem, die Unabhängigkeitsanforderungen und Dokumentationspflichten. Teilweise entsprechen sie bereits der gelebten Prüfungspraxis und unverbindlichen berufsrechtlichen Standards. Teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus oder weichen ab. Ziel ist hier eine 1:1-Umsetzung und Anpassung an die bestehenden Regelungen, um Doppelungen, Ineffizienzen und Überregulierung zu vermeiden.

Aufgrund der Richtlinienvorgaben wird der Abschlussprüfungsmarkt für Abschlussprüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geöffnet (§ 131 WPO). Vorausgesetzt der verantwortliche Prüfungspartner ist nach der WPO zugelassen, können solche EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften in Deutschland gesetzliche Abschlussprüfungen anbieten. Die Öffnung soll vor dem Hintergrund des Binnenmarktziels, des allgemeinen Regelungskontexts einschließlich Berufsanerkennungsregelungen und der Grundfreihei-

ten des AEUV darüber hinaus sonstige Vorbehaltsaufgaben erfassen. Auch für Drittstaatsprüfer und -prüfungsgesellschaften mit Zulassung in der EU oder dem EWR wird es künftig Erleichterungen geben.

Vor diesem Hintergrund sollen berufsrechtliche Erleichterungen auch für die in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften geschaffen werden. Dazu gehört die Lockerung der Rechtsformerfordernisse zu Gunsten europäischer Rechtsformen (§ 28 WPO). Aber auch das Berufsbild selbst soll an die tatsächlichen Entwicklungen und praktischen Verhältnisse anknüpfend modernisiert werden und die entsprechenden Regelungen vereinfacht werden (§ 43a WPO). Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden auch die Abkühlungsregelungen verschärft (§ 43 WPO). Gleichzeitig wird die Beurlaubung für die Aufnahme von mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbare Tätigkeiten, aber auch vorübergehende familiär bedingte Auszeiten erleichtert (§ 46 WPO).

## **7. Erleichterungen für kleinere und mittlere Prüferpraxen**

Zur Vermeidung übermäßiger bürokratischer Belastungen insbesondere für kleinere und mittlere Prüferpraxen, sollen Spielräume, die die Abschlussprüferrichtlinie lässt, genutzt werden, um bestehende Regelungen zu lockern oder Vereinfachungen im Rahmen der neu zu umzusetzenden Pflichten zu regeln. Dies entspricht auch der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 25.6.2008 „Vorfahrt für KMU in Europa – Der Small Business Act für Europa“ (KOM (2008) 394 endg.).

Das System der Teilnahmebescheinigung wurde insbesondere von kleineren und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen teilweise als erhebliche bürokratische Belastung empfunden und wird deshalb abgeschafft. Anstelle des Verfahrens tritt ein Anzeigeverfahren, das es der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] ermöglicht, die nach Artikel 29 der Abschlussprüferrichtlinie verbindlich vorgegebenen Qualitätskontrollen anzuordnen bzw. Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) vorzunehmen, wenn dies aufgrund einer Risikoanalyse als notwendig erscheint.

Darüber hinaus wird der Kontrollzyklus im Rahmen der Qualitätskontrolle allgemein und im Rahmen der Inspektionen für Prüferpraxen, die kleinere und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, auf sechs Jahre verlängert.

Da der Anwendungsbereich der Richtlinienvorgaben mit dem Ziel der 1:1-Umsetzung nicht durch nationale Regelungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c erweitert worden ist, erübrigen sich die Mitgliedstaatenoptionen in Artikel 22b, 24a Absatz 1 Unterabsatz 3 und 24b Absatz 7 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie.

## **8. Vereidigte Buchprüfer**

Seit der Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens durch das Wirtschaftsprüferexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 mit dem Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe durch Schließung des Berufsstands der vereidigten Buchprüfer und der befristeten Ergänzungsprüfung ist eine Zusammenführung in der Praxis nicht gelungen. Es gibt noch immer 3.024 Buchprüferpraxen, davon 110 Buchprüfungsgesellschaften. Die Übergangsfrist für eine verkürzte Prüfung zum Erwerb der Zulassung als Wirtschaftsprüfer ist seit Ende 2009 endgültig abgelaufen und wurde aus den verschiedensten Gründen nicht von allen vereidigten Buchprüfern genutzt. Seither müssen vereidigte Buchprüfer, soweit sie nicht gleichzeitig Steuerberater oder Rechtsanwalt sind, das volle Wirtschaftsprüferexamen absolvieren, um eine umfassende Prüfungskompetenz zu erhalten, obwohl sie im Buchprüferexamen hinsichtlich von einigen Prüfungsgebieten teilweise schriftlich, teilweise ausschließlich mündlich abgeprüft worden sind.

Für die vereidigten Buchprüfer stellt die Ableistung des vollständigen Wirtschaftsprüferexamen eine erhebliche Belastung dar. Die beschränkte Prüfungskompetenz kann aber

für sie in der Praxis nachteilige Auswirkungen haben, sei es bei der Lösung von Unternehmensnachfolgen, bei der Vermarktung der eigenen Dienstleistungen oder ganz konkret, wenn ein Mandat aus der eigenen Prüfungskompetenz herausfällt, weil bestimmte Unternehmenszahlen der geprüften GmbH die jeweiligen Schwellenwerte überschreiten. Dies weckt erneut das Interesse an einem erleichterten Wechsel in den Wirtschaftsprüferberuf. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der entsprechend auch im Wirtschaftsprüferberuf sinkenden Zahlen beim Berufsnachwuchs bei gleichzeitig steigendem Bedarf an hochqualifizierten Prüfungsleistungen ist auch ein gesamtwirtschaftliches Interesse an einer Nutzung der im Buchprüfungsmarkt liegenden Ressourcen gegeben.

Dabei ist das Hauptziel der europäischen wie auch der deutschen Reform der Abschlussprüfung zu berücksichtigen, die Qualität der Abschlussprüfungen zu verbessern. Im Bereich der derzeitigen Prüfungskompetenzen ist die Qualität mit dem seinerzeitigen Buchprüferexamen, der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung und insbesondere der regelmäßigen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sichergestellt. Im Fall einer Ausweitung der Prüfungskompetenzen für vereidigte Buchprüfer müssen zusätzlich Kenntnisse auf den Gebieten der internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, der Konzernrechnungslegung und des Aktienrechts nachgewiesen werden. Da diese Prüfungsthemen nicht bereits vom Buchprüferexamen umfasst gewesen sind, muss es diesbezüglich eine (verkürzte) Prüfung geben (§ 13a WPO-E).

Die Prüfung soll zumindest zu einem Teil auch schriftlich erfolgen, um die Objektivität und Vergleichbarkeit der Prüfung mit anderen Zugangswegen zum Wirtschaftsprüferberuf (Wirtschaftsprüferexamen, Anrechnung gleichwertiger im Rahmen einer Hochschulausbildung erbrachter Prüfungsleistungen nach §§ 8a und 13b WPO) zu sichern, vgl. § 12 Absatz 3 WPO. Eine bloße Fortbildungsverpflichtung widerspräche demgegenüber der grundsätzlichen Ausgestaltung des Zugangs zum Wirtschaftsprüferberuf über eine Eignungsprüfung, die den Anforderungen des Artikels 7 und 8 der Abschlussprüferrichtlinie gerecht wird. Dasselbe gilt für eine bedingungslose gesetzliche Überleitung zum Wirtschaftsprüfer.

Eine prüfungsfreie Verleihung des Titels des Wirtschaftsprüfers an vereidigte Buchprüfer bei Beibehaltung ihrer beschränkten Prüfungskompetenz, erscheint ebenfalls als nicht zielführend. Eine Zusammenführung der Prüferberufe wäre damit nicht verbunden, die Vorteile für die Betroffenen auf die bloße Titelführung begrenzt. Demgegenüber sind Irritationen über den Umfang der Prüfungskompetenz bei Dritten, etwa potentiellen Mandaten auch durch eine Kennzeichnung nicht auszuschließen.

## **9. Sonstiger Änderungsbedarf**

Mit Beginn der Debatte über das Grünbuch war bekannt, dass eine große WPO-Novelle bevorstehen würde und mit Blick hierauf diverser Reformbedarf aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder praktischer Bedürfnisse aufgeschoben. Sie sollen nun im Rahmen der aktuellen Änderung der WPO in Angriff genommen werden. Weitere Änderungen betreffen die Wiederaufnahme von Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung aus der aufgehobenen Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (§§ 54a ff. WPO).

### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Der Entwurf entwickelt bestehende bundesgesetzliche Regelungen weiter; eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, soll das System der Teilnahmebescheinigung durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Durch eine Neujustierung der Qualitätskontrolle sollen Doppelprüfungen zur europarechtlich vorgegebenen Inspektion vermieden werden. Die Konzentration von Zuständigkeiten bei der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] soll eine einheitliche Berufsaufsicht und zügige Abwicklung von Berufsaufsichtsverfahren ermöglichen und gleichzeitig die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen erweitern. Die elektronische Übermittlung von Anträgen und Unterlagen und sonstigen Mitteilungen führt zur Verwaltungsvereinfachung.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Relevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[...]

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

###### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

[wird nachgereicht]

###### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[wird nachgereicht]

##### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Da es sich bei den Regelungen um die Umsetzung von europäischen Vorgaben handelt, kommt eine Befristung und eine Evaluation nicht in Betracht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**

#### **Zu Nummer 2**

Die Ergänzung in § 2 Absatz 3 dient der Öffnung für abweichende Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und im HGB. Artikel 10 der Verordnung begrenzt Beratungsleistungen für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darüber hinaus werden den Mitgliedstaaten betreffend einzelne Leistungen Spielräume zur Ausgestaltung eröffnet, die in § 319a HGB ausgeübt werden. Um klarzustellen, dass die Befugnisse des Wirtschaftsprüfers nur innerhalb dieses von Verordnung und HGB gesetzten rechtlichen Rahmen ausgeübt werden können, wird entsprechend der Regelung in Absatz 2 auf die bestehenden Vorschriften verwiesen.

#### **Zu Nummer 3**

Bei der Ergänzung von § 3 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Erleichterung für Drittstaatenprüfer, für die in Zukunft eine Zulassung in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat genügt, um Abschlussprüfungen im gesamten EWR durchführen zu dürfen, § 134 Absatz 1. In der Folge ist auch die Niederlassung in einem EU-/EWR-Staat ausreichend. Die Streichung des Merkmals der Selbstständigkeit in Satz 2 folgt den Änderungen in § 43a Absatz 1. Durch die Streichung von „eigene“ wird die Regelung für angestellte Berufsberechtigter in Satz 3 entbehrlich.

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die gelockerten gesellschaftsrechtlichen Regelungen in § 4a GmbHG. Aufgrund der Streichung von § 4a Absatz 2 GmbHG müssen Satzungs- und Verwaltungssitz nicht mehr zwingend übereinstimmen. Mangels Differenzierung zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz in § 3 Absatz 2 der WPO geht die Entscheidungspraxis davon aus, dass Sitz der Gesellschaft i. S. d. § 28 Absatz 1 Satz 4 WPO der statuarische Sitz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist. Dies führt dazu, dass Berufsgesellschaften, die von ihren gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen und einen Verwaltungssitz an einem anderen Ort als dem statuarischen Sitz unterhalten, einen Wirtschaftsprüfer oder gesetzlichen Vertreter am Ort des statuarischen Sitzes benennen müssen, um die Anerkennungsvoraussetzung zu erfüllen. Der Verwaltungssitz wird als Zweigniederlassung betrachtet, so dass bei fehlerhafter Besetzung des Verwaltungssitzes zwar eine Berufspflicht verletzt wird, aber keine Anerkennungsvoraussetzung fehlt. Dies soll sich mit der Änderung dahingehend ändern, dass künftig die Anerkennungsvoraussetzungen am Verwaltungssitz erfüllt werden müssen.

#### **Zu Nummer 4**

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt soll die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten bleiben und die erforderlichen Mitgliedstaatenoptionen der

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeübt werden. Eine Delegation auf die Wirtschaftsprüferkammer als berufsständische Einrichtung wird aber für die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Aufgaben ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden diese Zuständigkeiten in § 66a Absatz 6 auf die [Bundesbehörde x] übertragen. Die Einfügung in § 4 Absatz 1 Satz 1 dient insoweit der Klarstellung.

Die kontinuierliche Fortbildung ist bislang nicht in § 4 Satz 1 genannt, obwohl die Wirtschaftsprüferkammer in diesem Bereich Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung und auch die Vorgaben von Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG ausübt. Der Vollständigkeit halber wird Satz 1 entsprechend ergänzt.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in § 7 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für Anträge zukünftig keine Schriftform mehr verbindlich vorgegeben ist.

#### **Zu Nummer 6**

Bei der Streichung in § 9 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 6. Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/43/EG. Dieser lässt die Tätigkeit bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft ausreichen. Das gleiche gilt für in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Zur Vereinfachung der Satzstruktur, insbesondere bei Wiederholungen, werden die Legaldefinitionen des „EU-/EWR-Abschlussprüfers“ und der „EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft“ eingeführt und in übrigen Paragraphen dieses Gesetzes angepasst. Die Anpassungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zu § 43a und § 66a.

§ 9 Absatz 6 ging davon aus, dass ein Studium nach § 8a WPO ein oder mehrere Praxissemester beinhaltet, die ohne eine Regelung wie § 9 Absatz 6 Satz 1 WPO nicht als Tätigkeit oder Prüfungstätigkeit hätten berücksichtigt werden können. Da Studiengänge nach § 8a WPO Masterstudiengänge sein müssen, denen zwingend ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgeht, wird jede praktische Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums aufgrund der Generalklausel des § 9 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO in vollem Umfang berücksichtigt. § 9 Absatz 6 Satz 1 ist daher als Anrechnungsnorm nicht erforderlich und daher zu streichen. Der bisherige Satz 2 knüpft sprachlich an den bisherigen Satz 1 an und ist daher sprachlich anzupassen.

#### **Zu Nummer 7**

In § 13a wird eine verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt. Ziel ist es, den vereidigten Buchprüfern (vBP), die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, eine erneute, praktikable Möglichkeit zum Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens und damit zur vollen Prüfungsbefugnis zu ermöglichen. Die durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz bezweckte Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung ist bislang nicht gelungen. Derzeit gibt es noch mehr als 3024 vereidigte Buchprüfer. Von ihnen sind 331 noch unter 55 Jahre alt sind, insgesamt 721 noch unter 60 Jahre und haben somit ein längeres Berufsleben vor sich (vgl. Mitgliederstatistik der Wirtschaftsprüferkammer vom 1. Januar 2015).

Seit Ablauf der Übergangsfrist für die Durchführung der verkürzten Prüfung zum 31. Dezember 2009 müssen vereidigte Buchprüfer das vollständige Wirtschaftsprüferexamen absolvieren, um als Wirtschaftsprüfer zugelassen zu werden und die Prüfungsbefugnis auch für große GmbH und Aktiengesellschaften zu erhalten. Da sie Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie sind, sollten sie jedoch weiterhin eine realistische

Möglichkeit zum Beruf des Wirtschaftsprüfers haben. Gleichzeitig haben Veränderungen auf dem Markt für Abschlussprüfungen das Interesse der vereidigten Buchprüfer an einer Erleichterung eines Wechsels zur vollen Prüfungskompetenz wieder aufleben lassen.

Eine vollständige Zusammenführung der beiden Berufsstände kann durch eine verkürzte Prüfung zwar nicht erreicht werden, da die Möglichkeit zur Prüfung erfahrungsgemäß nicht von allen genutzt wird bzw. die Prüfung nicht von allen Kandidaten bestanden wird. Eine alternative prüfungsfreie Bestellung der vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer kommt dennoch nicht Betracht. Sie würde die übrigen Reformziele in Frage stellen, insbesondere das Ziel einer hohen Qualität der Ausbildung und der Schutz des hierauf basierenden Vertrauens in die Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland zu bewahren und zu stärken und den an qualifizierten Dienstleistungen ausgerichteten Ansprüchen und Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Die Abschlussprüferrichtlinie verlangt in Artikel 6 für Abschlussprüfer eine Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses, und zwar auch für den Fall, dass ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Wirtschaftsprüfer aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung gemäß Artikel 11 zuzulassen. Daher ist die Beibehaltung der verkürzten Prüfung (§ 13a WPO) als qualifizierte Übergangsprüfung erforderlich, um ein einheitlich hohes fachliches Qualitätsniveau gewährleisten zu können. Eine prüfungsfreie Zulassung der vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich durch die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie oder die Grundfreiheiten des europäischen Primärrechts geboten. Im Gegenteil sieht Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und i die Prüfung in den Bereichen internationale Rechnungslegungsstandards und internationaler Prüfungsstandards vor, die noch nicht Gegenstand des Buchprüferexamens war.

Die verkürzte Prüfung soll allerdings gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 in größerem Maße als bei der Vorläuferregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass Prüfungsinhalte des Wirtschaftsprüferexamens bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 WPO in der Fassung des Artikel 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes v. 19.12.1985 (BGBl. I 2355) waren. Dies gilt für die Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, darüber hinaus aber auch für die Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen und Wirtschaftsrecht, Unternehmensbewertung und Berufsrecht soweit im Rahmen des Buchprüferexamens bereits Kenntnisse abgeprüft wurden, die für die Prüfung mittelgroßer GmbHs und Personenhandelsgesellschaften notwendig sind. Dies sind die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Personenhandelsgesellschaft und das Berufsrecht. Hinsichtlich der über diese Gebiete hinausgehenden, im Wirtschaftsprüferexamen abgeprüften Gebiete ist eine Prüfung zur Sicherung der Qualität erforderlich. Sie erfasst insbesondere die Gebiete Konzernabschluss und Konzernlagebericht, international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, internationale Prüfungsstandards, aktienrechtliche Prüfungen, Aktienrecht, Grundzüge des Kapitalmarktrechts und Umwandlungsrecht. Hinzu kommen die bekannten Anrechnungsmöglichkeiten für Buchprüfer, die zusätzlich Steuerberater oder Rechtsanwalt sind; Satz 3 entspricht § 13a Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung.

Die Einzelheiten zur verkürzten Prüfung werden in der nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung geregelt, z.B. die Gliederung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Note.

Aus Gründen der Qualitätssicherung soll die Teilnahme an der Prüfung gemäß Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, dass der vereidigte Buchprüfer – wie sonstige Wirtschaftsprüferkandidaten auch – Prüfungstätigkeit nach § 9 Absatz 2 nachweist. Gerade für diese prüfenden vereidigten Buchprüfer ist die Ausweitung der Prüfungskompetenz auch nur attraktiv. Nicht prüfende vereidigte Buchprüfer haben weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an der Vollprüfung; § 9 Absatz 4 findet daher keine Anwendung.

### **Zu Nummer 8**

In der Überschrift zu § 15 sollen die Worte „und Gebühren“ ersatzlos gestrichen werden, da die frühere Regelung zur Gebührenerhebung schon vor längerer Zeit in § 61 bzw. das Satzungswerk der Wirtschaftsprüferkammer verlagert wurde.

### **Zu Nummer 9**

Bei der Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Vereinfachung durch einfachen Verweis auf die Regelungen zum Versicherungsschutz in § 54 Absatz 1.

Bei der Änderung in Nummer 6 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 43a sowie um eine Angleichung der Rechtsfolgen einer unvereinbaren Tätigkeit auch für den in § 44a geregelten Fall des Wirtschaftsprüfers im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis. Für diesen Fall ist bislang nicht rechtsklar geregelt, welche Folgen der Eintritt in das Amtsverhältnis für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer hat. Der Gesetzgeber hat lediglich klargestellt, dass die beiden Tätigkeiten unvereinbar sind. Die gesetzliche Regelung soll hier für Rechtsklarheit sorgen, ohne die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Aufgabewahrnehmung oder der Gestattung einer parallelen Berufsausübung, wenn die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet ist, zu beschränken. Entsprechendes wird in § 20 für Rücknahme und Widerruf der Bestellung geregelt.

### **Zu Nummer 10**

Die Änderung des § 16a Absatz 1 Satz 1 dient der Anpassung an die allgemeine Zuständigkeitsverteilung und die Verwaltungspraxis: Da nicht die Prüfungsstelle sondern die Wirtschaftsprüferkammer für die Bestellung zuständig ist, sollte für die Fristsetzung ebenfalls die Wirtschaftsprüferkammer zuständig sein.

### **Zu Nummer 11**

Die Ergänzung in § 18 Absatz 3 dient der Zusammenführung der Fälle, in denen die Bezeichnung nicht geführt werden darf. Hierzu zählt auch die Zeit der Beurlaubung. Nach dem Ende Beurlaubung lebt die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung wieder auf.

### **Zu Nummer 12**

Die Änderung in § 19 Absatz 2 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für Erklärungen gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer keine Schriftform mehr verbindlich vorgegeben wird.

### **Zu Nummer 13**

Bei den Änderungen in § 20 Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 43a sowie eine Klarstellung in Bezug auf die Rechtsfolgen einer nach § 44a unvereinbaren bzw. nicht genehmigten Tätigkeit (vgl. Änderungsvorschlag zu § 16). Nummer 4 soll eine redaktionelle Vereinfachung durch einfachen Verweis auf die Regelungen zum Versicherungsschutz in § 54 Absatz 1 bewirken. Zudem wird durch die Streichung des Verweises auf § 44b Absatz 4, 54 eine Auslegung vermieden, die eine Anwendung auf Fälle nach § 44b Absatz 6 verneint. Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstrukturierung des § 43a, die eine redaktionelle Vereinfachung ermöglicht. Konsequenterweise ist auch auf § 44a zu verweisen (vgl. Begründung zu § 16). Bei der Änderung in § 20 Absatz 7 handelt es sich um Folgeänderungen der Streichung bzw. Verschiebung der §§ 111 bis 121.

## **Zu Nummer 14**

Die Änderungen in § 27 Absatz 1 erweitern die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtsform einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Bereits derzeit stehen den Wirtschaftsprüfern für ihre Berufsausübung praktisch alle nach deutschem Recht zugelassenen Rechtsformen zur Verfügung, insbesondere auch Gesellschaften und Partnerschaften mit beschränkter Haftung. Ein Ausschluss der Gesellschaft bürgerlichen Rechts von den zulässigen Rechtsformen wurde mit der fehlenden Transparenz mangels Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister begründet. Da die Eigentumsverhältnisse einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer einzutragen sind (vgl. § 37 Nummer 2), ist den Transparenzanforderungen allerdings grundsätzlich genügt.

Von größerer Bedeutung ist die Öffnung für europäische Gesellschaftsformen. EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften dürfen in Zukunft gesetzliche Abschlussprüfungen in Deutschland erbringen (§ 131 in Umsetzung von Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie). Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund großzügiger Rechtsprechung des EuGH zur Gründung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im EU-Ausland (Rechtssachen C-212/97 – Centros und C-167/01 – Inspire Art) erscheint eine Beschränkung bei der Verwendung ausländischer Rechtsformen für „deutsche“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht mehr als geeignet erforderlich.

Soweit § 28 Anforderungen an bestimmte Gesellschaftsformen stellt (Mehrheitserfordernis, Beteiligung nur von Angehörigen sozietätsfähiger Berufe), so gelten diese entsprechend für die nach dem Recht anderer EU-/EWR-Mitgliedstaaten zugelassenen Rechtsformen, nicht aber für die nach dem Recht anderer EU-/EWR-Mitgliedstaaten bereits zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach § 131 anzuerkennen sind.

Die Anfügung des Satz 2 dient der Klarstellung. Nach herrschender Meinung kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch dann als Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden, wenn kein Schwerpunkt im gewerblichen Treuhandgeschäft liegt. Für die Steuerberatungsgesellschaft hat dies der BGH in seinem Urteil vom 15. Juli 2014 – II ZB 2/13 bestätigt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit soll in Absatz 2 Satz 2 der Vorrang der WPO als *lex specialis* zum HGB klarstellend geregelt werden.

## **Zu Nummer 15**

§ 28 wird in den Absätzen 1 bis 4 hinsichtlich der Legaldefinition des EU-/EWG-Abschlussprüfers und der EU-/EWG-Abschlussprüfungsgesellschaft in § 9 Absatz 3 und der Berufsangehörigen in § 1 Absatz 1 vereinfacht.

## **Zu Nummer 16 bis Nummer 18**

Die Änderungen und Streichungen in § 29 Absatz 2 und 3, § 30 Satz 2 und § 33 Absatz 2 dienen der Verfahrensvereinfachung und der Erleichterung elektronischer Kommunikation.

## **Zu Nummer 19**

Die Änderung in § 34 Absatz 1 Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Übertragung Zuständigkeit für die Sanktionierung schwerer Berufspflichtverletzungen auf die Wirtschaftsprüferkammer und die [Bundesbehörde x]. Die Ergänzung um die neue Nummer 4 ist eine Folgeänderung der Erstreckung der Sanktionen auf Berufsgesellschaften in § 71 Absatz 2 Satz 2. Die Änderung in Absatz 2 beseitigt die Ungleichbehandlung zwischen Berufsangehörigen, bei denen schon das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse für den Widerruf genügt und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen der Widerruf bisher erst erfolgen kann, wenn Vermögensverfall eingetreten ist. Bei Vorliegen nicht ge-

ordneter wirtschaftlicher Verhältnisse kann bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ebenso wie bei Berufsangehörigen eine Gefährdung von Mandanten und Dritten nicht ausgeschlossen werden.

### **Zu Nummer 20**

Die Änderung in § 37 Absatz 1 Satz 3 dient dem Datenschutz und schließt eine unbewusste Regelungslücke. Im Berufsregister sind nach § 38 Nummer 2 Buchstabe d WPO auch die Geburtsdaten der Personen erfasst, die zwar nicht Wirtschaftsprüfer sind aber Gesellschafter und Geschäftsführer von Berufsgesellschaften. Auch diese Daten sollen im öffentlichen Berufsregister nicht wiedergegeben werden.

Satz 4 dient der Umsetzung des Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie.

### **Zu Nummer 21**

Die Streichungen in § 38 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e, g, h ergeben sich aus der Regelung über Veränderungen der Daten am Ende der Nummer 1. Diese Regelungsmethodik entspricht den Nummern 2 und 3. Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe c dient der Anpassung an Nummer 2 Buchstabe c. Nach Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie können auch Abschlussprüfer und nicht nur Prüfungsgesellschaften in Netzwerken vertreten sein, was auch im Rahmen der Registrierung zu berücksichtigen ist, selbst wenn dies nicht im Mindestkatalog des Artikel 16 der Abschlussprüferrichtlinie gelistet ist. Bei der Ergänzung in Buchstabe d handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 43a, bei jenen in Buchstabe e und g um Folgeänderungen zu § 44b. Wegen der einheitlichen Regelung für alle Partnerschaftsgesellschaften fallen diese nun unter Buchstabe e. Die Änderung in Buchstabe h folgt – wie auch die Änderung in Nummer 2 Buchstabe f – der Abschaffung der Teilnahmebestätigung zugunsten eines Anzeigesystems. Bei der Eintragung handelt es sich um einen gebührenfähigen Tatbestand, was die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihrer Beitrags- und Gebührenordnung auch mit Blick auf die Folgekosten der Qualitätskontrolle berücksichtigen kann.

Die Änderung in Buchstabe k ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Berufsaufsicht und -gerichtsbarkeit. Die Ergänzung in Buchstabe l ersetzt – wie auch Nummer 2 Buchstabe j – § 39 Absatz 2, der für den Fall der sofortigen Vollziehung der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung eine vorübergehende Löschung vorsieht. Da die sofort vollziehbare Aufhebung der Bestellung, die Rechtsfolgen des Berufsverbotes auslöst (§ 20 Absatz 7), sollte auch die Darstellung im Berufsregister vergleichbar der Aussprache eines Berufsverbotes dargestellt werden. Auch die Ergänzung in Nummer 1 Buchstabe m dient der Transparenz: Da beurlaubte Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bleiben, sollten sie im Berufsregister mit dem Hinweis auf ihre Beurlaubung wieder gegeben werden. Auch hieran besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit.

Die Ergänzung in Nummer 2 Buchstabe c dient der Vervollständigung mit Blick darauf, dass auch Berufsangehörige, d.h. natürliche Personen Mitglied eines Netzwerks sein können und dass Artikel 2 Nummer 8 der Abschlussprüferrichtlinie eine Definition der „verbundenen Unternehmen“ enthält. Bei Nummer 2 Buchstabe i handelt es sich um eine Folgeänderung der Sanktionierung von Berufsgesellschaften in § 71 Absatz 2.

Mit der Regelung in der neu eingefügten Nummer 4 wird Artikel 3a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Anforderungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten für EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften entsprechend. In der nach Nummer 5 verschobenen früheren Nummer 4 wird die Legaldefinition aus § 134 übernommen.

### **Zu Nummer 22**

Die Lösungsregelung in § 39 Nummer 4 ist die spiegelbildliche Ergänzung zu § 38 Absatz 3a. Hierdurch soll das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie sichergestellt werden. Eine Löschung erfolgt daher, wenn die Zulassung in dem Herkunftsmitgliedstaat auf irgendeine Weise aufgehoben wurde oder erloschen ist oder die Gesellschaft aus sonstigen Gründen nicht mehr registriert ist. Die Voraussetzung nach § 28a, dass der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner nach der WPO zugelassen sein muss, muss für jedes Mandat gegeben sein, aber nicht bei jeder Mandatierung gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer angezeigt werden. Wenn vorübergehend kein nach diesem Gesetz zugelassener Abschlussprüfer als verantwortlicher Prüfungspartner bei der EU-Abschlussprüfungsgesellschaft tätig ist und deshalb keine Prüfungen durchgeführt werden dürfen, bedeutet dies nicht, dass sich die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft sofort aus dem Register zu löschen ist.

Die Streichung des Absatz 2 entspricht der Einfügung in § 38 Nummer 1 Buchstabe l und Nummer 2) Buchstabe j. Im nach Absatz 2 verschobenen früheren Absatz 3 ist nach Abschaffung der Teilnahmebestätigung zugunsten eines Anzeigesystems, auch die Löschung der Registereinträge anzupassen.

### **Zu Nummer 23**

Die Änderung in § 40 Absatz 1 dient der präziseren Umsetzung des Artikels 18 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Änderung in Absatz 2 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung. Für Mitteilungen gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer genügt auch die Textform.

### **Zu Nummer 24**

Die Ergänzung in § 40a Absatz 2 Nummer 3 erfolgt wie in § 38 Nummer 2 Buchstabe c zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 8 der Abschlussprüferrichtlinie.

### **Zu Nummer 25**

Mit der Ergänzung der Rechtsfolgenseite des § 43 Absatz 3 Satz 1 WPO wird Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe b und c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Mit Blick auf den Verwaltungsrat monistisch strukturierter Gesellschaften wird die Anordnung einer Abkühlungsphase („cooling-off“) zwar nicht auf geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates begrenzt wie dies Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie vorsieht. Die deutsche Sprachfassung enthält hier allerdings ein offensichtliches redaktionelles Versehen (in der englischen Sprachfassung ist formuliert: „does not (...) become a non-executive member“). Im Übrigen sind geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates als zentrale Führungspersonen des Unternehmens stets von Absatz 1 Buchstabe a der Norm erfasst; darüber hinaus zeitweise ausgeschlossen werden sollen Abschlussprüfer als in ihrer Funktion Aufsichtsratsmitgliedern gleichzustellende, nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates. In Fortschreibung des mit dem BilMoG eingeführten Charakters des § 43 Absatz 3 WPO als Dauerordnungswidrigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10067, S. 109) wird im Übrigen an Stelle des in der europäischen Vorgabe verwandten Begriffs „wird“ der Begriff „sein“ verwandt.

Satz 2 Nummer 1 erstreckt die Regelung auf sonstige Unternehmen, verkürzt die Frist allerdings entsprechend der Richtlinienvorgaben auf ein Jahr. Nummer 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikels 22a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und erstreckt die Regelung auf sonstige Mitarbeiter und Partner sowie im Rahmen der Abschlussprüfung beauftragte Personen, die als selbst als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU-/EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind.

Mit der Ersetzung des Verweises in Satz 1 auf § 319a Absatz 1 Satz 5 HGB durch einen Verweis auf Satz 4 der Norm wird außerdem eine Folgeänderung zur Streichung des § 319a Absatz 1 Satz 4 HGB vorgenommen.

§ 43 Absatz 4 regelt die kritische Grundhaltung des Wirtschaftsprüfers in Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Sie ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität der Prüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen. Sie befähigt den Wirtschaftsprüfer, mögliche Unregelmäßigkeiten zu entdecken und angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie schließt einen kritischen Umgang mit Prüfungsnachweisen und Äußerungen der Unternehmensführung und Wachsamkeit in Bezug auf Gesichtspunkte ein, die die eine Bewertung oder eine Information der Unternehmensführung in Frage stellen. Die Regelung führt die kritische Grundhaltung nicht neu ein. Sie war bereits bisher ungeschriebener Berufsgrundsatz und Teil der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Wirtschaftsprüfers. Eine nähere Ausgestaltung wird in der Berufssatzung aufgrund von § 57c Absatz 3a stattfinden. Dabei sollen auch die in der Richtlinie genannten Beispiele, z.B. die Berufspflichten bei Auftreten von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Irrtümer hindeuten, aufgegriffen werden. Über § 56 gelten die Regeln jeweils entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Ergänzung in Absatz 5 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 24b Absatz 1 und 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Zentrales Anliegen des Richtliniengebers ist die Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung durch Einbringen ausreichender Ressourcen, insbesondere Personal mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Bei Durchführung von Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften soll der verantwortliche Prüfungspartner anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz ausgewählt werden. Satz 2 Nummer 3 soll sicherstellen, dass der verantwortliche Prüfungspartner selbst maßgebliche Prüfungshandlungen durchführt und nicht wesentliche Aufgaben in unverhältnismäßigem Umfang an seine Mitarbeiter oder Dritte delegiert. Auch diesbezüglich findet eine nähere Ausgestaltung in der Berufssatzung statt.

### **Zu Nummer 26**

Nach derzeitiger Rechtslage muss ein Wirtschaftsprüfer seinen Beruf grundsätzlich in einer originären Berufsausübungsform des § 43a Absatz 1 WPO ausüben. Da sich das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert hat, soll der Katalog in § 43a Absatz 1 ausgedehnt werden und insbesondere die nach § 43a Absatz 2 zulässigen Tätigkeiten aufnehmen, die wegen ihrer besonderen Nähe zur Berufsausübung inzwischen auch Wirtschaftsprüfer-typisch sind. Letzteres gilt auch für Tätigkeiten nach, die bislang mit dem Wirtschaftsprüferberuf nur vereinbar waren. Dies hat zur Folge, dass Wirtschaftsprüfer bei einer Tätigkeit nach § 43a Absatz 1 Nummer 4 ff. anders als bisher nicht mehr verpflichtet sind, im Zweifel auch nur formal eine eigene Praxis zum Berufsregister anzumelden und den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

Die einzelnen beschriebenen Tätigkeiten werden teilweise redaktionell überarbeitet; dies soll aber keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit sich bringen. Die Änderung von „geschäftsführende Personen“ in Geschäftsführer dient der Klarstellung, dass es sich um die formale Stellung und nicht um faktische Ausübung bestimmter Tätigkeiten handelt. Absatz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 1. In Nummer 3 wird der „zeichnungsberechtigte Vertreter“ gestrichen, da er, wenn er aufgrund eines Anstellungsverhältnisses tätig wird, bereits unter die zeichnungsberechtigten Angestellten fällt und, wenn er als freier Mitarbeiter tätig wird, unter Nummer 1 fällt. Die Zeichnungsbefugnis des Angestellten folgt zwingend aus der Verpflichtung zur Eigenverantwortlichkeit (§ 44 WPO). Darüber hinaus wird in Nummer 3 die Tätigkeit als Angestellter einer Sozietät oder einer einfachen Partnerschaft (mit beschränkter Berufshaftung) ermöglicht, sofern Wirt-

schaftsprüfer hieran beteiligt sind. Die Möglichkeit beim Arbeitgeber Vorbehaltsaufgaben wahrzunehmen zu können ist nicht mehr zwingend erforderlich. Zuletzt wird in Nummer 3 auch die Angestelltentätigkeit bei EU-/EWR-Abschlussprüfern oder EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften ergänzt. Die Vorschrift ist zur Anpassung an die Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie zu ergänzen. Diese setzt in Artikel 3a voraus, dass ein Wirtschaftsprüfer bei einer EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft angestellt sein kann.

Nummer 4 bis 6 entsprechen dem bisherigen Absatz 2. Im Rahmen einer Tätigkeit bei einer anderen Berufsgesellschaft nach Nummer 4 ist die Befugnis, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, zukünftig nicht mehr erforderlich. Angesichts der tatsächlichen Entwicklungen in der Praxis, dass nur noch ein Teil der Wirtschaftsprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt und sich hierfür der Qualitätskontrolle unterzieht, erscheint das Erfordernis eines entsprechenden Vorbehalts für den in Nummer 4 bis 6 genannten Personenkreis als überholt. Die explizite Erwähnung der Partnerschaft erübrigt sich als Folgeänderung des § 44b; die Fälle sind nunmehr von Nummer 1 umfasst.

Nummer 7 bis 10 entsprechen dem bisherigen Absatz 4 Nummer 3, 4, 4a und 8 und umfassen Tätigkeiten für die Wirtschaftsprüferkammer, das Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC), die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR), Interessensverbände der Prüferberufe, die Enforcementabteilung der BaFin und Prüfungsverbände nach KWG. Hinzu gekommen ist in Nummer 7 der Angestellte der [Bundesbehörde x], dessen Tätigkeit wie bei den anderen genannten Stellen als originäre Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers eingeordnet werden kann. Das Leitungspersonal der berufsstandsunabhängigen Aufsicht darf hingegen entsprechend der europarechtlichen Vorgaben nicht Berufsangehöriger sein. Die Tätigkeit bei ausländischen Prüferaufsichten kann nach § 43a Absatz 3 Satz 2 WPO-E genehmigt werden.

Der ehemalige Absatz 4 mit den vereinbarten Tätigkeiten wird zum neuen Absatz 2, bleibt aber mit Ausnahme der Streichungen aufgrund der Verschiebungen nach Absatz 1, einer redaktionellen Klarstellung in Nummer 2 und der Anpassungen an den geänderten § 44b unverändert. In Absatz 3 werden weiterhin die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbaren Tätigkeiten sowie Ausnahmegenehmigungen geregelt, aber übersichtlicher strukturiert. Aus Satz ergeben sich die unvereinbaren Tätigkeiten, aus Satz 2 und 3 Ausnahmegenehmigungen. Die gewerbliche Tätigkeit wird weiterhin ausgeschlossen. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG v. 23.8.2013 - 1 BvR 2912/11 betreffend Steuerberater). Durch die Änderung der Anstellungsverträge in Anstellungsverhältnisse in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 soll klargestellt werden, dass entsprechend der ständigen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis auch Tätigkeiten, die ohne Vertrag ausgeübt werden, also auch faktische Anstellungsverhältnisse umfasst sind.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung soll in § 43a Absatz 3 Satz 2 und 3 geregelt werden. Die Regelung in Satz 2 lehnt sich an § 44a Satz 2 Alternative 2 sowie an das Berufsrecht der Steuerberater und Notare an. Voraussetzung für die Genehmigung ist zunächst, dass die beabsichtigte Tätigkeit einer originären oder vereinbarten Tätigkeit nach Inhalt und Form vergleichbar ist. Durch die notwendige Vergleichbarkeit mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 wird weiterhin die Tätigkeit eines sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfers (z.B. Leiter Rechnungswesen eines gewerblichen Unternehmens) ausgeschlossen; es besteht wie bislang die Möglichkeit der Beurlaubung nach § 46. Darüber hinaus muss die Gefährdung von Berufspflichten ausgeschlossen werden können. Der Anschein einer Gefährdung genügt. Befristungen sind nach allgemeinem Verwaltungsrecht (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) möglich. Sie kommt in Betracht, wenn die genehmigte unvereinbare Tätigkeit weniger berufsnah ist und hinter der originären Berufsausübung vollständig zurücktritt, um so den Gleichklang mit der Wiederbestellung zu wahren, die nach zehn außerberuflichen Jahren unter Umständen von der Ablegung einer

Prüfung abhängig sein kann (§ 23 Absatz 2). Satz 3 übernimmt den gestrichenen § 43a Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2. Die Neuformulierung folgt der ständigen Entscheidungspraxis der Wirtschaftsprüferkammer.

### **Zu Nummer 27**

Die Streichung in § 44 Absatz 1 Satz 2 dient der präziseren Umsetzung des Artikel 24 der Richtlinie 2006/43/EG, die nicht danach differenziert, ob Eigentümer oder Mitglieder von Leitungsgremien die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben oder nicht. Eine die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinflussende beeinträchtigende Einflussnahme soll in jedem Fall ausgeschlossen sein.

### **Zu Nummer 28**

Die Änderungen in § 44b dienen der Klarstellung, dass es für die Form der gemeinsamen Berufsausübung keine berufsrechtlichen Beschränkungen für die Wahl der Rechtsform mehr gibt. Dies entspricht der Regelung im Berufsrecht der Steuerberater in § 56 Absatz 1 StBerG. Die Änderungen sind im Zusammenhang mit den Änderungen in § 43a und sonstigen Erleichterungen in Bezug auf die Berufsausübung, etwa § 27 zu sehen.

### **Zu Nummer 29**

Die Einfügung in § 46 Absatz 1 soll es Berufsangehörigen ermöglichen, sich aus familiären Gründen für eine begrenzte Zeitdauer aus der aktiven Berufstätigkeit zurückzuziehen, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen. Derzeit können diese Berufsangehörigen keine Beurlaubung beantragen mit der Folge, dass sie auch während dieser Familienzeiten formell als Wirtschaftsprüfer selbständig tätig sind, zwar keine Mandate annehmen müssen, dies aber jeweils nach § 51 mitteilen müssen, dass sie den vollen Mitgliedsbeitrag zur Wirtschaftsprüferkammer und den Versicherungsschutz nach § 54 nachweisen müssen. Dies erscheint nicht mehr sachgerecht. Zudem sollte die Beurlaubungsmöglichkeit, wenn sie sogar für unvereinbare Tätigkeiten gilt, erst recht für nichtberufliche Tätigkeiten gelten. Die Nachteile einer Beurlaubung, insbesondere dass die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht geführt werden darf, müssen im Fall einer Beurlaubung allerdings ebenfalls getragen werden.

Die Verschiebung des zweiten Halbsatzes von Absatz 2 Satz 1 dient der Zusammenführung von Fragen der Titelführung in § 18 Absatz 3. Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 dient der bürokratischen Entlastung der derzeitigen Beurlaubungspraxis. Die Befristung zunächst für ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit ist in Fällen von auf zwei oder drei Jahre befristeten Verträgen nicht erforderlich. Mit Blick auf die zunehmende Regulierung in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung usw., auch die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder von Prüfungsausschüssen, erscheint die Erleichterung eines vorübergehenden Wechsels von Berufsangehörigen in Unternehmen mit leichter Rückkehrmöglichkeit erforderlich. Dies gilt umso mehr als die Tätigkeit als sog. Syndikus-Wirtschaftsprüfer aufgrund des Verbots gewerblicher Tätigkeit weiterhin nicht zulässig ist. Gefahren für die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers und möglichen Interessenskonflikten wird durch die erneut verschärften Unabhängigkeitsanforderungen und Abkühlungsphasen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, im HGB und in der WPO vorgebeugt.

### **Zu Nummer 30**

Durch die Änderung in § 47 werden EU-/EWR-Abschlussprüfer mit Berufsangehörigen gleichgestellt unter der Voraussetzung, dass auch sie ihre berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung haben. Sie entspricht der bisherigen europarechtsfreundlichen Verwaltungspraxis.

## Zu Nummer 31

Die Regelung zur Handakte in § 51b wurde in den letzten Reformen stark europarechtlich überformt. Auch durch die neuen umzusetzenden Vorgaben in Artikel 22b und 24b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie kommt es zu Änderungen, die eine Überarbeitung der Vorschrift im Sinne der Übersichtlichkeit erforderlich machen. Dabei handelt es sich vor allem um sprachliche und gliederungstechnische Änderungen, die außerhalb der 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben sollen.

In Absatz 1 werden allgemeinen Regelungen zu Handakten, u.a. zur Aufbewahrungsfrist zusammengefasst (Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Fassung). Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) zur Verlängerung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist wird dahingehend ausgeübt, dass auch für die gesetzliche Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die allgemein geltende zehnjährige Frist gilt.

In Absatz 2 geht es, wie bisher Absatz 4 Satz 1 klargestellt hat, nur um die vom Auftraggeber überlassenen Schriftstücke. Nur bezüglich dieser Schriftstücke soll die Möglichkeit der Entlastung von der Aufbewahrungsfrist durch die Aufforderung des Auftraggebers bestehen. Dies wird nunmehr in Absatz 2 selbst klargestellt. Absatz 3 wird sprachlich an Absatz 2 angepasst.

Absatz 4 regelt die Vorgaben zur Prüfungsakte nach der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung. Dies wird durch die Verwendung dieses Wortes „Prüfungsakte“ klargestellt, die eine spezielle Ausformung der Handakte im Sinne des Absatzes 1 ist. Dadurch wird eine Überregulierung in Bereichen, die nicht die gesetzliche Abschlussprüfung betreffen, vermieden. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 1 und 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach für jede Abschlussprüfung eine Prüfungsakte anzulegen ist, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks geschlossen werden muss.

Die Ergänzung in Satz 2 und 3 dient der Umsetzung der Dokumentationspflichten in Artikel 22b und 24b Absatz 3, 5 und 6 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, soweit sie nicht wegen des engen Bezugs zum Qualitätssicherungssystem in § 55b Absatz 3 geregelt werden. Das Wort „schriftlich“ wird mit Blick auf Absatz 4a und die Praxis der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung gestrichen. In Satz 2 Nummer 1 werden die Dokumentationspflichten zu den Unabhängigkeitsanforderungen aus Artikel 22b erster und zweiter Spiegelstrich zusammengefasst. Bereits bislang war eine Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen vorgesehen. Die Richtlinie geht darüber hinaus, indem nun ein Positivurteil über die Unabhängigkeit zu dokumentieren ist. Nummer 2 bezieht sich auf die Vorgaben zum Einsatz ausreichender Mitarbeiter und Ressourcen nach § 43 Absatz 5 und sieht eine entsprechende Dokumentationspflicht vor. Nummer 3 setzt die Dokumentationspflicht aus Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 2 um, wonach bei Einholung externen Rats sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort zu dokumentieren ist. Satz 3 sieht die – bereits bislang praktizierte – Benennung des verantwortlichen Prüfungspartners nach Artikel 24b Absatz 1 Satz 1 vor und regelt die Dokumentationspflicht betreffend die Zulassung des verantwortlichen Prüfungspartners in Deutschland nach Artikel 22b, vierter Spiegelstrich. In Satz 4 werden die Vorgaben nach Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 2 umgesetzt, der auf Artikel 22b der überarbeiteten Richtlinie und die nach Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aufgezeichneten Daten verweist. Artikel 6 betrifft die im Anwendungsbereich der Verordnung anwendbaren Unabhängigkeitsgesichtspunkte einschließlich die Kappungsgrenzen bei Honoraren und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, die Regeln zur externen Rotation und Informationen über die Integrität von Mitgliedern von Aufsichts- oder Leitungsorganen der Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie den diesbezüglichen Austausch mit den Prüfungsausschüssen dieser

Unternehmen. Artikel 7 betrifft aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die entsprechende Mitteilung an das Unternehmen von öffentlichem Interesse einschließlich Aufforderung zur Vornahme erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Wiederholungen sowie die Information der zuständigen Behörden. Der Verweis auf Artikel 8 der Verordnung betrifft die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, die bereits bisher ausführlich in § 24d der Berufssatzung geregelt war. Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 3 und Absatz 6 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Nach Artikel 24b Absatz 5 Unterabsatz 3 hat der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft alle Daten und Unterlagen, die zur Begründung des in Artikel 28 der Richtlinie und Artikel 10 und 11 der Verordnung genannten Vermerks bzw. Berichts und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind, aufzubewahren. Nach Artikel 24b Absatz 6 bewahrt der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen auf. Die Regelung vereinfachter Anforderungen nach Artikel 22b und 24b Absatz 7 für die Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie kommt nicht in Betracht, weil der Anwendungsbereich der Richtlinienregelungen im deutschen Recht schon nicht ausgeweitet worden ist.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4a. Die Legaldefinition der Drittstaatsprüfer wird aus § 134 übernommen. Die Ergänzung um die Form der elektronischen Aufforderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Absatz 5 wird inhaltlich unverändert zum Absatz 6 und die neue Regelung in Absatz 7 dient der Umsetzung der Vorgaben zur Einrichtung einer „Mandantendatei“ in Artikel 24b Absatz 4. Die auf diese Weise – in der Praxis elektronisch – gesammelten Daten können beispielsweise zur Berechnung der Grenzen nach Artikel 4 der Verordnung genutzt werden.

Die Einzelheiten zur Hand- bzw. Prüfungsakte und zur Mandantendatei werden nach § 57 Absatz 4 Nummer 3 b) in der Berufssatzung geregelt.

### **Zu Nummer 32**

Im Rahmen der Deregulierung und Vereinfachung des Bundesrechts sowie zur weiteren Liberalisierung des Berufsrechts waren im Berufsaufsichtsreformgesetz die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) und die entsprechende Rechtsgrundlage in § 54 Absatz 3 aufgehoben worden. An ihre Stelle rückte eine Ermächtigung der Wirtschaftsprüferkammer zum Erlass der näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, Versicherungsausschlüsse, Versicherungsnachweis, Anzeigeverfahren und Überwachung der Versicherungspflicht im Rahmen der Berufssatzung. Bis zu einer entsprechenden Regelung gilt die WPBHV fort, § 137.

Von der Ermächtigung hat die Wirtschaftsprüferkammer bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Arbeiten an einer Überführung in die Berufssatzung haben jedoch gezeigt, dass sich bestimmte Regelungen aufgrund ihrer Auswirkungen auf nicht berufsangehörige Dritte, etwa die Mandanten des Wirtschaftsprüfers oder die Versicherer, besser für eine gesetzliche Regelung eignen. Darüber hinaus besteht mit Blick auf die zunehmende Verbreitung interprofessioneller Partnerschaftsgesellschaften, nicht zuletzt nach der Einführung der Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ein Interesse an einer Vereinheitlichung der verschiedenen Berufsrechte zumindest hinsichtlich der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung. Ziel ist es insofern, mögliche Regelungslücken oder Überregulierung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sollen wesentliche, insbesondere Regelungen mit Auswirkungen auf Rechtsverhältnisse zu Nichtberufsangehörigen in den Gesetzestext übernommen und soweit möglich mit den Berufsrechten insbesondere der Steuerberater und Rechtsanwälte vereinheitlicht werden. Soweit keine gesetzliche Regelung erfolgt gilt nach § 137 die WPBHV fort und kann aufgrund von § 54 Absatz 6 in die Berufssatzung überführt werden.

Die Änderung zu Beginn des Absatz 1 Satz 1 folgt der Änderung des § 43a Absatz 1. Die Versicherungspflicht besteht dann, wenn der Berufsangehörige seinen Beruf in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44b ausübt, unabhängig davon, ob er tatsächlich aktiv Prüfungen durchführt. Die Ersetzung von „abzuschließen und aufrechtzuerhalten“ durch „unterhalten“ dient der sprachlichen Verkürzung aber auch der Klarstellung, dass es nicht eines eigenen neu abgeschlossenen Versicherungsvertrags bedarf. In der Praxis verlangt die Wirtschaftsprüferkammer nur eine auf den Berufsangehörigen ausgestellte Versicherungsbestätigung, ohne nachzuprüfen, ob ein eigenständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dem Regelungsziel des § 54 und dem Schutzinteresse potentiell geschädigter Dritter genügt dies.

Satz 2 dient der Klarstellung des Umfangs des geforderten Versicherungsschutzes bei interprofessionellen Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 PartGG: Im Zusammenhang mit diesen Gesellschaften kam es bei der Anwendung des § 54 Absatz 1 zu Unklarheiten darüber, ob die Berufshaftpflichtversicherung im durch die WPO vorgegebenen Umfang auch Tätigkeiten umfassen musste, die nicht unter die Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern fallen. Es stellte sich beispielsweise die Frage, ob die unbegrenzte Jahreshöchstleistung auch für durch Rechtsanwaltspartner durchgeführte Rechtsberatung gelten soll oder ob die Einhaltung der Anforderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) genügt. Die Spiegelvorschriften in § 51a Absatz 1 Satz 1 der BRAO und § 51 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) enthalten insofern eine eindeutige Bezugnahme auf die Rechts- bzw. Steuerberatung.

Eine entsprechende Regelung wird klarstellend in die WPO übertragen. Für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung – soweit sie nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen sind und deshalb Satz 1 gilt – soll ein eigener Satz 2 eingefügt werden. Dieser soll klarstellen, dass die Versicherung die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken muss, die sich aus der Wirtschaftsprüfungstätigkeit im Sinne des §§ 2 bzw. 129 ergeben. Der Verweis bietet sich aufgrund der Vielfalt der von Wirtschaftsprüfern wahrgenommenen Tätigkeiten an und verhindert eine wiederholende Auflistung. Er erstreckt sich nicht nur auf Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer sondern z.B. auch auf die Steuerberatung nach §§ 2 Absatz 2 und 129 Absatz 2. Für eine Abgrenzung bei Tätigkeiten, die von Angehörigen mehrerer Berufe wahrgenommen werden wie etwa die Steuerberatung, soll auf die Zulassung des jeweils handelnden Berufsträgers abgestellt werden. Übt dieser mehrere Berufe, etwa Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus, sollen einheitlich die Anforderungen des insgesamt strengeren Berufsrechts gelten (vgl. Begr. zu § 8 Absatz 4 PartGG, BT-Drs. 17/13944, S. 15 li Sp.). Diese Lösung hat zwar den Nachteil, dass es zu Unterschieden im Versicherungsumfang (etwa Mindestversicherungssumme) kommen kann, je nachdem ob innerhalb einer Partnerschaft ein Wirtschaftsprüfer, ein Steuerberater oder ein Rechtsanwalt die Leistung (im Beispiel die Steuerberatung) anbietet. Die alternativ mögliche Vereinheitlichung der Berufsrechte war allerdings im Rahmen der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bewusst ausgeklammert worden, weil die unterschiedlichen Tätigkeiten grundsätzlich einen unterschiedlich umfangreichen Mindestversicherungsschutz rechtfertigen.

Für als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Buchprüfungsgesellschaft zugelassene Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten bereits die Regelungen des Satz 1, d.h. sie verfügt für alle Tätigkeiten nach § 2 bzw. § 129 WPO über die unmaximierte Mindestversicherungssumme. Dies gilt unabhängig davon, welche Zulassung der das Mandat bearbeitende Angehörige dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 entspricht § 1 Absatz 1 WPBHV und wird unverändert übernommen, da sie wesentliche Inhalte des Versicherungsvertrags beschreibt. Eine entsprechende Regelung enthalten auch § 54 Absatz 1 BRAO und § 51 Absatz 1 Satz 2 DVStB. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 1 WPBHV und

im Übrigen auch § 54 Absatz 2 BRAO und § 53 Absatz 1 Nummer 1 DVStB. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 zur sog. Serienschadenklausel entspricht der geltenden Regelung in § 3 Absatz 2 WPBHV und ist mit § 53 Absatz 3 DVStB vergleichbar. Die Regelung in Absatz 3 entspricht der geltenden Regelung in § 4 WPBHV und wird in die WPO übernommen, da sie ebenfalls Auswirkungen auf nicht berufsangehörige Dritte, etwa die Mandanten des Wirtschaftsprüfers oder die Versicherer hat. Entsprechende Regelungen enthalten § 51 Absatz 3 BRAO und § 53a DVStB. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 entspricht der geltenden Regelung in § 2 Absatz 2 WPBHV sowie § 54 Absatz 5 BRAO und § 52 Absatz 2 DVStB.

Der frühere Absatz 2 wird zum Absatz 5. Die Erstreckung der Vorschrift auf Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung war versehentlich unterlassen worden und wird nun nachgeholt. Der frühere Absatz 3 wird Absatz 6. Die Streichung entspricht der Ausweitung der gesetzlichen Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes im neuen Absatz 3. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird § 54a neu gefasst.

### **Zu Nummer 33**

Die Änderung in § 54a Absatz 2 folgt der Gleichstellung der sonstigen Personengesellschaften mit der Sozietät in § 44b. Die Vorgabe in Absatz 3 betreffend die Auslagerung von Prüfungstätigkeiten an externe Dienstleister, z.B. IT-Spezialisten, ergibt sich aus Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und wird hier – klarstellend – übernommen.

### **Zu Nummer 34**

Die neue einleitende Formulierung des § 55 dient der Abgrenzung zu den Regelungen der Verordnung, die zwar nicht inhaltlich abweichen mögen, aber unmittelbare Wirkung haben und vorrangig anwendbar sind. Der eingefügte Satz 4 dient der Umsetzung der Vorgabe in Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Einnahmen, die der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein dürfen, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen. Die Einfügung der [Bundesbehörde x] in Satz 5 entspricht der Zuständigkeitsverteilung betreffend die Inspektion in Bezug auf die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

### **Zu Nummer 35**

Umfassende Vorgaben nach Artikel 24a und b der überarbeiteten Richtlinie machen eine Neufassung des § 55b erforderlich. Die Ergänzung der Überschrift von § 55b erfolgt zur Abgrenzung zum in der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für das Inspektionssystem verwendeten Begriff des Qualitätssicherungssystems (z.B. Artikel 26 Absatz 2). Während Absatz 1 allgemeine Regelungen zum Qualitätssicherungssystem enthält, regeln Absatz 2 und 3 besondere Pflichten bei der gesetzlichen Abschlussprüfung, in Absatz 2 zum Inhalt und in Absatz 3 zur Kontrolle des Qualitätssicherungssystems.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für alle Prüfungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ausdrücklich gesetzlich verankert. Die Anforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem sind je nach Größe, Struktur und Aufgabenfelder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungspraxis unterschiedlich. Dies erkennt auch der Richtliniengeber, indem er in Artikel 24a Absatz 2 Unterabsatz 1 der überarbeiteten Richtlinie vorsieht, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß Absatz 1 dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 2 umgesetzt, der die Dokumentation und Kenntnissgabe der Grundsätze und Verfahren an die Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers regelt. Die näheren Anforderungen, auch zur Dokumentation und Darlegung gegenüber der Behörde sollen aufgrund von § 57 Absatz 4 Nummer 5 in der Berufssatzung geregelt werden.

In Absatz 2 werden besondere Anforderungen für Qualitätssicherungssysteme bei Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen geregelt, die sich aus Artikel 24a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie ergeben. Größtenteils handelt es sich dabei um Gesichtspunkte, die bereits aufgrund der derzeitigen Regelungen der WPO und der Berufssatzung gelten (insbesondere §§ 31, 32 der Berufssatzung, aber auch § 24a zur Prüfungsplanung, § 24b zur Auftragsabwicklung und § 33 zur sog. Nachschau). In der Praxis werden sie regelmäßig auch bei anderen Prüfungstätigkeiten eingehalten. Dennoch sollen sie nicht gesetzlich auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen übertragen werden, um nicht die Anforderungen in diesem Bereich übermäßig anzuheben und damit insbesondere an kleine und mittelgroße Praxen unverhältnismäßige Anforderungen zu stellen. Insofern liegt es in der Satzungskompetenz der Wirtschaftsprüferkammer über die Ausdehnung oder Beibehaltung von Regelungen für sonstige Prüfungstätigkeiten zu entscheiden.

Absatz 2 fasst die in Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Pflichten zusammen; sie werden in der Berufssatzung detailliert geregelt und bedürfen an dieser Stelle daher lediglich einer Auflistung. Der zentrale Aspekt der Regelung angemessener Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung (Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f und g der überarbeiteten Richtlinie) ist im einleitenden Satz 1 genannt. Die übrigen Aspekte sind in Satz 2 aufgelistet, teilweise an den üblichen deutschen Wortgebrauch angepasst, umgestellt und zusammengefasst. Hierdurch soll es grundsätzlich nicht zu einer Ausweitung sondern lediglich zu einer besseren Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und damit praktischen Anwendbarkeit der Richtlinienvorgaben kommen.

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Richtlinie und der Sicherung der Einhaltung der Berufspflichten auf allen Ebenen einer Prüfungsgesellschaft. Nummer 2 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h um, wonach Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einsetzen müssen, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Nummer 3 Halbsatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und bezieht sich auf die bereits geltenden Regelungen zur Eigenverantwortlichkeit nach § 44 Absatz 1 Satz 2 (Artikel 24 der Richtlinie 2006/43/EG). Halbsatz 2 regelt die Vorgaben aus Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der überarbeiteten Richtlinie und verweist auf die detailliert im HGB geregelten Anforderungen an die Unabhängigkeit. Das Qualitätssicherungssystem soll dazu dienen, allen Gefahren für die Unabhängigkeit vorzubeugen, die Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder ihnen mit Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und f der überarbeiteten Richtlinie, wobei die Aspekte Abschlussprüfung und Strukturierung der Handakte in Satz 1 bzw. Nummer 5 geregelt sind. Nummer 6 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe i der überarbeiteten Richtlinie um.

Nummer 7 regelt die Vorgaben aus Artikel 30e Absatz 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und übernimmt den Wortlaut einer parallelen Regelung zu Verfahren bei Hinweisen (sog. Whistleblowing) in § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes. Der Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen ist bereits in § 24c der Berufssatzung geregelt und entsprechend der EU-Vorgaben weiterzuentwickeln. Die Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Tätigkeit ab. Die Wirtschaftsprüferpraxis kann eine geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb der Praxis einrichten. Bei einer Auslagerung ist dafür Sorge zu tragen,

dass die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleibt. Im Rahmen der präventiven Kontrolle des Qualitätssicherungssystems (Qualitätskontrolle und Inspektionen) bewertet die [Bundesbehörde x] bzw. der Prüfer für Qualitätskontrolle in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Verfahren. Damit sind wirksame Mechanismen nach Artikel 30e Absatz 1 der Richtlinie geschaffen, um die Meldung von Verstößen zu fördern. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. Betreffend die Entgegennahme der Meldung von Verstößen, den Schutz personenbezogener Daten und der Rechte der beschuldigten Personen genügen die geltenden Vorschriften der WPO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die den zuständigen Behörden echte oder vermeintliche Missstände in den Betrieben melden, werden durch die allgemeinen kündigungsrechtlichen Vorschriften (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 1 des Kündigungsschutzgesetzes), das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) und durch die in diese arbeitsrechtlichen Vorschriften einfließenden verfassungsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts geschützt.

Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe j und verweist auf den ebenfalls entsprechend ergänzten § 55. Bei der Ausgestaltung in der Berufssatzung soll wie in der Richtlinie klargestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem ausreichende Leistungsanreize bieten soll, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Nummer 9 setzt Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der überarbeiteten Richtlinie um und betrifft den Fall der Auslagerung von Prüfungstätigkeiten auf eine andere Praxis bzw. externe Dienstleister, soweit diese zulässig ist.

In Absatz 3 finden sich die Vorgaben aus Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 1.

Nach Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe k müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer gemäß dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschaffenen Systeme, internen Qualitätssicherungsmechanismen und -vorkehrungen beobachten und bewerten und die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage nach Absatz 1. Die folgende Bestimmung, dass insbesondere das unter Buchstabe g genannte interne Qualitätssicherungssystem einmal jährlich einer Bewertung unterzogen werden soll, entspricht hingegen nicht der derzeitigen Praxis: § 33 Absatz 3 der Berufssatzung sieht eine anlassbezogene Nachschau, mindestens aber alle drei Jahre vor. ISQC1 sieht eine laufende Beurteilung des Systems mit zyklischer Kontrolle der Arbeit einzelner Prüfungspartner vor („ongoing consideration and evaluation of the firm's system of quality control including, on a cyclical basis, inspection of at least one completed engagement for each engagement partner“, Ziffer 48 a) des International Standard on Quality Control 1 vom 15. Dezember 2009). Ziel ist auch hier die 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben, ohne neue Doppelstrukturen zu bestehenden Qualitätssicherungsverfahren zu begründen. Deshalb soll auch die Begrenzung aus Buchstabe g, der lediglich auf Buchstabe f verweist, d.h. auf die Bereiche Abschlussprüfung, Mitarbeiter-Coaching und Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern sowie Strukturierung der Prüfungsakte, in Satz 1 übernommen werden mit der Folge, dass nur diese – besonders relevanten – Bereiche des Qualitätssicherungssystems einer jährlichen Nachschau unterliegen.

Die Ergebnisse dieser Bewertung samt allen zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen werden nach Satz 3 Nummer 1 und 2 dokumentiert. Der Richtliniengeber geht von einem jährlichen praxisinternen Bericht in Anknüpfung an die jährliche Bewertung aus. In engem Zusammenhang mit der Bewertung und Verbesserung des Qualitätssicherungssystems steht der Umgang mit Verstößen gegen Berufspflichten und die zur Behebung der Verstöße getroffenen Maßnahmen: Artikel 24b Absatz 3 Unterabsatz 1 sieht hierzu vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft-

ten Aufzeichnungen über alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie über alle aus Verstößen erwachsenden Konsequenzen führen, einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Über alle getroffenen Maßnahmen müssen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften jährlich einen Bericht erstellen und diesen intern weiterleiten. Gerade wegen der Bezugnahme auf das Qualitätssicherungssystem und die jährliche Berichtspflicht soll eine Verbindung beider Pflichten unnötige Abgrenzungsprobleme oder Doppelungen in verschiedenen Berichten vermeiden. Aus diesem Grund wird dieser Aspekt in Satz 3 Nummer 3 und 4 aufgegriffen.

Bezüglich geringfügiger Verstöße können die Mitgliedstaaten von der Aufzeichnungspflicht befreien. Diese Option soll im Sinne der Vermeidung bürokratischer Überlastung ausgeübt werden. Geringfügig ist ein Verstoß jedenfalls dann nicht, wenn er Konsequenzen oder Maßnahmen im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems nach sich gezogen hat.

Auch hinsichtlich der Bewertung, Dokumentation und Berichterstattung werden die Details in der Berufssatzung geregelt, die bereits zahlreiche der genannten Pflichten enthält.

Mit Satz 4 wird Artikel 24a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g Satz 3 der überarbeiteten Richtlinie umgesetzt, die die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem in die Hände eines Abschlussprüfers legt. Dazu gehören nicht nur Wirtschaftsprüfer, sondern auch vereidigte Buchprüfer und EU-/EWR-Abschlussprüfer.

#### **Zu Nummer 36**

Die Regelung in § 55c Absatz 1 und 2 Satz 1 ist aufgrund der unmittelbar anwendbaren Regelung in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vollständig zu streichen.

#### **Zu Nummer 37**

Die Änderungen in § 56 sind Folgeänderungen des § 43a und Folge der europäischen Vorgaben, die eine entsprechende Anwendung von § 55 auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfordert.

#### **Zu Nummer 38**

Bei der Änderung in § 57 Absatz 2 Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie den entsprechenden Durchführungsregelungen in § 66a. Nummer 18 ergänzt die Einfügung des § 133d durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung.

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 folgt der Streichung von § 65 WPO. Durch die Änderung des Satz 2 soll das Genehmigungserfordernis an die Regelung in § 57c WPO zur Satzung für Qualitätskontrolle angeglichen werden. Nur dies gewährleistet eine Letztverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Sinne des Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b. Dieser erlaubt die Annahme oder Genehmigung von Berufsausübungsregelungen durch eine andere Behörde. Die sonstigen allgemeinen Mittel der Rechtsaufsicht wie z.B. Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme bleiben – wie bei der Satzung für Qualitätskontrolle nach § 57c – unberührt.

Die Satzungsermächtigung in Absatz 3 und 4 für die Wirtschaftsprüferkammer in wird zur Sicherung der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben um eine Verordnungsermächtigung in Absatz 4a ergänzt. Auf diese Weise kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ausführung der Regelungen in der WPO sicherstellen, wenn die Wirtschaftsprüferkammer in Ausübung ihrer Selbstverwaltung diese Aufgabe nicht wahrnimmt, wenn etwa der Beirat dem Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, er-

forderliche berufsrechtliche Regelungen in der Berufssatzung oder der Satzung für Qualitätskontrolle zu ändern oder aufzunehmen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach kommt. Durch Übergangs- und Aufhebungsregelungen könnte gewährleistet werden, dass die Berufsausübungsregelungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch die Wirtschaftsprüferkammer erlassen werden können. Die übrigen aufsichtsrechtlichen Mittel wie z.B. Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme und die Verweigerung der Genehmigung nach Absatz 1, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ausübung der Aufsichtsmittel bleiben von dieser Verordnungsermächtigung unberührt.

### **Zu Nummer 39**

Das System der Qualitätskontrolle in § 57a soll, soweit es von der geänderten Abschlussprüferrichtlinie vorgegeben ist, erhalten und weiterentwickelt werden. In diesem Rahmen soll allerdings die Teilnahmebescheinigung abgeschafft werden. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand für Praxen, die Abschlussprüfungen durchführen wollen. Das System wird durch eine Anzeige und Eintragung in das Berufsregister ersetzt, das geeignet und ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle sicherzustellen. Durch eine Änderung des § 319 Absatz 1 HGB wird sichergestellt, dass ohne diese Anzeige und Eintragung keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt werden dürfen. Für den Fall von Verstößen gegen die Vorgaben dieses Gesetzes und gegen das HGB genügen die in §§ 57e Absatz 2 und 3 sowie 68 Absatz 1 genannten Maßnahmen.

#### § 57 Absatz 1

Absatz 1 Satz 2 regelt die Anzeige. Sie sollte innerhalb kurzer Zeit nach der erstmaligen Bestellung als Abschlussprüfer erfolgen. Sie soll gemäß Satz 3 nicht nur über Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer informieren, sondern auch über Art und Umfang der Tätigkeit, um auf diese Weise Informationen für die Risikoanalyse nach Absatz 2 zu liefern (z.B. Anzahl der voraussichtlich künftig abgewickelten Abschlussprüfungen, Stundenvolumen der Abschlussprüfungen, HGB-Größenklassen, Anzahl der verantwortlich prüfenden Berufsangehörigen, Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in Netzwerken). Solche Informationen werden auch derzeit bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gefordert. Wesentliche Änderungen dieser Tatsachen sind ebenfalls anzuzeigen. Die Details regelt die Wirtschaftsprüferkammer aufgrund von § 57c Absatz 2 Nummer 3 in der Satzung für Qualitätskontrolle. Eine Übergangsregelung in § 136 soll zusätzliche bürokratische Lasten durch die Umstellung auf das Anzeigesystem verhindern. Die Eintragung erfolgt im bereits bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Berufsregister.

#### § 57a Absatz 2

Aus Absatz 2 Satz 2 ergibt sich, dass sich die Qualitätskontrolle zukünftig auf gesetzliche Abschlussprüfungen beschränkt. Damit wird der Umfang der Qualitätskontrolle auf den von Artikel 29 der Richtlinie 2006/43/EG zurückgeführt und der Berufsstand insoweit entlastet. Interesse seitens der Empfänger von anderen Prüfungsleistungen an einer – bei den freiberuflichen Dienstleistungen einmaligen – präventiven Berufsaufsicht kann zwar bestehen, ist aber weniger schützenswert als das öffentliche Interesse bei gesetzlichen Abschlussprüfungen. Da im Rahmen der Qualitätskontrolle die Einhaltung der für gesetzliche Abschlussprüfung geltenden Vorschriften geprüft wird, ist eine Beschränkung des Prüfungsbereichs auf solche Prüfungen auch sinnvoll für die Aussagekraft der Qualitätskontrolle. Mit Satz 3 wird Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2006/43/EG präziser umgesetzt, wobei auch hier Anpassungen an den üblichen Sprachgebrauch stattfinden. Derzeit wird der Inhalt der Qualitätskontrolle weder in der WPO noch in der Satzung für Qualitätskontrolle genau festgelegt.

Mit der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 wird Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe h der geänderten Richtlinie umgesetzt, der einen risikobasierten Kontrollzyklus von mindestens 6 Jahren vorsieht. Über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle entscheidet gemäß Satz 5 die Kom-

mission für Qualitätskontrolle nach Risikogesichtspunkten, etwa auf Grundlage der mit der Anzeige nach Absatz 1 übermittelten Informationen und der Informationen aus dem letzten Qualitätskontrollbericht. Im Rahmen der Risikoanalyse kann sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unbillige Härten vermeiden. Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands kann die Kommission für Qualitätskontrolle den Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle bereits im Abschluss schreiben bzw. im Bescheid über die Maßnahmen festlegen. Soweit neue Tatsachen seitens des Abschlussprüfers mitgeteilt oder in anderer Weise bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen würden, kann der Zeitpunkt der Qualitätskontrolle von der Kommission für Qualitätskontrolle verschoben werden. Der Zeitpunkt der Qualitätskontrolle wird bei Praxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inspektionen durch die [Bundesbehörde x] gewählt. Die Wirtschaftsprüferkammer regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Satzung für Qualitätskontrolle nach § 57c Absatz 2 Nummer 3.

#### § 57a Absatz 3

Mit der Einfügung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 soll klargestellt werden, dass für eine Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle die Teilnahme an gesetzlichen Abschlussprüfungen erforderlich ist. Die Änderung in Nummer 2 stellt eine Anpassung an den Wortlaut in Artikel 2 Buchstabe a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie dar, die eine Fortbildung nicht nur in der (internen) Qualitätssicherung, sondern auch in der (externen) Qualitätssicherungsprüfung – in der Terminologie der WPO der Qualitätskontrolle – verlangt. Kenntnisse von der Qualitätssicherung ergeben sich zum Einen mittelbar aus den Kenntnissen über die Qualitätskontrolle, zum Anderen bereits aus der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer als solcher. Die Regelung in Nummer 4 erübrigt sich vor diesem Hintergrund. Die Regelung über berufsgerichtliche Vorbelastungen in Nummer 3 ist anzupassen, da die Zuständigkeit für die Sanktionierung auch schwerer Berufspflichtverletzungen auf die [Bundesbehörde x] bzw. die Wirtschaftsprüferkammer übertragen wird. Eine unangemessene Ausweitung der Ausschlussgründe, etwa auf Fälle geringfügiger Verfehlungen, ist hiermit nicht verbunden, weil die Rüge allein weiterhin nicht ausreicht und weil die Berufspflichtverletzung von solcher Art sein muss, dass sie die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt. Bei den Änderungen in Satz 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Teilnahmebescheinigung nach Absatz 1 und zur Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegen Berufsgesellschaften.

#### § 57a Absatz 3a

Ein Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist bislang nicht explizit im Gesetz vorgesehen sondern nur ergibt sich mittelbar aus den Registrierungsbedingungen und ist in § 5 der Satzung für Qualitätskontrolle vorgesehen. Durch Einfügung des Absatzes 3a soll eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die wesentlichen Regelungen aus der Satzung für Qualitätskontrolle übernimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle durch Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG angehoben worden sind. Hierdurch sollen die Qualitätskontrollen verbessert und damit mittelbar auch die Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung – auch außerhalb des Bereichs der Unternehmen von öffentlichem Interesse – gesteigert werden. Anforderungen an die fachliche Ausbildung, die Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und die spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen bestehen derzeit nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 für den Zeitpunkt der Registrierung. Die Anforderungen müssen dem Wortlaut des Artikels 29 Absatz 2 der Richtlinie aber nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung sondern auch im Zeitpunkt der Auswahl des Prüfers erfüllt werden. Die Anforderungen sind dann nicht erfüllt, wenn er nicht mehr als Abschlussprüfer eingetragen ist (Satz 1 Nummer 1) für eine längere Zeit als drei Jahre keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt hat (Nummer 2), berufsaufsichtlich wegen der Verletzung einer Berufspflicht nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sanktioniert

worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt (Nummer 3) oder für eine längere Zeit als drei Jahre keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann (Nummer 4). In diesem Fall ist der Prüfer für Qualitätskontrolle aus dem Register zu löschen (§ 38 Absatz 3). Entsprechendes gilt nach Satz 2 für Berufsgesellschaften, die nicht mehr die Voraussetzungen einer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erfüllen.

#### § 57a Absatz 4

Mit den Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und der Einfügung des neuen Satz 3 wird Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b und c der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt. Inhaltlich ergaben sich die Vorgaben bereits bislang aus § 6 der Satzung für Qualitätskontrolle.

#### § 57a Absatz 5

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zu Absatz 2 Satz 3 und dienen der Klarstellung, welches Prüfungsergebnis Gegenstand des Qualitätskontrollberichts ist, nämlich die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie dient auch der präziseren Umsetzung des Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/43/EG, der vorsieht, dass der Bericht die wichtigsten Schlussfolgerungen der Prüfung wiedergibt. Ein Testat im bisherigen Sinne, dass das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich. Sätze 3 bis 5 sollen deshalb gestrichen werden. Der Bericht soll stattdessen eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems enthalten (daher der Verweis in Satz 2 Nummer 5). Dazu können auch Einzelfeststellungen gehören, die entweder für sich von erheblicher Bedeutung sind oder die – einzeln oder gemeinsam – die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen lassen. Der Bericht ist Grundlage für die Kontrolltätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e und in der Folge auch für eventuelle Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer bei Berufspflichtverletzungen nach § 68. Damit die Kommission für Qualitätskontrolle zutreffende und angemessene Entscheidungen treffen kann, müssen die Berichte des Prüfers für Qualitätskontrolle vollständig, klar und eindeutig sein und die wesentlichen Mängel benennen (vgl. Ergänzung in Satz 3). Nähere Regelungen hierzu trifft die Wirtschaftsprüferkammer mittels Satzung nach § 57c Absatz 2 Nummer 6.

#### § 57a Absatz 5a

Mit Absatz 5a wird das Verhältnis zur Inspektion bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Absatz 1 Satz 1 des HGB) durchführen, klargestellt und Artikel 1 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Betreffend Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse enthält Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unmittelbar anwendbare Regelungen zur Durchführung von Inspektionen durch die berufsstandsunabhängige Aufsicht. Die Vorgaben der Richtlinie gemäß Artikel 29 der Richtlinie finden insoweit keine Anwendung; eine Doppelprüfung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle ist unzulässig und darüber hinaus zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten und divergierender Kontrollergebnisse nicht wünschenswert. Damit sind insbesondere die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems und des Transparenzberichts und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen und Aussagen hierüber den Inspektionsberichten vorbehalten.

Die Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und die Überprüfung der Prüfungsunterlagen in Bezug auf sonstige Unternehmen zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentli-

chem Interesse prüfen, sind hingegen nicht von der Verordnung umfasst. Diese Prüfung soll weiterhin Aufgabe des Prüfers für Qualitätskontrolle sein. Da es bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und sonstigen Unternehmen durchführen, nur ein einheitliches Qualitätssicherungssystem gibt, kann dies nur einheitlich durch die [Bundesbehörde x] bewertet werden. Entsprechende Beurteilungen und Feststellungen erfolgen daher allein im Inspektionsbericht der [Bundesbehörde x]. Ein Gesamturteil über das Qualitätssicherungssystem der Praxis enthält der Qualitätskontrollberichts nicht mehr.

Empfänger des Berichts sollen weiterhin die geprüfte Praxis und die Kommission für Qualitätskontrolle, zusätzlich aber auch die [Bundesbehörde x] sein. Soweit der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen trifft, die für eine Beurteilung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, relevant sein können, sind diese an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Abgesehen von diesen Besonderheiten gelten die Berichtsanforderungen des Absatzes 5 entsprechend. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Aufgabenverteilung, zur Unabhängigkeit und zur Ausübung der Letztverantwortung der Aufsichtsbehörde.

#### § 57a Absatz 5b

Die Vorschriften in Absatz 5b dienen der Umsetzung der Vorschrift in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe k und Absatz 3 der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG. Es handelt sich um eine Kodifikation des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der sowohl im deutschen Verfassungsrecht als auch im europäischen Primärrecht anerkannt ist. Hinsichtlich der Qualitätskontrolle ist dies bereits bislang in § 7 Absatz 1 der Satzung für Qualitätskontrolle genannt. Hinsichtlich der Anwendung der Prüfungsstandards ergibt sich die Verhältnismäßigkeit („Skalierung“) regelmäßig aus den Standards selbst.

#### § 57a Absatz 6 und 6a

Der neu eingefügte Absatz 6 Satz 5 dient der Vermeidung von Verzögerungen der Qualitätskontrolle durch wiederholt ungeeignete Vorschläge des Geprüften, die anderenfalls – da keine Befristung der Teilnahmebescheinigung bis zu einer Löschung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 mehr gegeben ist – vorerst folgenlos wäre.

Die früheren Sätze 6 bis 10 betreffend den Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätskontrolle werden der Übersichtlichkeit halber in einem neuen Absatz 6a geregelt. Absatz 6 Satz 5 bisheriger Fassung wird der neue Absatz 6a Satz 1. Die übrigen Sätze werden infolge der Abschaffung der Teilnahmebescheinigung zu Gunsten des Anzeigeverfahrens und infolge der Änderungen der Berichtsform neu gefasst. In Satz 2 werden die früheren Gründe für eine Einschränkung bzw. Versagung der Erklärung nach Absatz 5 Satz 4 der bisherigen Fassung zu Gründen für die Löschung der Eintragung. Nummer 1 erfasst Verfahrensverstöße, Nummer 2 wesentliche Prüfungshemmnisse und Nummer 3 wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. Satz 3 und 4 übernehmen die früheren Sätze 9 und 10 des Absatzes 6 mit den erforderlichen Folgeänderungen. Absätze 7 und 8 bleiben unverändert.

#### **Zu Nummer 40**

Bei den Ergänzungen in § 57c Absatz 2 Nummer 1, 4 und 8 handelt es sich um Folgeänderungen der Einfügung des § 57a Absatz 3a und der Umstellung auf das Anzeigesystem. Die Wirtschaftsprüferkammer soll durch entsprechende Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle das neue Anzeige- und Eintragungs- bzw. Lösungsverfahren praktisch durchführbar machen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 6 wird klargestellt, dass der Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57 Absatz 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Absatz 5 in der Satzung für Qualitätskontrolle näher ausgestaltet wird. Der Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle wird bislang weder im Gesetz noch in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt, sondern ist Gegenstand des IDW PS 140. Mit Blick auf die rechtssichere Ausgestaltung der Richtlinienanforderungen sollten Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle erfolgen. Dabei sollen auch – soweit möglich – internationale berufsethische Standards wie der ISQC1 berücksichtigt werden. Soweit die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte nach Artikel 26 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie zu diesen Aspekten im Verordnungswege erlässt, haben diese Anwendungsvorrang.

Zu den Bestimmungen zum Inhalt und Umfang des Qualitätskontrollberichts gehört auch eine Definition der Wesentlichkeit von Mängeln im Qualitätssicherungssystem und von Prüfungshemmnissen in § 57a Absatz 5 Satz 3 WPO-E. Es soll sichergestellt werden, dass auch Einzelfeststellungen berichtet werden, die entweder für sich von erheblicher Bedeutung sind oder die – einzeln oder gemeinsam – die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen lassen. Die Berichte müssen vollständig, klar und eindeutig sein, damit die Kommission für Qualitätskontrolle auf dieser Grundlage zutreffende und angemessene Entscheidungen treffen kann. Nur auf diese Weise ist eine wirksame Kontrolltätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e gewährleistet. In der Satzung für Qualitätskontrolle sind bislang nur wenige Details ausgeführt; stattdessen gibt es Hinweise der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Satzungsermächtigung für die Wirtschaftsprüferkammer soll in einem neuen Absatz 3 zur Sicherung einer funktionierenden Qualitätskontrolle um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Auf diese Weise kann das Bundesministerium die Ausführung der Regelungen in der WPO zur Qualitätskontrolle sicherstellen, wenn die Wirtschaftsprüferkammer diese Aufgabe nicht in Ausübung ihrer Selbstverwaltung wahrnimmt, wenn etwa der Beirat dem Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, erforderliche berufsrechtliche Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle zu ändern oder aufzunehmen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach kommt. Durch Übergangs- und Aufhebungsregelungen könnte gewährleistet werden, dass die Berufsausübungsregelungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder durch die Wirtschaftsprüferkammer erlassen werden können. Die übrigen aufsichtsrechtlichen Mittel wie z.B. Beanstandung, Weisung und Ersatzvornahme und die Verweigerung der Genehmigung nach Absatz 1, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ausübung der Aufsichtsmittel bleiben von dieser Verordnungsermächtigung unberührt.

#### **Zu Nummer 41**

In § 57e Absatz 1 Satz 5 wird der Kommission für Qualitätskontrolle die Möglichkeit gegeben, die Ordnungsmäßigkeit von Qualitätskontrollen vor Ort zu gewährleisten. Ziel ist es, die Qualitätskontrolle zu verbessern, ohne das System der Qualitätskontrolle grundlegend ändern zu müssen. Bislang kann die Kommission für Qualitätskontrolle nur im Nachhinein reagieren, indem sie gemäß Absatz 2 Satz 1 dritte Alternative Auflagen und Sonderprüfungen durch andere Prüfer für Qualitätskontrolle anordnet. Das Recht zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle ist der Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Absatz 3 Satz 3 vorbehalten. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Aufgabenverteilung zwischen Wirtschaftsprüferkammer und [Bundesbehörde x], die im Bereich der Qualitätskontrolle grundsätzlich zunächst nur im Rahmen ihrer öffentlichen fachbezogenen Aufsicht tätig wird, erscheint eine Erstreckung als sinnvoll und notwendig.

Das generelle Verbot der Verwertung von bei der Qualitätskontrolle getroffenen Feststellungen im Rahmen von berufsaufsichtlichen Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5, die sog. Firewall, wird in Umsetzung der europäischen Vorgaben aufgehoben. Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Pflicht, für Verstöße gegen die Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vor-

zusehen, die zumindest die in Artikel 30a Absatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen umfassen, lässt eine Beschränkung der Sanktionsmöglichkeiten nicht mehr zu.

Ein generelles Verwertungsverbot von Feststellungen im Berufsaufsichtsverfahren war auch im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten einmalig. Es stellt zudem die Gewährleistung einer wirksamen Berufsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer in Frage und kann auch aus diesem Grund nicht aufrecht erhalten werden.

Die Qualität der Abschlussprüfung wird durch einen flexiblen, präventiv ausgerichteten und verhältnismäßigen Maßnahmen- und Sanktionskatalog gesichert werden. Im Rahmen der Qualitätskontrolle getroffene Feststellungen (sog. Zufallsfunde) sollen grundsätzlich durch präventive Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer beantwortet werden, die eine Einhaltung der Vorschriften in der Zukunft sicherstellt. Dazu gehören Hinweise und ggf. die Anordnung von Sonderprüfungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle – insbesondere wenn die Feststellungen zeigen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nicht jederzeit gewährleistet ist. Sind die Feststellungen derart erheblich, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion als geboten und angemessen erscheint, werden sie von der Kommission für Qualitätskontrolle an die Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandsabteilung Berufsaufsicht) mitgeteilt, damit diese über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens entscheiden kann.

Die Regelungen entsprechen auch dem Grundsatz des Verbots der Selbstbelastung, wie es sich aus dem Verfassungsrecht und den Menschenrechten der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt. Es bleibt dabei, dass die Mitwirkungshandlungen nach § 57d nicht mit Verwaltungszwang erzwungen werden können. Die Regelung des § 62 Absatz 5 wird in § 57e Absatz 5 übertragen. Damit wird sichergestellt, dass die gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der [Bundesbehörde x] eingeleitet oder geführt werden, verwertet werden, nicht hingegen im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren. Es wird ebenfalls sichergestellt, dass Unterlagen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich zurückzugeben sind (§ 57a Absatz 5 Satz 2 WPO-E).

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Satz 3 bis 8 sind Folgeänderungen. Die Streichung des Wortes „schriftlicher“ in Absatz 2 Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für den Bericht ausdrücklich keine Schriftform vorgegeben wird. Es genügt eine sonstige in §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte Form.

#### **Zu Nummer 42**

Der Leerverweis in § 57g auf § 57f a.F. wird gestrichen.

#### **Zu Nummer 43**

Die Regelung in Absatz 3 dient der Ausübung der Mitgliedstaatenoption in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und auch der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4a Unterabsatz 1 Satz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in Bezug auf die Sparkassen- und Giroverbände. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Abschlussprüfung bei Genossenschaften und Sparkassen, die nach einzelstaatlichen Regelungen Mitglied einer Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht sein müssen oder können, vom Geltungsbereich der Verordnung oder bestimmter Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist, sofern der Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung bei ihrem Mitglied durchführt, und Personen, die möglicherweise in der Lage sind, Einfluss auf die Abschlussprüfung zu nehmen, die in der Richtlinie 2006/43/EG niedergelegten Grundsätze der Unabhängigkeit einhalten. Nach

Artikel 32 Absatz 4a der Richtlinie benennen die Mitgliedstaaten nur eine einzige letztverantwortlich zuständige Behörde mit Ausnahme des Bereichs der Sparkassen und Genossenschaften, wo mehrere zuständige Behörden zulässig sind.

Von diesen Mitgliedstaatenoptionen soll in weiten Teilen Gebrauch gemacht werden, insbesondere in Bezug die externe Rotation (vgl. hierzu das Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie im HGB) und die Länderaufsicht, um die besondere Stellung der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände als mittelbare Staatsverwaltung im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen zu erhalten. Dabei soll weiterhin ein einheitliches Qualitätsniveau in der Abschlussprüfung durchgesetzt werden, ohne die rechtlichen Besonderheiten des im Vollzug gespaltenen Systems außer Acht zu lassen (vgl. hierzu bereits die Begründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz, BT-Drs. 14/3649, S. 30 f.).

Aufgrund der Länderkompetenz für das Sparkassenwesen, ist die Entscheidung über die Anwendung der Verordnung auf die Prüfungsverbände hinsichtlich der meisten Gesichtspunkte durch die einzelnen Länder zu treffen. Hieraus erklärt sich der Vorbehalt einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung. Für den Fall, dass sich die Länder gegen eine Anwendung der ganzen oder Teile der Verordnung entscheiden und deshalb die geltenden Sparkassengesetze insoweit unverändert lassen, soll zur Klarstellung, dass die Option ausgeübt wird, in der WPO die Nichtanwendbarkeit geregelt werden. Soweit Bundeskompetenzen im Bereich der Abschlussprüfung bestehen, wird die Mitgliedstaatenoption in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung in § 340k des HGB ausgeübt. Hinsichtlich von Genossenschaften werden im AReG Regelungen zur Ausübung der Mitgliedstaatenoption im Genossenschaftsgesetz getroffen.

Die Änderungen in § 57h sind Folgeänderungen der Abschaffung der Teilnahmebescheinigung und der Neuordnung des § 66a.

#### **Zu Nummer 44**

Die Änderung in § 58 ergänzt eine unvollständige Änderung durch die 6. WPO-Novelle. Die Formulierung „als solche anerkannt“ geht auf § 134 WPO a.F. zurück, der ersatzlos gestrichen wurde.

#### **Zu Nummer 45**

Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer wird aufgrund der Bedeutung seiner Stellung in der praktischen Arbeit der Kammer als Nummer 3 eingefügt. Satz 3 soll die Kammerstrukturen stärken und entspricht der Rechtslage in anderen Bereichen der Selbstverwaltung, etwa im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeindeordnungen, Bezirksverwaltungsgesetz). Dort ist nicht vorgesehen, dass Personen, die aus der Mitte des Gemeinderates / Versammlung in das Leitungsorgan gewählt werden, den Gemeinderat / die Versammlung verlassen. Hieraus ist zu schließen, dass die Tätigkeit im Leitungsorgan einer Körperschaft mit einer Tätigkeit im Organ der Vertretung der Mitglieder grundsätzlich vereinbar ist. Beide Organe sind Teil der kommunalen bzw. beruflichen Selbstverwaltung. Personelle Überschneidungen können sogar Vorteile haben, wenn hierdurch eine Rückbindung des Leitungsorgans an den Beirat erreicht werden kann, das die Zusammenarbeit innerhalb der Selbstverwaltung insgesamt stärkt. Zudem werden die Berufsaufsicht über gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und weitere Bereiche auf die [Bundesbehörde x] übertragen, was keine Vergrößerung der Zahl der Ehrenamtlichen erfordert.

#### **Zu Nummer 46**

Die Streichung in § 60 Absatz 2 Satz 2 entspricht der Neustrukturierung der berufsunabhängigen Aufsicht.

### **Zu Nummer 47**

Die Änderung in § 61 Absatz 1 Satz 2 folgt der Ersetzung des Verwaltungskostengesetzes durch das Bundesgebührengesetz.

### **Zu Nummer 48**

Die Neufassung der Regelung ist aufgrund der Vorgaben von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich. Satz 2 Nummer 2 wird gestrichen, weil die Aufgaben nunmehr zwingend der Aufsichtsbehörde obliegen. Bereits seit 2012 hatte die Abschlussprüferaufsichtskommission infolge der in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaftern, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (ABl. L 120 v. 7.5.2008, S. 20) zum Ausdruck kommenden Auslegung der Richtlinie und einer Vereinbarung mit der Wirtschaftsprüferkammer das Direktionsrecht über die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Hinsichtlich der Maßnahmen und Sanktionen wird auf den einheitlichen Katalog in § 68 Absatz 1 verwiesen. Satz 3 wird aufgrund der Vorgaben des § 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung in den Zuständigkeitskatalog der [Bundesbehörde x] nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 verschoben.

### **Zu Nummer 49**

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 dient ebenso wie jene in Absatz 4 Satz 2 der Anpassung an die elektronische Dokumentationspraxis in der überwiegenden Zahl der geprüften Praxen. Sie erleichtert den betroffenen Praxen und der Wirtschaftsprüferkammer bzw. [Bundesbehörde x] die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen, ohne die Eingriffswirkung der Regelungen zu verstärken. Die Regelungen entsprechen insoweit der Regelung in § 147 Absatz 6 der Abgabenordnung. Das allgemeine Datenschutzrecht schützt die Interessen der Betroffenen. Das Prinzip der Datensparsamkeit ist zu beachten. Die Ergänzungen in Absatz 5 betreffend die Rückgabe der Daten dienen ebenfalls dem Schutz der Betroffenen.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 2 dient der Verbesserung des Qualitätskontrollverfahrens. Derzeit kann bei Verdacht von Berufspflichtverletzungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (etwa aufgrund von Hinweisen aus der Sonderuntersuchung) von diesem Auskunft und Vorlage von Unterlagen nicht in gleichem Umfang verlangt werden wie vom gesetzlichen Abschlussprüfer, obwohl die Qualitätskontrolle die gesetzliche Abschlussprüfung betrifft, deren Qualität sichern soll und der Prüfer für Qualitätskontrolle damit eine staatliche Aufgabe aufgrund europarechtlicher Vorgaben in den Formen der Selbstverwaltung ausübt. Mögliche Alternativen wie die Bitte an den Mandanten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit zu werden, sind nicht gleichermaßen geeignet, um zielführende und zügige Ermittlungen zu erreichen (vgl. hierzu ausführlich die Gesetzesbegründung zu Satz 1 im Entwurf des Berufsaufsichtsreformgesetz v. 4.10.2006, BT-Drucksache 16/2858, S. 35). Eine wirksame Qualitätskontrolle ist schließlich auch durch Artikel 29 der Richtlinie vorgegeben. Artikel 23 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie regelt, dass die Verschwiegenheitspflicht und das Berufsgeheimnis nicht die Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen erschweren darf. Vor diesem Hintergrund sollte die Ausnahme vom Verweigerungsrecht auf Prüfer für Qualitätskontrolle erstreckt werden, soweit es um die Tätigkeit der Qualitätskontrolle geht. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass sich der Berufsangehörige nicht selber durch eine Aussage belasten muss, bleibt hiervon unberührt, vgl. Satz 3, der dem früheren Satz 2 entspricht und auf Absatz 2 Satz 2 und 3 verweist.

Entsprechend § 57d Satz 1, der im Qualitätskontrollverfahren ein Zutrittsrecht auch gegenüber Sozien einer gemischten Sozietät nach § 44b begründet, wird auch die Regelung zum Zutritt im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren um eine Duldungspflicht der Sozien ergänzt. Damit wird eine unbeabsichtigte Regelungslücke geschlossen. Die derzeitige

Regelung lässt die Zutrittsrechte in einer gemischten Sozietät praktisch leerlaufen; es bedarf der Zustimmung der Sozien, damit die Angestellten und Beauftragten der Wirtschaftsprüferkammer ihre Ermittlungen ausüben können. Dies stellt die Wirtschaftsprüfer in dieser Form der Berufsausübung besser im Vergleich zu anderen Berufsausübungsformen. Die Eingriffswirkung für die Sozien ist hingegen hinnehmbar. Entscheidet sich der Sozius, die Vorteile der Zusammenarbeit in der gemischten Sozietät zu genießen, muss er auch die damit verbundenen Nachteile akzeptieren. Er ist durch die klare Zwecksetzung des Zutrittsrechts und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geschützt.

Bei der Änderung in Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung: Die Vorschrift könnte aufgrund ihres Wortlauts dahingehend verstanden werden, dass die Verwertung der in einem Aufsichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in anderen Aufsichtsverfahren verboten ist. Dies widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck der Vorschrift und auch der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Intention des Gesetzgebers. Danach sollte das Verwertungsverbot „naturgemäß“ nicht für eine Verwertung innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer gelten, etwa zwischen der Abteilung Berufsaufsicht und der Abteilung Qualitätskontrolle (vgl. BT-Drucksache 16/2858, S. 37). Dies muss erst Recht innerhalb der Abteilung Berufsaufsicht für andere Aufsichtsverfahren gegen denselben oder einen anderen Wirtschaftsprüfer gelten. So muss es z.B. möglich sein, aufgrund festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Qualitätskontrolle ein Verfahren gegen den Qualitätskontrollprüfer einzuleiten, der die Mängel unter Verletzung eigener Berufspflichten nicht beanstandet hat. Diese Auslegung wird mit der Änderung klargestellt.

#### **Zu Nummer 50**

Durch die Streichung des Wortes „persönliche“ in § 62b Absatz 1 Satz 1 wird die Vorschrift auf Prüfungsgesellschaften erstreckt. Zwangsmaßnahmen, wie insbesondere die Verhängung eines Ordnungsgeldes, sollen nicht nur gegen einzelne Berufsangehörige sondern auch gegen Prüfungsgesellschaften verhängt werden können, wenn die Mitwirkungspflichten der Gesellschaft obliegen und auch die Mitwirkungshandlung aufgrund ihrer Art nur von der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden kann. Zwangsmaßnahmen gegen gesetzliche Vertreter, verantwortliche Prüfungspartner oder sonstige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer bleiben im Rahmen des Auswahlermessens der entscheidenden Stelle (je nach Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsprüferkammer oder die [Bundesbehörde x]) möglich.

#### **Zu Nummer 51**

§ 62b wird vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben neu gefasst. Die Überschrift wird an den Wortlaut des unmittelbar anwendbaren Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angepasst. Die Begriffe Sonderuntersuchungen und Inspektionen sind auch bislang synonym verwendet worden. Aufgrund der Regelung der Inspektionen in Artikel 26 der unmittelbar anwendbaren Verordnung bedarf es grundsätzlich keiner Regelung in der WPO. Da in der Verordnung die Durchführung von Inspektionen als Pflicht der Behörde formuliert ist, die Inspektionen aber wie bislang Eingriffscharakter gegenüber den betroffenen Berufsangehörigen haben, soll allerdings in § 62b Absatz 1 Satz 1 eine klarstellende Verpflichtung der Berufsangehörigen aufgenommen werden, sich diesen Inspektionen zu unterziehen.

Größtenteils wird der bisherige Wortlaut des § 62b, auch der Verweis in Absatz 2 auf § 62, 62a beibehalten. Eine Anwendung der WPO-Vorschriften kommt allerdings nur in Betracht, soweit in der Verordnung bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind.

Im Übrigen hat die [Bundesbehörde x] nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Verordnung sowie dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen und Verlautbarungen zu veröffentlichen. Sie können beispielsweise

die Risikoanalyse nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung konkretisieren, etwa Prüfer mit besonders vielen Mandaten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse einem kürzeren Inspektionszyklus unterwerfen. Für Prüfer, die ausschließlich kleinere und mittlere Unternehmen – auch Banken und Versicherungen – prüfen, gilt gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 grundsätzlich ein Sechsjahreszyklus. Die Definition kleinerer und mittlerer Unternehmen ergibt sich dabei nicht aus dem HGB, sondern aufgrund des direkten Verweises in der Verordnung aus Artikel 2 Absatz 17 und 18 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und 3 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie 2014/34/EU. Sie bezieht sich daher allein auf die dort genannten Größenkriterien und nicht sonstige Regelungen oder Kriterien (etwa Artikel 40 der Bilanzrichtlinie), die für die Umsetzung und Größeneinteilung im HGB maßgeblich sind. Auch hinsichtlich der Anwendung dieser Schwellenwerte kann die Bundesbehörde Verwaltungsvorschriften erlassen.

Unabhängig von diesem regelmäßigen Kontrollzyklus entscheidet die [Bundesbehörde x] über einen eventuell früheren Zeitpunkt der Inspektion nach Risikogesichtspunkten.

Der neue Verweis auf § 134 Absatz 1 der WPO dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 4 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Nachdem die Definition der Drittstaatsprüfer in Artikel 2 Absatz 4 und 5 der Richtlinie eingegrenzt wurde und nicht mehr Prüfer umfasst, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, muss sich diese nicht mehr als Drittstaatsprüfer zulassen (vgl. Änderung von § 134 Absatz 1). Dennoch muss die Aufsicht über die „Drittstaatsabschlussprüfungen“ gesichert sein. Soweit es sich um die Prüfung deutscher Unternehmen geht, die an einem organisierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Vertragsstaates gelistet sind, ist dieses bereits über § 264d HGB in Verbindung mit § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB einzuordnen, so dass der Anwendungsbereich der Inspektionen eröffnet ist. Zur Lückenschließung für die übrigen Fälle wird der Anwendungsbereich der Inspektionen durch einen Verweis auf die genannten Abschlussprüfungen in § 134 Absatz 1 (nicht die Drittstaatsabschlussprüfer allgemein) erweitert.

## **Zu Nummer 52**

§§ 63 und 63a werden aufgehoben. Das Rügeverfahren wird verschoben nach § 68, der einen einheitlichen Maßnahmenkatalog regelt und hierzu die Regelungen des derzeitigen § 63 größtenteils auf die übrigen berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Absatz 6 wird mit Blick auf die Bekanntmachungspflicht in Artikel 30c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in § 69 neu ausgestaltet. Auch das berufsgerichtliche Verfahren wird neu geordnet. Dementsprechend wird die Regelung in § 63a Absatz 1 Satz 1 auf alle Sanktionen der [Bundesbehörde x] und der Wirtschaftsprüferkammer erstreckt und hierfür nach § 71a Absatz 1 verschoben. Die übrigen Regelungen zum berufsgerichtlichen Verfahren ergeben sich aus dem Fünften und Sechsten Teil der WPO.

## **Zu Nummer 53**

Die Ergänzung des § 64 Absatz 4 dient ebenso wie auch § 66a Absatz 7 Satz 2 der Durchführung des Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b und Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e. Insbesondere seitens der geprüften Unternehmen besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Pflicht zur Auskunft, obwohl beispielsweise die Frage, welche Auswirkungen etwaige Fehler in der Abschlussprüfung auf die Rechnungslegung hatten, für die Ermittlungen und die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen von Bedeutung sein kann. Die Verordnung sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Ermittlungsbefugnisse schaffen müssen. Eine Regelung zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde der Unternehmen von öffentlichem Interesse ist ebenfalls in § 66c Absatz 1 WPO-E vorgesehen. Sie allein genügt jedoch nicht, um zügige und effektive Ermittlungen gemäß der Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung zu ermöglichen. Die anderen in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e genannten Befugnis-

se betreffen ihrer Natur nach lediglich Abschlussprüfer und müssen daher nicht auf Unternehmen und deren Personal erstreckt werden. Betreffend die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden nach Buchstabe d gilt § 65 WPO-E. Betreffend Buchstabe f gibt es Durchführungsregelungen in § 71 Absatz 3 WPO-E.

Durch Absatz 5 wird eine Ausnahme zur Verschwiegenheitspflicht dahingehend eingeführt, dass die Wirtschaftsprüferkammer den Vertretenen, regelmäßig die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Arbeitgeber des durch ein Berufsaufsichtsverfahren betroffenen Berufsangehörigen, direkt über das Aufsichtsverfahren unterrichten kann. Damit soll dem Vertretenen die Möglichkeit gegeben werden, mögliche Implikationen für das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen und dieses zur Vermeidung zukünftiger Berufspflichtverletzungen zu verbessern. Darüber hinaus kann er mögliche Folgen der Berufspflichtverletzung für eine Haftung gegenüber Dritten besser einschätzen. Durch die Begrenzung auf Fälle der Vertretung wird eine Informationsweiterleitung für andere Fälle, in denen keine entsprechenden Interessen bestehen, verhindert.

## **Zu Nummer 54**

### § 65

§ 65 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung zur Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen wird vollständig gestrichen. Die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag haben sich verändert; für die Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft besteht weder Interesse noch Bedarf.

In § 65 WPO-E werden die Regelungen des § 84a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 inhaltlich unverändert überführt. Auch nach der Aufhebung der Rolle der Staatsanwaltschaft im Berufsaufsichtsverfahren ist eine Regelung zur Übermittlung von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, erforderlich, auch mit Blick auf die entsprechenden europäischen Vorgaben in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

### § 66

Durch die Änderungen wird die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf die [Bundesbehörde x] übertragen, soweit deren Rechts- und öffentliche fachbezogene Aufsicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 reicht. Durch die Fortentwicklung der Abschlussprüferaufsichtskommission zu einer selbständigen staatlichen Behörde besteht kein Grund mehr, bestimmte staatliche Aufsichtsaufgaben nicht ihr sondern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übertragen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsaufsicht.

### § 66a

#### § 66a Absatz 1

Die Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission werden von der [Bundesbehörde x] übernommen. Zu diesen Aufgaben gehört – wie bislang – insbesondere die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer im Sinne einer Letztverantwortung. Der Umfang der Letztverantwortung ergibt sich aus dem insoweit unverändert gebliebenen Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2006/43/EG, der auf die auch in § 4 genannten Aufgabenbereiche der Wirtschaftsprüferkammer und Prüfungsstelle einschließlich der Prüfung, Zulassung und Registrierung verweist. Auch der Verweis auf § 61a bleibt erhalten und wird nur wegen der Streichung des bisherigen § 61a Satz 3 angepasst.

#### § 66a Absatz 2

Absatz 2 wird neugefasst und enthält die Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Somit nimmt die [Bundesbehörde x] die Aufgaben wahr, für die die Verordnung die Zuständigkeit der nach Artikel 20 benannten Behörde vorsieht. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 20 Absatz 2 zur Benennung anderer Behörden für die Ausübung von Befugnissen im Zusammenhang mit der Bestellung des Abschlussprüfers wird nicht ausgeübt. Soweit die Verordnung allgemein auf die „zuständigen Behörden“ verweist und somit eine Delegation oder anderweitige Zuständigkeitsregelung erlaubt, ergibt sich die Zuständigkeit hingegen aus den gesetzlichen Bestimmungen (neben der WPO auch das HGB, das Kreditwesengesetz – KWG – und das Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG). Für die in § 4 Absatz 1 WPO genannten Bereich der Prüfung, Zulassung, Registrierung und Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer ist somit grundsätzlich die Wirtschaftsprüferkammer zuständig.

Zuständig bleibt die [Bundesbehörde] allerdings dort, wo eine Delegation nicht europarechtlich zulässig ist. Dies ist insbesondere in Absatz 6 geregelt und betrifft in erster Linie die Inspektionen sowie berufsaufsichtliche Ermittlungen und Sanktionen, die sich aus den Inspektionen oder Hinweisen anderer Behörden ergeben. Da die [Bundesbehörde x] im Rahmen der Inspektion nach Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe c auch für Beurteilung des Transparenzberichts zuständig ist, wird darüber hinaus in Absatz 2 eine Zuständigkeit für die Entgegennahme des Transparenzberichts nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehen. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der Entgegennahme einer Liste von Unternehmen von öffentlichem Interesse und der jeweiligen Einnahmen nach Artikel 14. Auch die Berechnung des Rotationszeitpunktes nach Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 soll gemeinsam mit der Verlängerung von Rotationsfristen nach Absatz 6 in der Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] liegen. Hinsichtlich der Aufsicht über die geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung) bleibt es bei der Zuständigkeit von deren Aufsichtsbehörden. Mangels Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] für die Aufsicht über die geprüften Unternehmen bedarf es auch nicht ihrer Information über die in Artikel 12 genannten Umstände. Die entsprechende Mitgliedstaatenoption wird nicht ausgeübt.

#### § 66a Absatz 3

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich überwiegend um Folgeänderungen der Neustrukturierung der Aufsicht und der Streichung des § 61a Satz 2 Nummer 2. Die Möglichkeit der Heranziehung von Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörigen und Dritten als Sachverständige soll nicht nur für die Sitzungen gelten, sondern allgemein. Satz 7 dient der Umsetzung des Artikel 32 Absatz 5 Unterabsatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, der für beauftragte Sachverständige Interessenskonflikte verbietet und angemessene Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie verlangt. Artikel 29 verlangt eine angemessene Ausbildung und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und Rechnungslegung, eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen und enthält weitere Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle. Auf sachverständige Dritte, die bei nicht ausreichenden personellen Ressourcen der [Bundesbehörde x] und der Wirtschaftsprüferkammer beauftragt werden, sollen diese Vorgaben dem Zweck der Richtlinie nach entsprechend anwendbar sein.

Eine Konsultation sachverständiger Dritter kommt darüber hinaus auch in solchen Einzelfällen in Betracht, in denen die Expertise aus anderen Bereichen als jener der Abschlussprüfung und Rechnungslegung gefragt ist, die nicht mit eigenem Personal gestellt werden kann. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an angemessene Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen an dieser Stelle nicht inhaltlich spezifiziert.

#### § 66a Absatz 4

Die Änderung des Absatz 4 setzt Artikel 32 Absatz 5 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um. Artikel 32 Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde selbst das Recht haben muss, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veranlassen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Um die Selbstverwaltung des Berufsstands durch die Wirtschaftsprüferkammer weitest möglich zu erhalten, demzufolge auch die Zuständigkeit für Ermittlungen und Maßnahmen und Sanktionen soweit wie möglich bei der Wirtschaftsprüferkammer zu belassen, und gleichzeitig den europarechtlichen Vorgaben an die Unabhängigkeit der Aufsicht zu entsprechen, wird ausdrücklich das Recht der [Bundesbehörde x] zur Ersatzvornahme geregelt. Ein solches Recht gehört zu den üblichen allgemeinen Formen fach- und rechtsaufsichtlichen Handelns und war in der Vergangenheit nur deshalb nicht ausdrücklich geregelt, weil die Abschlussprüferaufsichtskommission als nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art (sui generis) im Rahmen der sog. modifizierten Selbstverwaltung (Bundestagsdrucksache 15/3983, S. 15) keine Verwaltungsakte erlassen konnte. Ein Recht zur Ersatzvornahme findet sich auch in Absatz 4b Unterabsatz 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wieder.

Die Ersatzvornahme ist von der [Bundesbehörde x] nach den allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben. Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Wirtschaftsprüferkammer die [Bundesbehörde x] um Übernahme der Entscheidung im Einzelfall ersucht, wenn Vorgänge im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Prüferaufsichten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten betroffen sind, wenn Nichtprüfungsleistungen von Wirtschaftsprüfern gegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse betroffen sind, wenn mehrere Verfahren, die in verschiedenen Zuständigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] liegen, hinsichtlich des Sachverhaltes Berührungspunkte aufweisen, die eine Zusammenführung beider Verfahren im Interesse eines einheitlichen Vorgehens rechtfertigen oder wenn erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchungen durch die Wirtschaftsprüferkammer bestehen.

#### § 66a Absatz 6

Absatz 6 und 7 werden neu gefasst. Die Regelungen zur inneren Organisation und zur Finanzierung ergeben sich nach der Neustrukturierung der unabhängigen Aufsicht aus Artikel 2. In § 66a Absatz 6 WPO-E werden die Mitgliedstaatenoptionen nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeübt, indem lediglich die dort genannten, nicht delegierbaren operativen Bereiche der Berufsaufsicht auf die [Bundesbehörde x] übertragen werden. Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung. Die Zuständigkeit nach Nummer 2 ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung. Eine weitergehende Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse, etwa zur Sanktionierung von Verstößen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, erscheint als zu weitgehender Eingriff in die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer. Im Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich die Letztverantwortung auch auf Bereiche, die bislang aufgrund von § 334 Absatz 2 HGB, § 340n Absatz 2 und 4 in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz und der BaFin lagen. Auch hier erfolgt eine entsprechende Änderung im Rahmen der HGB-Novelle. Die Zuständigkeit nach Nummer 3 ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung. Der Begriff Behörde wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt, weshalb nicht nur die Prüfstelle für Rechnungslegung und die BaFin sondern auch Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erfasst sind.

Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 regelt nicht die Formen der Ermittlung und Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Mängel im Qualitätssicherungssystem. Allein Absatz 8 regelt die Erörterung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit dem Geprüften und sieht Empfehlungen vor, die innerhalb von 12 Monaten vom Geprüften umzusetzen sind. Die genauere Ausgestaltung auch betreffend die Abschlussprüfung von Unterneh-

men von öffentlichem Interesse überlässt die Verordnung den mitgliedstaatlichen Regelungen. Dabei ist nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und c zu beachten, dass Ermittlungen und der Erlass von Maßnahmen nicht auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 6 Satz 3 und 5 die Zuständigkeit zum Erlass präventiver Maßnahmen, die bislang nur im Qualitätskontrollverfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle angeordnet werden konnten, sowie berufsaufsichtlicher Maßnahmen, die bislang von der Wirtschaftsprüferkammer (Vorstandabteilung Berufsaufsicht) erlassen wurden, im Anwendungsbereich der Verordnung auf die [Bundesbehörde x] übertragen. Die entsprechenden Regelungen zum Erlass berufsaufsichtlicher Maßnahmen, zur Untersagungsverfügung, zum vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverbot durch die Wirtschaftsprüferkammer gelten entsprechend für die [Bundesbehörde x] im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Um die Qualität von Prüfungen für Qualitätskontrolle und auch die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen, sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle hinsichtlich ihrer Kontrolltätigkeit nach § 57a zukünftig gemäß Absatz 4 Satz 5 durch die [Bundesbehörde x] beaufsichtigt werden. Derzeit besteht keine Kontrolle durch die Abschlussprüferaufsichtskommission oder die Wirtschaftsprüferkammer. Eine Durchführung von staatlichen Aufsichtsaufgaben durch Private, wie hier die Prüfer für Qualitätskontrolle, verlangt jedoch eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer. Dies stellt auch die Einhaltung der mit der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle sicher. Durch die Regelung in Satz 4 wird die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle praktisch wie eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse beaufsichtigt, ohne dass die hierfür geltenden strengeren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten.

Im Übrigen hat die [Bundesbehörde x] nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung Anwendung der Verordnung und dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften und Leitlinien zu erlassen. Sie kann beispielsweise das Vorgehen bei der Risikoanalyse nach Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung konkretisieren (siehe Begründung zu § 62b Absatz 1). Im Rahmen der Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle kann sie festlegen, wann wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem vorliegen und deshalb gemäß § 57a Absatz 5a Satz 3 zu berichten ist.

#### § 66a Absatz 7

Da die [Bundesbehörde x] nunmehr selbst operativ im Bereich Inspektionen und Berufsaufsicht tätig wird, werden die Regelungen in § 62, 62a auf diese Tätigkeitsbereiche erstreckt. Absatz 7 Satz 1 entspricht dabei in Teilen § 62b Absatz 2, der bereits auf die Anwendung der §§ 62 und 62a bei den Sonderuntersuchungen verweist. Da die Verordnung das Inspektionsverfahren teilweise regelt, kommt eine Anwendung der WPO-Vorschriften nur in Betracht, soweit in der Verordnung bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind. Im Bereich der berufsaufsichtlichen Ermittlungen sieht Artikel 23 Absatz 3 verschiedene Ermittlungsmaßnahmen vor, die größtenteils bereits in der WPO bekannt sind, die nach der Verordnung aber auch gegenüber nichtberufsangehörigen Personen ergriffen werden können. Aufgrund der Formulierung in Artikel 23 Absatz 2 Verordnung „Die Mitgliedstaaten stellen sicher“ und der Bezugnahme in Absatz 3 auf Absatz 2 muss als Durchführungsregelung dieser Regelung ein Verweis in Satz 2 aufgenommen werden. Da der Anwendungsbereich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt ist und die Richtlinie für sonstige Abschlussprüfungen keine Ermittlungsmöglichkeiten auch gegen Nichtberufsangehörige zwingend vorgibt, wird der Anwendungsbereich auch in Satz 3 beschränkt. Betreffend die Auskunftspflicht gibt es eine Regelung auch in § 64 Absatz 4 Satz 2.

Satz 3 stellt in Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie und in Anpassung an Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung klar, dass die Möglichkeit des Ein-

satzes von Sachverständigen einschließlich Abschlussprüfern besteht. Hierbei müssen die Anforderungen aus Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 erfüllt werden, d.h. die Sachverständigen dürfen nicht in die Beschlussfassung der [Bundesbehörde x] eingebunden sein. Auch der für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vorrangig anwendbare Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde Sachverständige beauftragen kann, enthält aber im Gegensatz zu § 66a Absatz 7 Satz 3 einschränkende Bedingungen (keine Beteiligung an der Leitung, Anstellung oder Beauftragung bei Berufsverbänden).

#### § 66a Absatz 8

Absatz 8 wird neu gefasst und übernimmt den bisherigen Absatz 6 Satz 5. Im Anwendungsbereich der Verordnung geht Artikel 28 vor. Zur Sicherung von Übersichtlichkeit und Konsistenz und zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen sollten die Tätigkeitsberichte bzw. Arbeitsprogramme über die Aufgaben der [Bundesbehörde x] nach der Verordnung und jene über die Aufgaben nach der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie bzw. der WPO sowie ggf. anderer Gesetze (z.B. des HGB) in einem Bericht bzw. Arbeitsprogramm zusammengefasst werden unter Hervorhebung der Aufgaben nach der Verordnung. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 28 Buchstabe d der Verordnung wird nicht ausgeübt. Gegen die Veröffentlichung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen aus einzelnen Inspektionsberichten spricht der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger grundrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Prüferpraxen. Selbst eine anonymisierte Darstellung würde in vielen Fällen anhand öffentlich verfügbarer Informationen eine Individualisierung ermöglichen. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Zuordnung einzelner Feststellungen zu einer bestimmten Praxis ist aber in Abwägung mit der erheblichen grundrechtsbeschränkenden Wirkung nachrangig. Unternehmen, die eine Auswahl des Prüfers anhand der Inspektionsberichte vornehmen wollen, werden dadurch geschützt, dass sie die Vergabe des Auftrags unter die Bedingung stellen können, dass zuvor der Inspektionsbericht übermittelt wird.

#### § 66b

Bei den Anpassungen in § 66b handelt es sich um Folgeänderungen der Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Verortung von Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit und Verschwiegenheit in der Verordnung Nr. (EU) 537/2014 sowie der Änderung der Bezeichnung der Bundesministerien.

#### **Zu Nummer 55**

Die Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit werden im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie erheblich ausgeweitet. Sie werden, um sie übersichtlich und für den Rechtsanwender handhabbar zu erhalten, in den eigenen neuen Paragraphen § 66c ausgegliedert. Die Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Aufsichtsstellen wird gemäß Artikel 33 Satz 2 der Richtlinie wie bislang der Abschlussprüferaufsichtskommission nun der [Bundesbehörde x] zugeordnet, auch hinsichtlich von Aspekten, die fachlich in der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer oder der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer liegen. Nach Artikel 33 der Richtlinie ist die Zusammenarbeit einer Einrichtung zu übertragen, um eine wirksame Zusammenarbeit bei der Aufsichtstätigkeit der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die Regelungen zur subsidiären Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57 Absatz 5 bis 8 bleiben unverändert.

In Absatz 1 wird der fakultative Artikel 36 Absatz 4a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Regelung soll dem Informationsaustausch dienen, insbesondere soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich ist. Die Regelungen der Verordnung zur Zusammenarbeit gelten unmittelbar (etwa Artikel 12 Absatz 2). Die Liste wird um die Landesaufsicht über die ge-

nossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden ergänzt.

§ 66c Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 66a Absatz 8. Die Erstreckung auf die Europäischen Aufsichtsbehörden dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 der überarbeiteten Richtlinie. Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthalten detailliertere Regelungen zur Zusammenarbeit, zur Bildung von Kollegien der Prüferaufsichten und zur Übertragung einzelner Aufgaben auf andere europäische Prüferaufsichten, die in deren Anwendungsbereich unmittelbar und vorrangig gelten.

Der Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB) soll zentraler Ort der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen sein. Dies spiegelt sich auch in Absatz 3 wieder. Zumindest soweit die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse betroffen ist, sieht die Richtlinie und die Verordnung eine Kooperation innerhalb des CEAOB vor. Die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie explizit vorgesehenen Bereiche der Zusammenarbeit werden in den Nummern 1 und 2 geregelt.

Absatz 4 entspricht dem früheren § 66a Absatz 9. Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen des Zuständigkeitswechsels und der Neustrukturierung. Da nunmehr die [Bundesbehörde x] eigenständig Ermittlungen führen kann und im Bereich der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse auch muss, entfällt eine Delegation auf die Wirtschaftsprüferkammer. Absatz 5 entspricht dem früheren § 66a Absatz 10.

Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 enthalten detailliertere Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit Drittländern, die in deren Anwendungsbereich unmittelbar und vorrangig gelten. Absatz 6 entspricht dem früheren § 66a Absatz 11.

## **Zu Nummer 56**

Die Streichung der Überschriften und Verschiebung innerhalb des Fünften und Sechsten Teils folgen einer Neuorganisation der Berufsgerichtsbarkeit.

Derzeit werden Maßnahmen im Fall schwerer Berufspflichtverletzungen, die mehr als nur eine Rüge gegebenenfalls mit Geldbuße von bis zu 50.000 Euro nach sich ziehen müssten, von der Berufsgerichtsbarkeit verhängt. Die Aufgabe einer Rechtsmittelinstanz hat das Berufsgericht im Bereich der Rügebescheide.

Im Rahmen der Neuorganisation der Berufsaufsicht und des Sanktionensystems aufgrund der europäischen Vorgaben soll auch die Berufsgerichtsbarkeit neu strukturiert werden und in ihrer Bedeutung als Rechtsmittelinstanz gestärkt werden. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] für berufsaufsichtliche Maßnahmen soll auf schwere Berufspflichtverletzungen erstreckt werden. Dies steht im Einklang mit der Richtlinienvorgabe der grundsätzlich einen zuständigen Aufsichtsbehörde und ermöglicht eine einheitliche, zügige und an den Grundsätzen der Selbstverwaltung orientierte Sanktionierung von Berufspflichtverstößen. Die Verfahren werden beschleunigt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Berufsangehörigen werden für den an Fallzahlen größten Bereich der Rügebescheide deutlich ausgeweitet. Der bislang nur für schwere Berufspflichtverletzungen geltende Instanzenzug vom Landgericht über das Oberlandesgericht bis zum Bundesgerichtshof wird auf die Rechtsmittel gegen die berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Zudem wird die Berücksichtigung beruflichen Sachverständigen verbessert, indem an allen gerichtlichen Entscheidungen Wirtschaftsprüfer als Beisitzer mitwirken und nicht nur im Rahmen der bisherigen Hauptverhandlung.

Auch die äußerst geringen Fallzahlen von berufsggerichtlichen Verfahren nach den §§ 84 ff. der WPO sprechen für eine solche Zuständigkeitskonzentration.

Die Neustrukturierung hat erhebliche Anpassungen im Fünften und Sechsten Teil der WPO zur Folge. So wird der erste Abschnitt des Sechsten Teils in den Fünften Teil verschoben und berufsaufsichtlich ausgestaltet. Die Regelungen zum Rügeverfahren in § 63 WPO werden mit den Regelungen zu den berufsgerichtlichen Maßnahmen in § 68 verschmolzen und in die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer übertragen, soweit nach der allgemeinen Aufgabenverteilung die Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] gegeben ist, in deren Zuständigkeit (siehe hierzu die allgemeine Erstreckung der Regelungen auf die [Bundesbehörde x] in §§ 66a Absatz 6 Satz 4 und 71a Absatz 2). § 68 WPO wird zukünftig die zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der anlassbezogenen Berufsaufsicht sein. Mit § 71a beginnt künftig der Sechste Teil Berufgerichtsbarkeit, der einheitlich für Rechtsmittel gegen alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen gelten wird.

Die Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft in das berufsgerichtliche Verfahren wird mit Blick auf die umfangreiche Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] in der operativen Berufsaufsicht und der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und ihre umfangreichen eigenen Ermittlungsmöglichkeiten aufgegeben. Eine – weitere – objektive staatliche Behörde als eventuelles Korrektiv zur Selbstverwaltung ist nicht mehr erforderlich.

### **Zu Nummer 57**

Die berufsgerichtlichen Maßnahmen in § 67 werden zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen umbenannt, da sie zukünftig im Rahmen des berufsaufsichtlichen Verfahrens von der Wirtschaftsprüferkammer und – im nicht delegierbaren Bereich – von der [Bundesbehörde x] verhängt werden.

### **Zu Nummer 58**

Aufgrund der Neustrukturierung der Berufgerichtsbarkeit wird § 68 umbenannt. Es handelt sich nicht mehr um berufsgerichtliche sondern berufsaufsichtliche Maßnahmen, die von der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der [Bundesbehörde x] erlassen werden und erst in der Rechtsmittelinstanz vom Berufsgesicht überprüft werden. Dementsprechend erfolgen auch inhaltliche Änderungen: § 68 wird mit § 63 vereint; europäische Vorgaben werden in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 1. Damit bleibt die Rüge als Hauptfall berufsaufsichtlicher Maßnahmen erhalten und wird lediglich in den einheitlichen Maßnahmenkatalog verschoben. Der in § 63 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung beschränkte persönliche Anwendungsbereich ergibt sich bereits aus § 67; die in § 63 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung geregelte Untersagung aus § 68a.

Der nun in Satz 2 folgende Maßnahmenkatalog wird ergänzt um die neuen Vorgaben in Artikel 30a Absatz 1 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Danach müssen die zuständigen Behörden befugt sein, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zumindest die dort genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zu ergreifen und/oder zu verhängen. Eine Anpassung des Strafrechts ist nicht zwingend erforderlich. Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, die Mitteilung, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, ist bereits mit der Rüge und der Untersagungsverfügung nach § 68a erfüllt. Betreffend Buchstabe b gibt es eine Regelung in § 69 WPO-E. Das dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfungspartner auferlegte vorübergehende Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen und/oder der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren nach Buchstabe c ist bereits vom Tätigkeitsverbot nach Nummer 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 71 Absatz 2 umfasst. Es bezieht sich auf bestimmte Tätigkeitsgebiete, kann also auf die gesetzliche Abschlussprüfung erstreckt werden, und beträgt sogar über die Richtlinienvorgaben hinaus bis zu fünf Jahre. Die in Buchstabe d genannte Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht

die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie oder gegebenenfalls des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt, wird als berufsaufsichtliche Maßnahme neu unter Nummer 5 eingefügt. Buchstabe e wird teilweise bereits von Nummer 2 erfasst ist. Soweit ein Verbot auf Tätigkeiten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erstreckt wird, wird dies mit Nummer 2a umgesetzt, soweit der Adressatenkreis über die Berufsangehörigen hinausgeht durch die Erstreckung des Anwendungsbereichs in § 71 Absatz 3.

Buchstabe f bedarf keiner Umsetzung, da bereits Nummer 1 Geldbußen bis zu 500.000 Euro vorsieht. Eine Anhebung des Sanktionsrahmens für eine Geldbuße oder eine gesetzliche Anknüpfung ihrer Höhe am Umsatz bzw. den Gewinnen erscheint aus präventiven Zwecken nicht erforderlich. Dies schließt eine Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der Bestimmung der Höhe der im Einzelfall verhängten Geldbuße nicht aus. In der Praxis haben bereits Beanstandungen und Rügen ohne Geldbuße eine erhebliche Sanktionswirkung für die betroffenen Berufsangehörigen, etwa wegen der Folgen innerhalb ihres Angestelltenverhältnisses bei der Prüfungsgesellschaft. Die Ausschöpfung des Bußgeldrahmens reicht für Berufspflichtverstöße aus. In schweren Fällen wird es häufig auch zur Verletzung von Strafnormen gekommen sein. Dann ist ohnehin das allgemeine Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschlägig. Eine berufsaufsichtliche Sanktionierung findet nur hinsichtlich des „berufsrechtlichen Überhangs“ statt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

In Absatz 3 Satz 1 wird Artikel 30b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die dort beispielhaft genannten Kriterien für die Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme sind bereits derzeit größtenteils Maßstab bei der Erteilung von Rügen, Rügen mit Geldbußen und berufsgerichtlichen Maßnahmen und sollen zur Klarstellung in der Form von Regelbeispielen im Gesetzestext aufgenommen werden. Dabei wird der Wortlaut leicht an die im deutschen Recht gebräuchlichen Begriffe angepasst.

Die Regelungen in Absatz 4 und 5 entsprechen § 63 Absatz 3 bis 5 und werden mit der Verschiebung auf alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen übertragen; die Regelung in Absatz 6 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 4 und 5 der bisherigen Fassung.

#### **Zu Nummer 59**

Die in § 68 vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit. Die Untersagungsverfügung nach § 68a gilt dadurch nicht mehr entsprechend über den Verweis in § 63 Absatz 1 Satz 1 sondern direkt im Berufsaufsichtsverfahren. In der Folge erübrigen sich die Regelungen in Absatz 3 und 4. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ergeben sich einheitlich aus § 71a (berufsgerichtliches Verfahren).

Die Regelung in Absatz 2 bis 4 zur Verhängung eines Ordnungsgeldes werden auf alle vorläufigen Maßnahmen (neben Untersagungsverfügung auch vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot) erstreckt und deshalb nach § 68d verschoben.

#### **Zu Nummer 60**

##### § 68b

Das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot war bislang in den §§ 111-121 geregelt und unterlag der Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit. Nach der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als reine Rechtsmittelinstanz soll auch die Zuständigkeit zur Verhängung eines vorläufigen Tätigkeits- und Berufsverbots der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung und dem umfassenden Rechtsweg unterfallen. Die praktischen Folgen werden jenen eines Widerrufs der Bestellung nach § 20 vergleichbar sein, die Rechtslage weicht aber voneinander ab, da es sich weiterhin um eine spezielle Ausgestaltung im Rahmen des Berufsrechts und nicht um ein Verwaltungsverfahren handelt. Daher sind auch die

Regelungen zur sofortigen Vollziehung nicht unmittelbar auf die Verhängung eines Tätigkeits- oder Berufsverbotes übertragbar. Dennoch muss im Fall sehr schwerwiegender Berufspflichtverletzungen, deren Wiederholung mit möglichen Schäden für Dritte droht, die Möglichkeit bestehen, den Berufsangehörigen bis zur Rechtskraft einer angegriffenen Entscheidung an der weiteren Tätigkeits- bzw. Berufsausübung zu hindern.

Die Entscheidung unterliegt wie jene über die Ausschließung aus dem Beruf selbst mit Blick auf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes einer äußerst strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Hierzu gehören auch die Voraussetzungen, die bislang an die Verhängung des vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots gestellt wurden: die Ausschließung aus dem Beruf entsprechend § 111 Absatz 1 der bisherigen Fassung; die vorherige mündliche Anhörung, um dem Berufsangehörigen die Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen entsprechend dem bisherigen § 112 Absatz 1; die Zweidrittelmehrheit entsprechend dem bisherigen § 113; die separate Begründung entsprechend dem bisherigen § 115; zudem eine Wiederholungsgefahr und Gefährdung Dritter für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der betroffene Berufsangehörige ist darüber hinaus durch die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 103 Absatz 4 geschützt. § 68b Absatz 2 bis 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 116 Absatz 2 bis 4 und § 117 Absatz 2.

#### §§ 68c und d

Die Regelung in § 68c entspricht dem bisherigen § 121, die Regelung in § 68d dem bisherigen § 68a Absatz 2 bis 4. Sie wird auf vorläufige und endgültige Tätigkeits- und Berufsverbote erstreckt. Die Zuständigkeit für die Verhängung des Ordnungsgeldes liegt entsprechend der Neustrukturierung bei der Wirtschaftsprüferkammer bzw. nach § 66a Absatz 6 Satz 3 bei der [Bundesbehörde x]. Hilft die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die [Bundesbehörde x] der Beschwerde nicht ab, so führt Devolutiveffekt der Beschwerde zu einer Entscheidung der nächsten Instanz, dem Landgericht nach § 72.

#### **Zu Nummer 61**

#### § 69

§ 69 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung zum Verhältnis von Rüge und berufsgerichtlicher Maßnahme ist nach der Neukonzeption nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Der neu gefasste § 69 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3, Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 30c der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Artikel 30 Absatz 3 sieht vor, dass Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass diese Bekanntmachungen keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten. Zum Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen soll von dieser Möglichkeit so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden. Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs der in Bezug genommenen Datenschutzrichtlinie gilt das Verbot der Bekanntmachung personenbezogener Daten nicht für juristische sondern nur für natürliche Personen. Den Inhalt und die Form der Bekanntmachung konkretisiert Artikel 30c. Danach veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website mindestens alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Die Bekanntmachung soll so bald wie praktisch möglich, unmittelbar nachdem die belangte Person über diese Entscheidung informiert wurde, erfolgen. Sie soll Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person beinhalten, gegen die die Sanktion verhängt wurde,

wobei auch hier in Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 die Mitgliedstaatenoption enthält, keine personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Diese Vorgaben sowie die ergänzende Regelung in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b, der die Bekanntmachung als eigene Maßnahme auflistet, werden in Absatz 1 umgesetzt.

Absatz 2 greift die in Artikel 30c Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung auf. Danach machen die zuständigen Behörden Sanktionen in anonymisierter Form in einer Weise bekannt, wenn die öffentliche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder den beteiligten Institutionen oder Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde. Die Ausnahme betreffend die Unverhältnismäßigkeit der Bekanntmachung von personenbezogenen Daten ist bereits in Absatz 1 Satz 2 aufgegriffen.

Absatz 3 setzt Artikel 30c Absatz 3 um, der eine Veröffentlichung für mindestens fünf Jahre ab Bestands- bzw. Rechtskraft vorsieht. Die Mitgliedstaatenoption in Artikel 30c Absatz 1 Unterabsatz 2, wonach ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulassen kann, dann aber auch Informationen über den Stand der jeweiligen Rechtsmittel und deren Ergebnisse bekanntgeben muss, soll zum Schutz der Betroffenen vor einer Vorverurteilung nicht aufgegriffen werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikel 31 der überarbeiteten Richtlinie, der die Übermittlung aggregierter Informationen über die Maßnahmen nach Kapitel VII der Richtlinie vorsieht, sowie die Mitteilung aller vorübergehenden Verbote gemäß Artikel 30a Absatz 1 Buchstaben c und e. Um den Zweck der Vorschrift zu entsprechen, den Behörden anderer Mitgliedstaaten die Berücksichtigung der Tätigkeitsverbote zu ermöglichen, soll die Vorschrift erst recht für Berufsverbote und die Ausschließung aus dem Beruf gelten.

#### § 69a

In § 69a werden Regelungen zum Verhältnis zu anderweitigen Ahndungen und anderen berufsaufsichtlichen Verfahren aus dem bisherigen § 69a und aus § 83a zusammengefasst und an die Neustrukturierung angepasst. Mit der Änderung in Wortlaut und Stellung im Fünften Teil erübrigt sich der Verweis in § 63 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung auf § 69a. Die Regelung dient der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auch wenn das Verbot der Doppelbestrafung in Artikel 103 Absatz 3 (ne bis in idem) grundsätzlich beim Verhältnis von Disziplinarmaßnahmen zu Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht gilt. Absatz 2 entspricht der Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 2 Fall 3, der aufgrund der Neustrukturierung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen gestrichen worden ist.

Die Regelung des Verhältnisses zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten wird auf alle Berufsaufsichtsverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] erstreckt und demzufolge von § 83a in den Fünften Teil der Berufsaufsicht nach § 69a Absatz 2 bis 5 verschoben. Die nunmehr in § 69a Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung dient nicht nur der Verfahrensökonomie sondern sichert auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Beschränkung der Berufsausübung. Deshalb wurde bereits bisher die Regelung auf Rügeverfahren wegen mittelschwerer Berufspflichtverletzungen entsprechend angewendet. Die Abgrenzung nach Schwerpunkten erfolgt wie nach der bisherigen Praxis. Die Pflichtverletzung steht stets im überwiegenden Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers, wenn es um Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 geht. Auch wenn die Berufspflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass ein Tätigkeits- oder Berufsverbot nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 2a, 3 oder 4 als angemessene berufsaufsichtliche Maßnahme erscheint, ist ein paralleles Berufsaufsichtsverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der [Bundesbehörde x] erforderlich. Absatz 4 Satz 1 soll den bisherigen § 83a Absatz 2 ersetzen, indem er einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen über Berufsaufsichtsverfahren gegen Angehörige mehrerer Berufe vorsieht. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 83a Ab-

satz 3 und unterbindet eine zeitgleiche Behandlung derselben Sachverhalte in unterschiedlichen berufsgerichtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren und begründet damit ein nur temporäres Verfahrenshindernis, das mit rechtskräftiger Entscheidung im vorrangigen Verfahren beseitigt wird. Absatz 5 entspricht dem früheren § 83a Absatz 4 und regelt den Vorrang des öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahrens.

### **Zu Nummer 62**

Die Ergänzung in § 70 um die [Bundesbehörde x] entspricht der Zuständigkeitsverteilung zwischen ihr und der Wirtschaftsprüferkammer.

### **Zu Nummer 63**

In § 71 Absatz 2 und 3 wird der Maßnahmenkatalog und die weiteren Regelungen zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen in Umsetzung der Vorgaben der Artikel 30, 30a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie in weiten Teilen auf Berufsgesellschaften übertragen. Damit sind im Fall der Verletzung von Pflichten, die Berufsgesellschaften treffen, Maßnahmen künftig nicht nur gegen die verantwortlichen Berufsangehörigen oder gesetzlichen Vertreter möglich, sondern auch gegen die Berufsgesellschaft selbst.

Bei der Auswahl des Adressaten berufsaufsichtlicher Maßnahmen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er speziell in § 68 Absatz 3 niedergelegt ist. Bei der Entscheidung, ob die Maßnahme gegen die Berufsgesellschaft oder gegen die gesetzlichen Vertreter, die verantwortlichen Prüfungspartner oder gegen sonstige Berufsangehörige verhängt wird, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Ursache der Pflichtverletzung in der Praxisorganisation, insbesondere im Qualitätssicherungssystem oder in einem individuellen Versagen eines einzelnen Berufsangehörigen liegt. Maßnahmen gegen die Berufsgesellschaft sollen nur dann in Betracht kommen, wenn die Ursache der Pflichtverletzung in der Organisation der Praxis, insbesondere im Qualitätssicherungssystem, begründet sind und damit der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf der Berufsgesellschaft insgesamt und weniger auf dem einzelnen Berufsangehörigen liegt.

Ein Tätigkeits- oder Berufsverbot ist nach § 38 Nummer 2 Buchstabe i ins Berufsregister aufzunehmen. Der Ausschließung aus dem Beruf entspricht bei Berufsgesellschaften der Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 34 Absatz 1 Nummer 4. Lediglich das Verbot in Nummer 2a, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB tätig zu werden, ist nicht auf Berufsgesellschaften übertragbar.

Auf Buchprüfungsgesellschaften, EU-Abschlussprüfungsgesellschaften und Drittstaatsprüfer sind die Regelungen aufgrund der jeweiligen Verweise in § 130 Absatz 2, 131b Absatz 2, 134 Absatz 3 anwendbar.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a, b, e und f der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt, soweit Mitglieder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse gegen Pflichten der Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verstoßen haben und durch die Aufsicht sanktioniert werden müssen. Nach Buchstabe e muss die zuständige Behörde gegen Mitglieder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse für die Dauer von bis zu drei Jahren aussprechen können. Wegen der erheblichen Eingriffswirkung eines Tätigkeitsverbotes in die Berufsfreiheit, kann diese Sanktion nur in Fällen schwerer Pflichtverletzungen und bei Wiederholungsgefahr verhängt werden. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er auch in Artikel 30b der Richtlinie, umgesetzt in § 68 Absatz 3 ausschnittsweise geregelt worden ist. Als mildere Mittel kommen die in der Richtlinie genannten Maßnahmen der Untersagungsmitteilung nach Buchstabe a, eine öffentliche Erklärung nach Buchstabe b und die Verhängung verwaltungs-

rechtlicher finanzieller Sanktionen nach Buchstabe e in Betracht. Sie sind in § 68 Absatz 1 und § 68a geregelt.

Durch die Anwendung des Fünften und Sechsten Teils auch auf diese Personen, die nicht Berufsangehörige sind, denen aber im Bereich der Abschlussprüfung Pflichten auferlegt werden, wird eine einheitliche, effiziente und sachnahe Sanktionierung ermöglicht. Dies spricht auch dafür, diese Personen unter die Berufsggerichtsbarkeit fallen zu lassen.

#### **Zu Nummer 64**

Mit § 71a beginnt der Teil Berufsggerichtsbarkeit. Durch die Neustrukturierung der Berufsggerichtsbarkeit wird diese Rechtsmittelinstanz gegen Rügebescheide und sonstige berufsaufsichtliche Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x], die nicht im Einspruchsverfahren aufgehoben werden. Damit wird praktisch das Verfahren nach dem bisherigen § 63a auf sämtliche Formen der berufsaufsichtlichen Maßnahmen erstreckt. Geregelt wird dies durch eine Verschiebung und inhaltliche Ausweitung des bisherigen § 63a Absatz 1 Satz 1 in den neuen § 71a Absatz 1. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsmaßnahmen (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) wird somit weiterhin durch eine Sonderzuweisung an die Berufsggerichtsbarkeit erfüllt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass der komplette Sechste Teil Berufsggerichtsbarkeit entsprechend auf berufsaufsichtliche Maßnahmen der [Bundesbehörde x] in deren Zuständigkeitsbereich anzuwenden ist. Absatz 2 gilt im Übrigen auch für berufsaufsichtliche Maßnahmen, die die [Bundesbehörde x] im Wege der Ersatzvornahme verhängt haben.

#### **Zu Nummer 65**

Mit der Änderung in § 72 Absatz 2 wird die Zusammensetzung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen vereinheitlicht. Für den Fall, dass keine mündliche Verhandlung stattfindet (bisher drei Berufsrichter), soll wie im Fall der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende mit zwei Beisitzern entscheiden. Die Einbeziehung beruflichen Sachverständigen ist für beide Fälle gleichermaßen hilfreich und sinnvoll und auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung und Richtlinie rechtmäßig, da diese zum Rechtsmittelverfahren keine detaillierten Regelungen enthält. Die Bezeichnungsänderung von „Hauptverhandlung“ zur mündlichen Verhandlung folgt der veränderten Bedeutung der Verhandlung im Rahmen der Neustrukturierung der Berufsggerichtsbarkeit als reine Rechtsmittelinstanz.

#### **Zu Nummer 66**

Bereits aus der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht der [Bundesbehörde x] im Bereich der Berufsaufsicht ergibt sich ihre Letztverantwortung für die Vorschlagslisten an die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Sie soll durch den Einschub klargestellt werden, um Zweifel an der Berufungspraxis auszuschließen.

#### **Zu Nummer 67**

Bei der Änderung in § 82b Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung von § 94.

#### **Zu Nummer 68**

Die Neufassung des § 83 sind ebenfalls Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsaufsicht und Berufsggerichtsbarkeit. Die Regelung des bisherigen Absatz 1 ist zu streichen. Die Sperrwirkung eines Freispruchs im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren hatte bislang keine Auswirkungen auf das Rügeverfahren. Deshalb hatte die Wirtschaftsprüferkammer nach derzeitigem Recht zwar die Erkenntnisse aus dem Verfahren zu be-

rücksichtigen, war aber an die dort getroffenen Feststellungen nicht gebunden. Zukünftig werden alle Maßnahmen zunächst im berufsaufsichtlichen Verfahren erlassen, für das die Sperrwirkung nicht gilt und auch weiterhin nicht gelten soll. Im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens wird die berufsaufsichtliche Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit kontrolliert, daher kommt kein neues Verfahrenshindernis nur aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln in Betracht. In der Praxis wird sich hierdurch wenig ändern, da auch bisher die weit überwiegende Zahl der berufsgerichtlichen Verfahren solche nach § 63a waren, für die die Regelung ebenfalls nicht galt.

Die begrenzte Bindungswirkung der Feststellungen im berufsaufsichtlichen Verfahren nach Absatz 2 galt hingegen bereits bisher im Rügeverfahren; der Verweis auf § 83 in § 63 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung wird durch den Verweis in § 69a Absatz 2 ersetzt.

#### **Zu Nummer 69**

Die § 83a dient nicht nur der Verfahrensökonomie sondern sichert die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Beschränkung der Berufsausübung und wird deshalb im Rahmen der Neustrukturierung auf alle Berufsaufsichtsverfahren erstreckt und nach § 69a Absatz 2 bis 4 verschoben. § 83a wird aus diesem Grund aufgehoben.

#### **Zu Nummer 70**

Bei der Änderung in § 83b Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit und der Übertragung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf die Wirtschaftsprüferkammer und die [Bundesbehörde x].

#### **Zu Nummer 71**

§§ 84 bis 87 sowie 94 bis 97 werden als Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz neugefasst bzw. aufgehoben. Da die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren durch eine direkte Mitwirkung der Wirtschaftsprüferkammer und der [Bundesbehörde x] ersetzt wird, ist § 84 zu streichen. §§ 84a, 85 und 86 sind aufgrund der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz zu streichen; bei Verdacht einer Pflichtverletzung wird ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft im Fall des Verdachts einer Straftat wird im neu gefassten § 65 WPO-E geregelt. Das berufsgerichtliche Verfahren wird nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft, auch nicht durch die Wirtschaftsprüferkammer oder die [Bundesbehörde x] eingeleitet, sondern als reine Rechtsmittelinstanz nur auf Antrag des betroffenen Berufsangehörigen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Regelungen zur Anschuldigungsschrift, zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und zur Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Betroffenen in §§ 94 bis 97 bedarf es daher ebenfalls nicht mehr.

Das sog. Reinigungsverfahren in § 87 hatte bislang in der Praxis nahezu keine Bedeutung und soll aufgehoben werden. Für den betroffenen Berufsangehörigen besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsprüferkammer um Belehrung zu ersuchen. Sollte dann die Wirtschaftsprüferkammer oder die [Bundesbehörde x] kein Berufsaufsichtsverfahren einleiten, bedarf es keines weitergehenden Schutzes. Sollte ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet und mit der Verhängung einer Maßnahme beendet werden, so kann der Betroffene hiergegen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung stellen.

Die neugefassten §§ 84 und 85 WPO-E regeln die wesentlichen Verfahrensfragen, soweit nicht die Regelungen der Strafprozessordnung entsprechend anwendbar sein sollen. Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung ist nach § 84 WPO-E wie bislang nach § 63a Absatz 2 Satz 1 schriftlich einzureichen. Die Wirtschaftsprüferkammer und – in ihrem Zuständigkeitsbereich – die [Bundesbehörde x] übernehmen die Aufgaben, die im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft obliegen. Gemäß § 85 Absatz 1 WPO-E wird wie nach

§ 63a Absatz 2 Satz 5 und 6 in der bisherigen Fassung eine mündliche Verhandlung nur auf Antrag anberaumt oder wenn das Landgericht eine solche für erforderlich hält. § 85 Absatz 2 WPO-E übernimmt die Regelungen zu Art und Umfang der Beweisaufnahme aus dem bisherigen § 63a Absatz 2 Satz 7.

### **Zu Nummer 72 bis Nummer 75**

Der Begriff der Hauptverhandlung in §§ 98, 99, 101 und 102 wird durch den Begriff der mündlichen Verhandlung ersetzt, weil sich die mündliche Verhandlung nach Ausgestaltung der Berufsgerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz trotz grundsätzlicher Anwendung der Normen der Strafprozessordnung von der Hauptverhandlung des Strafverfahrens stark unterscheidet. Die bisherige Rolle der Staatsanwaltschaft wird nunmehr durch die Wirtschaftsprüferkammer bzw. im Zuständigkeitsbereich der [Bundesbehörde x] durch diese ausgefüllt.

### **Zu Nummer 76**

§ 103 wird ebenfalls neu gefasst. Aufgrund der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als reine Rechtsmittelinstanz erfolgt im Urteil nicht mehr die Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens, sondern die Aufhebung der berufsaufsichtlichen Maßnahme oder die Zurückweisung des Antrags.

Die Aufhebung erfolgt, soweit die Maßnahme oder die Maßnahmen rechtswidrig sind und den Berufsangehörigen in seinen Rechten verletzen. Das bedeutet, dass im Fall der Verhängung mehrerer Maßnahmen einzelne davon aufgehoben und dass Maßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs abgemildert werden können. Eine Geldbuße kann beispielsweise halbiert, das dreijährige Tätigkeitsverbot auf ein einjähriges Tätigkeitsverbot verringert werden. Das Berufsverbot kann auf ein Tätigkeitsverbot für einzelne Bereiche begrenzt werden und die Tätigkeitsbereiche, für die ein Verbot ausgesprochen wird, können reduziert werden, beispielsweise auf den Bereich der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn gerade diesbezüglich Risiken der Wiederholung von Berufspflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden können oder wenn sich die verletzten Berufspflichten nur auf diesen Bereich bezogen haben. Soweit neben den aufgehobenen berufsaufsichtlichen Maßnahmen vorläufig wirkende Maßnahmen wie die Untersagungsverfügung oder das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot getroffen worden sind, sind auch diese aufzuheben. Eine Verböserung gibt es im Rechtsmittelverfahren anders als im Einspruchsverfahren nicht. Dies widerspräche dem Grundkonzept einer Rechtsmittelinstanz.

Eine Einstellung des Verfahrens aufgrund von Vorschriften der Strafprozessordnung, etwa § 153a, kommt aufgrund der Neustrukturierung der Berufsgerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz, die über die Aufhebung berufsaufsichtlicher Maßnahmen entscheidet, nicht mehr in Betracht. Die in Absatz 3 genannten Fälle werden neu gefasst als Gründe für die Aufhebung der berufsaufsichtlichen Maßnahme. Dabei wird auch die bisherige Regelung des § 63a Absatz 3 Satz 2 und 3 aufgenommen.

Absatz 4 dient dem Eilrechtsschutz des Berufsangehörigen. Soweit vorläufig wirkende Maßnahmen getroffen werden, die in sich bereits die Berufsfreiheit beeinträchtigende Wirkung haben können, ist nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ein effektiver Rechtsschutz verfassungsrechtlich vorgegeben. Deshalb wird dem Berufsgericht in jeder Instanz die Möglichkeit gegeben, auf entsprechenden Antrag des Berufsangehörigen hin einstweilige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Vollziehung der vorläufigen Maßnahmen auszusetzen. Voraussetzung ist hierfür nach allgemeinen Grundsätzen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Vollziehung der Maßnahme das Interesse des Berufsangehörigen an der Aussetzung der Vollziehung nicht überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Das berufsgerichtliche Verfahren nähert

sich insoweit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung) an.

### **Zu Nummer 77 bis Nummer 78**

In §§ 106 und 107 wird die bisherige Rolle der Staatsanwaltschaft ebenfalls durch die Wirtschaftsprüferkammer bzw. im Zuständigkeitsbereich der [Bundesbehörde x] durch diese ausgefüllt.

### **Zu Nummer 79**

Die Vorschriften betreffend das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot in den §§ 111 bis 121 werden entsprechend der allgemeinen Neustrukturierung der Berufungsgerichtsbarkeit aufgehoben und soweit erforderlich ausschnittsweise in §§ 68b und 68c geregelt. Für das vorläufige Untersagungsverfahren nach § 121a ist neben der Regelung in § 68a kein Raum.

### **Zu Nummer 80 bis Nummer 84**

Die Änderungen in § 122 bis 125 stellen Folgeänderungen zur Streichung der §§ 63a, 86 und 87 sowie der Neustrukturierung der Berufungsgerichtsbarkeit dar. In der Folge werden §§ 124 und 124a in einem neu gefassten § 124 zusammengefügt und § 124a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in § 124 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. § 124a Absatz 3 geht in § 125 Satz 1 auf.

### **Zu Nummer 85**

Bei den Änderungen in § 126 betreffend die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen handelt es sich um Folgeänderungen der Änderungen des § 68, da eine Ausschließung aus dem Beruf nunmehr auch durch die Wirtschaftsprüferkammer bzw. [Bundesbehörde x] erfolgen kann, ohne dass es eines Urteils bedürfte.

### **Zu Nummer 86**

Bei den Änderungen in § 126a betreffend die Tilgung handelt es sich um Folgeänderungen der Neustrukturierung der Berufsaufsicht. Die Differenzierung in Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der früheren Differenzierung bei der Tilgungsfrist; sie betrug betreffend Rügebescheide nach dem bisherigen Absatz 5 nur fünf Jahre. Absatz 5 kann in der Folge aufgehoben werden.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll der Verfahrensvereinfachung bei der Löschung und Vernichtung dienen, indem eine jährliche Löschung und Vernichtung vorgesehen wird. Dem Berufsangehörigen entstehen hierdurch keine Nachteile, da sich die Frist für das Verwertungsverbot nach Absatz 1 und 4 weiterhin am jeweiligen Tag orientiert.

Die Änderungen im neuen Absatz 5 (bisher Absatz 6) dienen der Klarstellung, dass nicht nur die bislang explizit genannten sondern sämtliche anderen Vorgänge erfasst werden und dass die Wirtschaftsprüferkammer diese auch ohne Antrag des Berufsangehörigen nach fünf Jahren zu tilgen hat.

### **Zu Nummer 87**

#### **§ 131**

Nach § 130 wird ein neuer Achter Teil mit drei Paragraphen betreffend in der Bundesrepublik Deutschland tätige EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften eingefügt. Nach Artikel 3a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie ist eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung in einem Mitgliedstaat berechtigt, Abschlussprüfungen in einem anderen

Mitgliedstaat durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführt, die Voraussetzungen für die Zulassung im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt und dort als Abschlussprüfer zugelassen ist. Erklärtes Ziel des europäischen Gesetzgebers ist es, Hindernisse für die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen zu beseitigen und zur Integration des Binnenmarktes für Abschlussprüfungen beizutragen. Deshalb sollen Abschlussprüfungsgesellschaften ihre Prüfungstätigkeit auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können als dem, in dem sie zugelassen sind. Die Möglichkeit, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates in einem Aufnahmemitgliedstaat Abschlussprüfungen durchzuführen, soll insbesondere dem Bedarf von Konzernen Rechnung tragen, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt Abschlüsse in mehreren Mitgliedstaaten erstellen und diese aufgrund des Unionsrechts prüfen lassen müssen.

Auch wenn der Wortlaut des Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie zunächst nur die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen betrifft, sollen die Erleichterungen für EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften zur Erbringung grenzüberschreitender Prüfungsleistungen auch für andere Vorbehaltsaufgaben und sonstige Prüfungsleistungen gelten. Häufig werden über die (Konzern-) Abschlussprüfung hinaus weitere nach nationalem Recht vorgegebene Prüfungen vom Abschlussprüfer erbracht. Da der verantwortliche Prüfungspartner in Deutschland zugelassen sein muss und als solcher im Wirtschaftsprüferexamen bzw. in der Ergänzungsprüfung die erforderlichen Kenntnisse des nationalen Rechts nachweisen muss, besteht kein Risiko für die Qualität der übrigen als Vorbehaltsaufgaben ausgestalteten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus ist jeder Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich zur Gewissenhaftigkeit verpflichtet: er darf einen Auftrag nur übernehmen, wenn er über die dafür erforderliche Sachkunde verfügt (§ 43 Absatz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Berufssatzung).

Wegen der bereits im Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Zulassung gibt es anders als bei nationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kein Antragsverfahren, sondern lediglich ein Anzeige- und Eintragungsverfahren. Nach Satz 2 soll die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft verpflichtet sein, sich eintragen zu lassen (Artikel 3a Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie spricht von Registrierung).

Die Regelung in § 131 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das allgemeine Berufsrecht nicht nur auf die nach dem Zweiten oder Neunten Teil der WPO zugelassenen Berufsangehörigen und EU-/EWR-Abschlussprüfer anwendbar ist, sondern – soweit nichts anderes gesetzlich oder europarechtlich bestimmt ist – auch auf die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.

Speziell geregelt ist das Anzeige- und Registrierungsverfahren; in der Folge sind die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, insbesondere auch § 28 nicht anwendbar. An EU-/EWG-Abschlussprüfungsgesellschaften können deshalb nicht die Anforderungen des § 28 gestellt werden. Dasselbe gilt für die Anforderungen an das interne Qualitätssicherungssystem, die externen Qualitätssicherungsprüfungen im Sinne des Artikels 29 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie (in Deutschland die Qualitätskontrollen) und die Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Gesellschaft muss insoweit die entsprechenden Anforderungen ihres Heimatmitgliedstaates erfüllen, wo die Mindestanforderungen der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt worden sein müssen. Auf der Basis dieser Mindestharmonisierung kommt es zu einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassung und präventiver Berufsaufsicht.

Bei der Ausführung von Prüfungstätigkeiten nach deutschem Recht, insbesondere Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs aber auch sonstigen Prüfungstätigkeiten, gelten hingegen die Anforderungen nach deutschem Recht, insbesondere solche nach dem HGB und die allgemeinen Berufspflichten der WPO.

Dies schließt im Übrigen auch eine Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer ein, da diese maßgebliche Zuständigkeiten im Bereich der Berufsaufsicht innehat (Artikel 29 und Artikel 30 ff. der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie) und auch gegenüber den EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften ausüben wird (Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, umgesetzt in § 131b). Die europarechtlich vorgesehene und in der WPO umgesetzte (anlassbezogene) Aufsichtstätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer rechtfertigt auch eine entsprechende Beitragsbelastung. Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge für EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften berücksichtigt die Wirtschaftsprüferkammer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### § 131a

§ 131a setzt die Vorgaben des Artikels 3a Absatz 2 und 3 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um, wonach sich die EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft registrieren lassen muss. Hierfür müssen die für die Eintragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und deren Niederlassung erforderlichen Angaben gemacht werden. Der Nachweis über die Eintragung darf nicht älter als drei Monate sein. Eine Erkundigung über die Zulassung und Registrierung bei der zuständigen Behörde wird hierdurch nicht ersetzt sondern erleichtert. Es soll ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaates und der Wirtschaftsprüferkammer als registerführende Stelle des Aufnahmemitgliedstaats stattfinden.

Ein entsprechender Informationsaustausch soll für den umgekehrten, in Absatz 2 geregelten Fall gelten, dass in Deutschland zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen und die jeweiligen Aufnahmemitgliedstaaten die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle um Auskunft fragen. Auch wenn sich ein entsprechender Austausch aus den allgemeinen Regeln herleiten ließe, soll die Auskunft klarstellend geregelt werden.

Absatz 3 setzt die Vorgaben des Artikels 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3a, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um, wonach die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates über den Umstand und die Gründe für den Entzug einer Zulassung zu informieren hat. Die Informationsweitergabe betrifft nicht nur den Fall der EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach Absatz 3, sondern auch Fälle, in denen die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in diesen Staaten entweder parallel als Abschlussprüfer oder Drittstaatsprüfer zugelassen sind. Der geregelte Informationsaustausch ist letztlich Grundlage für die geteilte Berufsaufsicht nach § 131b.

#### § 131b

§ 131b regelt die Zuständigkeitsverteilung und das Verfahren für Fälle, in denen Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder sonstige Prüfungstätigkeiten nach deutschem Recht durchführt. Nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 unterliegen diese Prüfungen nur in begrenztem Umfang der Aufsicht der [Bundesbehörde x] und der Wirtschaftsprüferkammer: Die „Qualitätssicherungsprüfungen“, d.h. die Inspektionen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Qualitätskontrollen im Sinne des Artikel 29 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie finden allein durch die Behörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats statt. Ziel dieser Regelung ist es, Doppelkontrollen durch die Aufsicht zu vermeiden und die Kooperation der europäischen Prüferaufsichten zu stärken. Die Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] und der Berufsgerichtbarkeit beschränkt sich deshalb auf die anlassbezogene Berufsaufsicht im Bereich deutscher Prüfungsmandate. Im Rahmen der im Herkunftsmitgliedstaat geforderten Qualitätssicherungsprüfungen arbeitet die [Bundesbehörde x] mit der ausländischen Prüferaufsicht zusammen. Aufgrund der Ausweitung der Tätigkeitserlaubnis für EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

über die Richtlinienvorgaben hinaus auf sonstige Vorbehaltsaufgaben nach deutschem Recht, fällt auch die Berufsaufsicht nach den §§ 61a bis 66b über sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Nummer 1 und 3 in die Zuständigkeit der deutschen Aufsicht, dann regelmäßig in jene der Wirtschaftsprüferkammer.

#### **Zu Nummer 88 und Nummer 89**

§ 131g und h werden an den geänderten Artikel 14 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie angepasst. Voraussetzung ist danach allein, ob der Abschlussprüfer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. Den Mitgliedstaaten wird ein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung eröffnet, das wie bislang durch Auferlegung der Eignungsprüfung ausgeübt wird. Die Änderung im neuen § 131g Absatz 2 (dem bisherigen Absatz 3) dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für den Antrag gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer die Textform genügt.

#### **Zu Nummer 90**

Bei den Änderungen in § 131m handelt es sich um eine Anpassung an den Wortlaut der Abschlussprüferrichtlinie.

#### **Zu Nummer 91**

Die Änderungen in § 134 ergeben sich überwiegend aus geänderten europäischen Vorgaben. Mit der Begrenzung der Definition des Drittstaatsprüfers in Satz 1 wird Artikel 2 Absätze 4 und 5 und Artikel 45 der durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt. Zur Vereinfachung des Gesetzestextes wird eine Legaldefinition eingeführt, die sich auch in den Folgesätzen und in weiteren Stellen der WPO wiederfindet.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Bei der Änderung in Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung der Regelungen zum Transparenzbericht aus der Richtlinie in die Verordnung. Absatz 2 Satz 2 vollzieht die leicht divergierenden Zulassungsvoraussetzungen für Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften nach und setzt damit Artikel 45 Absatz 5a der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie um. Die Änderungen in Absatz 4 dienen – soweit es sich nicht um Folgeänderungen handelt – der Umsetzung der Änderungen in Artikel 46 Absatz 2 der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Kommission weiterhin Durchführungsrechtsakte zur Feststellung der Gleichwertigkeit und Übergangsfristen, darüber hinaus aber auch allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Form von delegierten Rechtsakten erlassen kann. Die Öffnung für die von der Europäischen Kommission erlassenen Kriterien in Satz 4 läuft so lange leer, wie die Europäische Kommission keine delegierten Rechtsakte erlassen hat. Die Änderung in Satz 8 dient der verfahrensrechtlichen Erleichterung, indem für die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer die Textform genügt.

#### **Zu Nummer 92**

Nach Abschluss sämtlicher Verfahren, kann die Übergangsvorschrift in § 135 gestrichen werden.

#### **Zu Nummer 93**

Nachdem die bisherige Übergangsregelung in § 136 betreffend die Teilnahmebescheinigung durch Zeitablauf obsolet geworden ist, soll sie mit Blick auf die Abschaffung der Teilnahmebescheinigung zu Gunsten eines Anzeigeverfahrens neu gefasst werden: Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften, die noch über eine geltende Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen, sollen als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen werden. Der Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle richtet

sich entsprechend § 57a Absatz 2 nach Risikogesichtspunkten. Um den üblichen Kontrollzyklus nicht zu verkürzen und zusätzliche bürokratische Lasten für den Berufsstand und Kontrollaufwand für die Aufsicht zu verursachen, soll die nächste Qualitätskontrolle grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Teilnahmebescheinigung ausläuft.

#### **Zu Nummer 94**

Die Änderung der Berufssatzung in Bezug auf die Vorschriften über das Siegel und die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung ist noch nicht beschlossen worden, weshalb die Vorschrift übergangsweise fort gilt. Da betreffend die Berufshaftpflichtversicherung Änderungen in diesem Gesetz beschlossen werden, ist eine Klarstellung über den Vorrang dieses Gesetzes vor der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) erforderlich.

#### **Zu Nummer 95**

§ 138 wird neu gefasst. Nachdem sämtliche Verfahren nach dem bisherigen § 138 abgeschlossen sind, kann die Übergangsvorschrift aufgehoben werden. Sie wird ersetzt durch eine neue Übergangsregelung für schwebende Verfahren. Im neu gefassten § 138 Absatz 1 WPO-E wird die Behandlung laufender Verfahren mit Blick auf die Übertragung von Zuständigkeiten auf die [Bundesbehörde x] und die Neustrukturierung der Berufgerichtsbarkeit geregelt.

Absatz 1 stellt klar, dass alle schwebenden Verfahren, für die bisher die Abschlussprüferaufsichtskommission zuständig war, zum [spätestens: 17. Juni 2016] auf die [Bundesbehörde x] übergehen.

Absatz 2 legt fest, dass die Verfahren, für die die [Bundesbehörde x] mit diesem Gesetz die Zuständigkeit von der Wirtschaftsprüferkammer übernimmt, ab dem [spätestens 17. Juni 2016] von der [Bundesbehörde x] fortgeführt werden. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben ist sicherzustellen, dass ab deren Anwendbarkeit, d.h. ab Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie und Anwendbarkeit der Verordnung am 17. Juni 2016, die Zuständigkeit der [Bundesbehörde x] gegeben ist.

Hinsichtlich von Verfahren, die sich bereits im berufsgerichtlichen Verfahren befinden, sollte hingegen Kontinuität gesichert sein, was durch die Regelung in Absatz 3 gewährleistet wird.

#### **Zu Nummer 96**

Nach Abschluss sämtlicher Verfahren, kann die Übergangsvorschrift in § 139 aufgehoben werden. Dasselbe gilt für § 140. Der Beruf des vereidigten Buchprüfers ist seit Ablauf der Übergangsfristen geschlossen und wird nicht wieder geöffnet.

#### **Zu Nummer 97 bis Nummer 102**

Die Änderung der Wörter „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin in „Berufsangehörige“ in den genannten Paragraphen dient der Anpassung an die Legaldefinition des Berufsangehörigen in § 1 Absatz 1. Die Bezeichnung der Bundesministerien wird infolge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) geändert. Die Änderung der „Abschlussprüferaufsichtskommission“ zur „[Bundesbehörde x]“ entspricht der Zuständigkeitsübertragung gemäß § 66a.

#### **Zu Artikel 2 [...]**

[...]

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.